

CS Investment Funds 4

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Prospekt
1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	3
2.	CS Investment Funds 4 – Zusammenfassung der Aktienklassen ⁽¹⁾	4
3.	Die Gesellschaft	14
4.	Anlagepolitik	14
5.	Beteiligung an der CS Investment Funds 4	16
	i. Allgemeine Information zu den Aktien	16
	ii. Zeichnung von Aktien	18
	iii. Rücknahme von Aktien	18
	iv. Umtausch von Aktien	19
	v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	19
	vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung.....	19
	vii. Market Timing.....	20
	viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien.....	20
6.	Anlagebegrenzungen	20
7.	Risikofaktoren	23
8.	Nettovermögenswert	33
9.	Aufwendungen und Steuern	34
	i. Steuern.....	34
	ii. Aufwendungen.....	34
	iii. Performance Fee	35
10.	Geschäftsjahr	35
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	35
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	35
13.	Hauptversammlungen	36
14.	Informationen an die Aktionäre	36
15.	Verwaltungsgesellschaft	36
16.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	36
17.	Depotbank	36
18.	Zentrale Verwaltungsstelle	37
19.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	37
20.	Datenschutzpolitik	40
21.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	40
22.	Hauptbeteiligte	42
23.	Subfonds	43
	Credit Suisse (Lux) Capital Allocation Fund.....	43
	Credit Suisse (Lux) Liquid Alternative Beta	45
	Credit Suisse (Lux) FundSelection Balanced EUR	47
	Credit Suisse (Lux) FundSelection Yield EUR.....	50
	Credit Suisse (Lux) Global High Income Fund USD	52
	Credit Suisse (Lux) Multi-Advisor Equity Alpha Fund	55
	Credit Suisse (Lux) Multimanager Emerging Markets Equity Fund	58
	Credit Suisse (Lux) Multimanager Enhanced Fixed Income USD Fund	60
	Credit Suisse (Lux) Multi-Trend Fund.....	62
	Credit Suisse (Lux) Prima Multi-Strategy Fund	64
	Credit Suisse (Lux) Multialternative Fund	66
	Credit Suisse (Lux) Focus Momentum.....	68
24.	Hinweis für Anleger in der Schweiz	70

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen («wesentliche Anlegerinformationen»), dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Teil des vorliegenden Prospekts. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der CS Investment Funds 4 (die «Gesellschaft») zur Verfügung zu stellen. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend «Aktien») der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischsprachigen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englischsprachige Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktien kann an der Luxemburger Börse notiert sein.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt oder indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem Financial Instruments and Exchange Law of Japan Artikel 4, Absatz 1 (Gesetz Nr. 25 von 1948, in seiner jeweils gültigen Fassung, «FIEL») registriert. Deshalb dürfen die Aktien oder Anteile an Aktien weder direkt noch indirekt innerhalb von Japan bzw. an oder zugunsten von einer japanischen Person bzw. an andere Personen zum Zweck eines direkten oder indirekten Angebots oder Weiterverkaufs in Japan oder an eine japanische Person angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf erfolge unter Einhaltung aller im betreffenden

Zeitpunkt relevanten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der zuständigen japanischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff «japanische Person» sämtliche in Japan ansässigen Personen einschließlich aller Körperschaften oder sonstigen Einheiten, die nach japanischen Gesetzen organisiert sind. Die Aktien werden im Rahmen des FIEL bei einer begrenzten Anzahl Anlegern platziert. Wenn die Anzahl der zum Kauf von Aktien (einschließlich neu ausgegebener Aktien derselben Art wie die in Artikel 1–6, Absatz 1 der Umsetzungsverordnung des FIEL definierten Aktien, welche innerhalb von sechs Monaten vor dem Emissionsdatum der Aktien ausgegeben wurden) aufgeführten Personen (einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten oder Rechtsträgern, nicht aber der «nicht in Japan ansässigen Personen» gemäß Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 6 des japanischen Foreign Exchange and Foreign Trade Law [Gesetz Nr. 228 von 1949 in seiner jeweils gültigen Fassung]) höher ist als 49, darf keine Aufforderung zu Ankauf von Aktien erfolgen. Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen ist zum Nachweis der Einhaltung der oben dargestellten Begrenzung auf 49 Personen wie folgt vorzugehen: Die Aktien dürfen simultan bei qualifizierten institutionellen Anlegern («Qualified Institutional Investors», «QII») gemäß Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 1 des FIEL und Artikel 10 Absatz 1 des Kabinettsdekrets zu Definitionen im Rahmen von Artikel 2 des FIEL platziert werden, wenn das Angebot unter der Bedingung erfolgt, dass die Angebotsempfänger (i) zusagen, die Aktien ausschließlich an QII zu übertragen und (ii) zusagen, dem Empfänger der Aktien vor oder bei der Übertragung schriftlich mitzuteilen, dass (a) die Aktien nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 des FIEL registriert wurden, da das Angebot der Aktien im Rahmen der QII-Regelung erfolgt, und dass (b) eine eingeschränkte Übertragbarkeit gemäß Absatz (i) oben vorliegt. Bei Erfüllung der in (i) und (ii) genannten Anforderungen werden die QII unter den Angebotsempfängern nicht an die oben dargestellte Höchstzahl von 49 Anlegern angerechnet.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf der Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Credit Suisse Fund Management S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wird durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) nach ausländischem Recht reguliert. Dieses kann von australischem Recht abweichen.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 «Subfonds».

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

2. CS Investment Funds 4 – Zusammenfassung der Aktienklassen ⁽¹⁾

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand/ -anlage	Aktienart (2)	Maximale Anpassung des Netto- vermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (3) (pro Jahr)	Maximal Devisen- abschere- ungsgebühr (pro Jahr) (13)	Perfor- mance Fee
Credit Suisse (Lux) Capital Allocation Fund (USD)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	(9)
	AH (8)	(8)	n/a	AU		5.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	B	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.00%	n/a	(9)
	BH (8)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	BH (8)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	BH (8)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	CA (16)	USD	n/a	AU		n/a	0.50%	1.00%	n/a	(9)
	CAH (8) (16)	(8)	n/a	AU		n/a	0.50%	1.00%	0.10%	(9)
	CB (16)	USD	n/a	TH		n/a	0.50%	1.00%	n/a	(9)
	CBH (8) (16)	(8)	n/a	TH		n/a	0.50%	1.00%	0.10%	(9)
	DA (4)	USD	n/a	AU		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	DAH (4) (8)	(8)	n/a	AU		n/a	n/a	n/a (6)	0.10%	n/a
	DB (4)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	DBH (4) (8)	(8)	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	0.10%	n/a
	EA (12)	USD	n/a	AU		3.00%	n/a	0.60%	n/a	(9)
	EAH (8) (12)	(8)	n/a	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	EB (12)	USD	n/a	TH		3.00%	n/a	0.60%	n/a	(9)
	EBH (8) (12)	(8)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IA	USD	500,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	n/a	(9)
	IAH (8)	(8)	-	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IAH (8)	CHF	500,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IAH (8)	EUR	500,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IA25	USD	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.30%	n/a	(9)
	IAH25 (8)	(8)	-	AU		3.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)
	IAH25 (8)	CHF	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)
	IAH25 (8)	EUR	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)
	IB	USD	500,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	n/a	(9)
	IBH (8)	(8)	-	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IBH (8)	CHF	500,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IBH (8)	EUR	500,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IB25	USD	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.30%	n/a	(9)
	IBH25 (8)	(8)	-	TH		3.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)
	IBH25 (8)	CHF	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)
	IBH25 (8)	EUR	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)
	MA (12)	USD	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.30%	n/a	(9)
	MAH (8) (12)	(8)	-	AU		1.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)
	MAH (8) (12)	CHF	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)
	MAH (8) (12)	EUR	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)
	MB (12)	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.30%	n/a	(9)
	MBH (8) (12)	(8)	-	TH		1.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)
MBH (8) (12)	CHF	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)		
MBH (8) (12)	EUR	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	(9)		
SA (14)	USD	500,000	AU	1.00%	n/a	0.40%	n/a	(9)		
SAH (8) (14)	(8)	-	AU	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	(9)		
SAH (8) (14)	CHF	500,000	AU	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	(9)		
SAH (8) (14)	EUR	500,000	AU	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	(9)		
SB (14)	USD	500,000	TH	1.00%	n/a	0.40%	n/a	(9)		
SBH (8) (14)	(8)	-	TH	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	(9)		
SBH (8) (14)	CHF	500,000	TH	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	(9)		
SBH (8) (14)	EUR	500,000	TH	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	(9)		
UA (11)	USD	n/a	AU	5.00%	n/a	0.80%	n/a	(9)		
UAH (8) (11)	(8)	n/a	AU	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	(9)		
UA500 (11)	(8)	500,000	AU	3.00%	n/a	0.60%	n/a	(9)		
UAH500 (8) (11)	(8)	500,000	AU	3.00%	n/a	0.60%	n/a	(9)		
UB (11)	USD	n/a	TH	5.00%	n/a	0.80%	n/a	(9)		
UBH (8) (11)	(8)	n/a	TH	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	(9)		
UBH (8) (11)	EUR	n/a	TH	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	(9)		
UBH (8) (11)	CHF	n/a	TH	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	(9)		
UB500 (11)	(8)	500,000	TH	3.00%	n/a	0.60%	n/a	(9)		
UBH500 (8) (11)	(8)	500,000	TH	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)		
Credit Suisse (Lux) Liquid Alternative Beta (USD)	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a	n/a
	BH (8)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	1.40%	n/a	n/a
	BH (8)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	1.40%	n/a	n/a
	BH (8)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.40%	n/a	n/a
	CB (16)	USD	n/a	TH		n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CB (15) (16)	(15)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	(8)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	EUR	n/a	TH		n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	CHF	n/a	TH		n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	DB (4)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
DBH (4) (8)	EUR	n/a	TH	n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a		

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand/ -anlage	Aktienart (2)	Maximale Anpassung des Netto- vermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) (3)	Maximal Devisen- absicher- ungsgebühr (pro Jahr) (19)	Perfor- mance Fee
	DBH (4) (8)	CHF	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	DBH (4) (8)	GBP	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	DBH (4) (8)	(5)	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	EB (12)	USD	n/a	TH		3.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	(6)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	EUR	n/a	TH		3.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	EBPH (12) (18)	(18)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	FB (10)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	n/a	n/a
	FBH (8) (10)	(6)	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	n/a	n/a
	FBH (8) (10)	CHF	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	n/a	n/a
	FBH (8) (10)	EUR	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	n/a	n/a
	FBH (8) (10)	GBP	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	n/a	n/a
	FBPH (10) (18)	(18)	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	n/a	n/a
	IB	USD	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	IBH (8)	(6)	-	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	IBH (8)	CHF	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	IBH (8)	GBP	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	IBH (8)	EUR	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	IBH25 (8)	(6)	-	TH		1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	MB (12)	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	MBH (8) (12)	(6)	-	TH		1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	MBH (8) (12)	CHF	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	MBH (8) (12)	EUR	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	UB (11)	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	UBH (8) (11)	(6)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	UBH (8) (11)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	UBH (8) (11)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	UBH (8) (11)	GBP	n/a	TH		5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	UB500 (11)	(5)	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	UBH500(8)(11)	(6)	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
Credit Suisse (Lux) FundSelection Balanced EUR (EUR)	A	EUR	n/a	AU		5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	AH (8)	(6)	n/a	AU		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	B	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	BH (8)	(6)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	BH (8)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	BH (8)	GBP	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	BH (8)	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	CA (16)	EUR	n/a	AU		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CA (15) (16)	(15)	n/a	AU		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CAH (8) (16)	(6)	n/a	AU		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	CAH (8) (16)	USD	n/a	AU		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	CAH (8) (16)	CHF	n/a	AU		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	CB (16)	EUR	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CB (15) (16)	(15)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	(6)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	CBH (8) (16)	USD	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	CBH (8) (16)	CHF	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	DB (4)	EUR	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	DBH (4) (8)	(6)	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	0.10%	n/a
	EA (12)	EUR	n/a	AU		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH (8) (12)	(6)	n/a	AU		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EB (12)	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	(6)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA	EUR	3,000,000	AU		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IA25	EUR	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH (8)	(6)	-	AU		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH (8)	CHF	3,000,000	AU		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH (8)	USD	3,000,000	AU		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH25 (8)	(6)	-	AU		3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAH25 (8)	CHF	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IAH25 (8)	USD	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB	EUR	3,000,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IB25	EUR	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH (8)	(6)	-	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH (8)	CHF	3,000,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH (8)	USD	3,000,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH25 (8)	(6)	-	TH		3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH25 (8)	CHF	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IBH25 (8)	USD	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MA (12)	EUR	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH (8) (12)	(6)	-	AU		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH (8) (12)	CHF	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH (8) (12)	USD	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand/ -anlage	Aktienart (2)	Maximale Anpassung des Netto- vermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) (3)	Maximal Devisen- absicher- ungsgebühr (pro Jahr) (19)	Perfor- mance Fee		
	MB (12)	EUR	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a		
	MBH (8) (12)	(8)	–	TH		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a		
	MBH (8) (12)	CHF	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a		
	MBH (8) (12)	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a		
	UA (11)	EUR	n/a	AU		5.00%	n/a	1.25%	n/a	n/a		
	UAH (8) (11)	(8)	n/a	AU		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	n/a		
	UB (11)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	n/a	n/a		
	UBH (8) (11)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	n/a		
	UBH (8) (11)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	n/a		
	UBH (8) (11)	GBP	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	n/a		
	UBH (8) (11)	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	n/a		
	Credit Suisse (Lux) FundSelection Yield EUR (EUR)	A	EUR	n/a		AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a	n/a
		AH (8)	(8)	n/a		AU		5.00%	n/a	1.30%	0.10%	n/a
		B	EUR	n/a		TH		5.00%	n/a	1.30%	n/a	n/a
BH (8)		(8)	n/a	TH	5.00%	n/a		1.30%	0.10%	n/a		
BH (8)		CHF	n/a	TH	5.00%	n/a		1.30%	0.10%	n/a		
BH (8)		GBP	n/a	TH	5.00%	n/a		1.30%	0.10%	n/a		
BH (8)		USD	n/a	TH	5.00%	n/a		1.30%	0.10%	n/a		
CA (16)		EUR	n/a	AU	n/a	0.70%		1.30%	n/a	n/a		
CA (15) (16)		(15)	n/a	AU	n/a	0.70%		1.30%	n/a	n/a		
CAH (8) (16)		(8)	n/a	AU	n/a	0.70%		1.30%	0.10%	n/a		
CAH (8) (16)		USD	n/a	AU	n/a	0.70%		1.30%	0.10%	n/a		
CAH (8) (16)		CHF	n/a	AU	n/a	0.70%		1.30%	0.10%	n/a		
CB (16)		EUR	n/a	TH	n/a	0.70%		1.30%	n/a	n/a		
CB (15) (16)		(15)	n/a	TH	n/a	0.70%		1.30%	n/a	n/a		
CBH (8) (16)		(8)	n/a	TH	n/a	0.70%		1.30%	0.10%	n/a		
CBH (8) (16)		USD	n/a	TH	n/a	0.70%		1.30%	0.10%	n/a		
CBH (8) (16)		CHF	n/a	TH	n/a	0.70%		1.30%	0.10%	n/a		
DB (4)		EUR	n/a	TH	n/a	n/a		n/a	n/a (6)	n/a		
DBH (4) (8)		(8)	n/a	TH	n/a	n/a		n/a	n/a (6)	0.10%		
EA (12)		EUR	n/a	AU	3.00%	n/a		0.80%	n/a	n/a		
EAH (8) (12)		(8)	n/a	AU	3.00%	n/a		0.80%	0.10%	n/a		
EB (12)		EUR	n/a	TH	3.00%	n/a		0.80%	n/a	n/a		
EBH (8) (12)		(8)	n/a	TH	3.00%	n/a		0.80%	0.10%	n/a		
IA		EUR	3,000,000	AU	3.00%	n/a		0.80%	n/a	n/a		
IA25		EUR	25,000,000	AU	3.00%	n/a		0.60%	n/a	n/a		
IAH (8)		(8)	–	AU	3.00%	n/a		0.80%	0.10%	n/a		
IAH (8)		CHF	3,000,000	AU	3.00%	n/a		0.80%	0.10%	n/a		
IAH (8)		USD	3,000,000	AU	3.00%	n/a		0.80%	0.10%	n/a		
IAH25 (8)		(8)	–	AU	3.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
IAH25 (8)		CHF	25,000,000	AU	3.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
IAH25 (8)		USD	25,000,000	AU	3.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
IB		EUR	3,000,000	TH	3.00%	n/a		0.80%	n/a	n/a		
IB25		EUR	25,000,000	TH	3.00%	n/a		0.60%	n/a	n/a		
IBH (8)		(8)	–	TH	3.00%	n/a		0.80%	0.10%	n/a		
IBH (8)		CHF	3,000,000	TH	3.00%	n/a		0.80%	0.10%	n/a		
IBH (8)		USD	3,000,000	TH	3.00%	n/a		0.80%	0.10%	n/a		
IBH25 (8)		(8)	–	TH	3.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
IBH25 (8)		CHF	25,000,000	TH	3.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
IBH25 (8)		USD	25,000,000	TH	3.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
MA (12)		EUR	25,000,000	AU	1.00%	n/a		0.60%	n/a	n/a		
MAH (8) (12)		(8)	–	AU	1.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
MAH (8) (12)		CHF	25,000,000	AU	1.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
MAH (8) (12)		USD	25,000,000	AU	1.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
MB (12)		EUR	25,000,000	TH	1.00%	n/a		0.60%	n/a	n/a		
MBH (8) (12)		(8)	–	TH	1.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
MBH (8) (12)		CHF	25,000,000	TH	1.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
MBH (8) (12)		USD	25,000,000	TH	1.00%	n/a		0.60%	0.10%	n/a		
UA (11)		EUR	n/a	AU	5.00%	n/a		1.05%	n/a	n/a		
UAH (8) (11)	(8)	n/a	AU	5.00%	n/a	1.05%	0.10%	n/a				
UB (11)	EUR	n/a	TH	5.00%	n/a	1.05%	n/a	n/a				
UBH (8) (11)	(8)	n/a	TH	5.00%	n/a	1.05%	0.10%	n/a				
UBH (8) (11)	CHF	n/a	TH	5.00%	n/a	1.05%	0.10%	n/a				
UBH (8) (11)	GBP	n/a	TH	5.00%	n/a	1.05%	0.10%	n/a				
UBH (8) (11)	USD	n/a	TH	5.00%	n/a	1.05%	0.10%	n/a				
Credit Suisse (Lux) Global High Income Fund USD (USD)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a	n/a		
	AH (8)	CHF	n/a	AU		5.00%	n/a	1.30%	0.10%	n/a		
	AH (8)	EUR	n/a	AU		5.00%	n/a	1.30%	0.10%	n/a		
	AH (8)	(8)	n/a	AU		5.00%	n/a	1.30%	0.10%	n/a		
	B	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.30%	n/a	n/a		
	BH (8)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.30%	0.10%	n/a		
	BH (8)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	1.30%	0.10%	n/a		
	BH (8)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	1.30%	0.10%	n/a		
CA (16)	USD	n/a	AU	n/a	0.70%	1.30%	n/a	n/a				

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand/ -anlage	Aktienart (2)	Maximale Anpassung des Netto- vermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) (3)	Maximal Devisen- absicher- ungsgebühr (pro Jahr) (19)	Perfor- mance Fee
	CA (15) (16)	(15)	n/a	AU		n/a	0.70%	1.30%	n/a	n/a
	CAH (8) (16)	(8)	n/a	AU		n/a	0.70%	1.30%	0.10%	n/a
	CAH (8) (16)	EUR	n/a	AU		n/a	0.70%	1.30%	0.10%	n/a
	CAH (8) (16)	CHF	n/a	AU		n/a	0.70%	1.30%	0.10%	n/a
	CB (16)	USD	n/a	TH		n/a	0.70%	1.30%	n/a	n/a
	CB (15) (16)	(15)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.30%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	(8)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.30%	0.10%	n/a
	CBH (8) (16)	EUR	n/a	TH		n/a	0.70%	1.30%	0.10%	n/a
	CBH (8) (16)	CHF	n/a	TH		n/a	0.70%	1.30%	0.10%	n/a
	DB (4)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (5)	n/a	n/a
	DBH (4) (8)	(8)	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (5)	0.10%	n/a
	EA (12)	USD	n/a	AU		3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	EAH (8) (12)	(8)	n/a	AU		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	EB (12)	USD	n/a	TH		3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	(8)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	EBH (8) (12)	EUR	n/a	TH		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IA	USD	500,000	AU		3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	IA25	USD	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IAH (8)	(8)	-	AU		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IAH (8)	CHF	500,000	AU		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IAH (8)	EUR	500,000	AU		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IAH (8)	SGD	500,000	AU		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IAH25 (8)	(8)	-	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IAH25 (8)	CHF	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IAH25 (8)	EUR	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IAH25 (8)	SGD	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH		3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IBH (8)	(8)	-	TH		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IBH (8)	CHF	500,000	TH		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IBH (8)	EUR	500,000	TH		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IBH (8)	SGD	500,000	TH		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IBH25 (8)	(8)	-	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IBH25 (8)	CHF	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IBH25 (8)	EUR	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IBH25 (8)	SGD	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MA (12)	USD	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MAH (8) (12)	(8)	-	AU		1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MAH (8) (12)	CHF	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MAH (8) (12)	EUR	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MB (12)	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	MBH (8) (12)	(8)	-	TH		1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MBH (8) (12)	CHF	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	MBH (8) (12)	EUR	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	UA (11)	USD	n/a	AU		5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH (8) (11)	(8)	n/a	AU		5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UAH (8) (11)	CHF	n/a	AU		5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UAH (8) (11)	EUR	n/a	AU		5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UA500 (11)	(8)	500,000	AU		3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	UAH500(8)(11)	(8)	500,000	AU		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	UB (11)	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH (8) (11)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBH (8) (11)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBH (8) (11)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UB500 (11)	(8)	500,000	TH		3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	UBH500(8)(11)	(8)	500,000	TH		3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) Multi-Advisor Equity Alpha Fund (USD)	B	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	n/a	(9)
	BH (8)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	(9)
	BH (8)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	(9)
	CB (16)	USD	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	(9)
	CB (15) (16)	(15)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	(9)
	CBH (8) (16)	(8)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	(9)
	CBH (8) (16)	EUR	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	(9)
	CBH (8) (16)	CHF	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	(9)
	DBS (6)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (5)	n/a	n/a
	DBHS (6) (8)	(8)	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a (5)	0.10%	n/a
	EB (12)	USD	n/a	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	(9)
	EBH (8) (12)	(8)	n/a	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	EBH (8) (12)	CHF	n/a	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	EBH (8) (12)	EUR	n/a	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	FB (10)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	n/a	(9)
	FBH (8) (10)	CHF	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	0.10%	(9)
	FBH (8) (10)	EUR	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	0.10%	(9)
	FBH (8) (10)	GBP	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	0.10%	(9)

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand/ -anlage	Aktienart (2)	Maximale Anpassung des Netto- vermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) (3)	Maximal Devisen- absicher- ungsgebühr (pro Jahr) (19)	Perfor- mance Fee
	FBH (8) (10)	(8)	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	0.10%	(9)
	IB	USD	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	(9)
	IBH (8)	(8)	-	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	IBH (8)	CHF	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	IBH (8)	EUR	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	IB25	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.80%	n/a	(9)
	IBH25 (8)	(8)	-	TH		1.00%	n/a	0.80%	0.10%	(9)
	MB (12)	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.80%	n/a	(9)
	MBH (8) (12)	(8)	-	TH		1.00%	n/a	0.80%	0.10%	(9)
	MBH (8) (12)	CHF	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.80%	0.10%	(9)
	MBH (8) (12)	EUR	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.80%	0.10%	(9)
	MBH (8) (12)	GBP	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.80%	0.10%	(9)
	UB (11)	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	n/a	(9)
	UBH (8) (11)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	(9)
	UBH (8) (11)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	(9)
	UBH (8) (11)	GBP	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	(9)
UBH (8) (11)	(8)	n/a	TH	5.00%	n/a	1.25%	0.10%	(9)		
UB500 (11)	(8)	500,000	TH	3.00%	n/a	1.00%	n/a	(9)		
UBH500 (8)(11)	(8)	500,000	TH	3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)		
Credit Suisse (Lux) Multialternative Fund (USD)	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a	n/a
	BH (8)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	1.40%	n/a	n/a
	BH (8)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	1.40%	n/a	n/a
	BH (8)	SEK	n/a	TH		5.00%	n/a	1.40%	n/a	n/a
	BH (8)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.40%	n/a	n/a
	BHX (8) (13)	GBP	n/a	TH		5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	CB (16)	USD	n/a	TH		n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CB (15) (16)	(15)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	(8)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	EUR	n/a	TH		n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	CHF	n/a	TH		n/a	0.70%	1.40%	n/a	n/a
	DB (4)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	DBH (4) (8)	(8)	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	EB (12)	USD	n/a	TH		3.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	(8)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	EBPH (12) (18)	(18)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a
	IB	USD	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	IBH (8)	(8)	-	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	IBH (8)	CHF	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	IBH (8)	EUR	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
IB25	USD	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a		
IBH25 (8)	(8)	-	TH	1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a		
MB (12)	USD	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a		
MBH (8) (12)	CHF	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a		
MBH (8) (12)	EUR	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a		
MBH (8) (12)	(8)	n/a	TH	1.00%	n/a	0.95%	n/a	n/a		
UB (11)	USD	n/a	TH	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a		
UBH (8) (11)	EUR	n/a	TH	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a		
UBH (8) (11)	GBP	n/a	TH	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a		
UBH (8) (11)	(8)	n/a	TH	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a		
UB500 (11)	(8)	500,000	TH	3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a		
UBH500 (8)(11)	(8)	500,000	TH	3.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a		
Credit Suisse (Lux) Multimanager Emerging Markets Equity Fund (USD)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	AH (8)	(8)	n/a	AU		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	B	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	BH (8)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	CA (16)	USD	n/a	AU		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CA (15) (16)	(15)	n/a	AU		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CAH (8) (16)	(8)	n/a	AU		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	CAH (8) (16)	EUR	n/a	AU		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	CAH (8) (16)	CHF	n/a	AU		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	CB (16)	USD	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CB (15) (16)	(15)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	(8)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	CBH (8) (16)	EUR	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	CBH (8) (16)	CHF	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	n/a
	DB (4)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	DBH (4) (8)	(8)	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	0.10%	n/a
	EA (12)	USD	n/a	AU		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH (8) (12)	(8)	n/a	AU		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EB (12)	USD	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	(8)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
IA	USD	500,000	AU	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a		
IAH (8)	(8)	-	AU	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a		
IAH (8)	CHF	500,000	AU	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a		

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand/ -anlage	Aktienart (2)	Maximale Anpassung des Netto- vermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) (3)	Maximal Devisen- absicher- ungsgebühr (pro Jahr) (19)	Perfor- mance Fee
	IAH (8)	EUR	500,000	AU		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA25	USD	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 (8)	(8)	-	AU		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH (8)	(8)	-	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH (8)	CHF	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH (8)	EUR	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 (8)	(8)	-	TH		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MA (12)	USD	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH (8) (12)	(8)	-	AU		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH (8) (12)	CHF	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH (8) (12)	EUR	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MB (12)	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH (8) (12)	(8)	-	TH		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH (8) (12)	CHF	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH (8) (12)	EUR	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UA (11)	USD	n/a	AU		5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	UAH (8) (11)	(8)	n/a	AU		5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	UA500 (11)	(8)	500,000	AU		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH500 (8)(11)	(8)	500,000	AU		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UB (11)	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	UBH (8) (11)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	UB500 (11)	(8)	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
UBH500 (8)(11)	(8)	500,000	TH	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a		
Credit Suisse (Lux) Multimanager Enhanced Fixed Income USD Fund (USD)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	AH (8)	(8)	n/a	AU		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	B	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	n/a	n/a
	BH (8)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	n/a
	CA (16)	USD	n/a	AU		n/a	0.50%	1.50%	n/a	n/a
	CA (15) (16)	(15)	n/a	AU		n/a	0.50%	1.50%	n/a	n/a
	CAH (8) (16)	(8)	n/a	AU		n/a	0.50%	1.50%	0.10%	n/a
	CAH (8) (16)	EUR	n/a	AU		n/a	0.50%	1.50%	0.10%	n/a
	CAH (8) (16)	CHF	n/a	AU		n/a	0.50%	1.50%	0.10%	n/a
	CB (16)	USD	n/a	TH		n/a	0.50%	1.50%	n/a	n/a
	CB (15) (16)	(15)	n/a	TH		n/a	0.50%	1.50%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	(8)	n/a	TH		n/a	0.50%	1.50%	0.10%	n/a
	CBH (8) (16)	EUR	n/a	TH		n/a	0.50%	1.50%	0.10%	n/a
	CBH (8) (16)	CHF	n/a	TH		n/a	0.50%	1.50%	0.10%	n/a
	DB (4)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	DBH (4) (8)	(8)	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	0.10%	n/a
	EA (12)	USD	n/a	AU		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EAH (8) (12)	(8)	n/a	AU		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EB (9)	USD	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	(8)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBH (8) (12)	CHF	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	EBH (8) (12)	EUR	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA	USD	500,000	AU		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IAH (8)	(8)	-	AU		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH (8)	CHF	500,000	AU		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IAH (8)	EUR	500,000	AU		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IA25	USD	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IAH25 (8)	(8)	-	AU		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH (8)	(8)	-	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH (8)	CHF	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH (8)	EUR	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IBH (8)	GBP	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	IBH25 (8)	(8)	-	TH		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MA (12)	USD	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MAH (8) (12)	(8)	-	AU		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH (8) (12)	CHF	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MAH (8) (12)	EUR	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MB (12)	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	MBH (8) (12)	(8)	-	TH		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	MBH (8) (12)	CHF	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
MBH (8) (12)	EUR	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a		
UA (11)	USD	n/a	AU	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a		
UAH (8) (11)	(8)	n/a	AU	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a		
UA500 (11)	(8)	500,000	AU	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a		
UAH500 (8)(11)	(8)	500,000	AU	3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a		
UB (11)	USD	n/a	TH	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a		
UBH (8) (11)	(8)	n/a	TH	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a		

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand/ -anlage	Aktienart (2)	Maximale Anpassung des Netto- vermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) (3)	Maximal Devisen- absicher- ungsgebühr (pro Jahr) (19)	Perfor- mance Fee
Credit Suisse (Lux) Multi-Trend Fund (USD)	UB500 (11)	(6)	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH500(8)(11)	(6)	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	B	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.30%	n/a	n/a
	BH (8)	(6)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.30%	n/a	n/a
	BH (8)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	1.30%	n/a	n/a
	BH (8)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	n/a	n/a	n/a
	BP	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	0.80%	n/a	(9)
	BHP (8)	(6)	n/a	TH		5.00%	n/a	0.80%	n/a	(9)
	BHP (8)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	0.80%	n/a	(9)
	BHP (8)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	0.80%	n/a	(9)
	CB (16)	USD	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CB (15) (16)	(15)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	(6)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	EUR	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	CHF	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	n/a
	DB (4)	USD	n/a	TH		3.00%	n/a	n/a	n/a	n/a
	DBH (8)	(6)	n/a	TH		3.00%	n/a	n/a	n/a	n/a
	DBH (8)	EUR	n/a	TH		3.00%	n/a	n/a	n/a	n/a
	DBH (8)	CHF	n/a	TH		3.00%	n/a	n/a	n/a	n/a
	EB (12)	USD	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	(6)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	EUR	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	CHF	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	GBP	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	JPY	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	EBPH (12) (18)	(18)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	FB (10)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	0.90%	n/a	n/a
	FBH (8) (10)	(6)	n/a	TH		n/a	n/a	0.90%	n/a	n/a
	FBH (8) (10)	EUR	n/a	TH		n/a	n/a	0.90%	n/a	n/a
	FBH (8) (10)	CHF	n/a	TH		n/a	n/a	0.90%	n/a	n/a
	FBH (8) (10)	GBP	n/a	TH		n/a	n/a	0.90%	n/a	n/a
	FBH (8) (10)	JPY	n/a	TH		n/a	n/a	0.90%	n/a	n/a
	FBPH (10) (18)	(18)	n/a	TH		n/a	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IB	USD	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH (8)	(6)	-	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH (8)	EUR	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH (8)	CHF	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH (8)	GBP	500,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBH (8)	JPY	50,000,000	TH		3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	IBP	USD	500,000	TH		3.00%	n/a	0.70%	n/a	(9)
	IBHP (8)	(6)	-	TH		3.00%	n/a	0.70%	n/a	(9)
	IBHP (8)	EUR	500,000	TH		3.00%	n/a	0.70%	n/a	(9)
IBHP (8)	CHF	500,000	TH	3.00%	n/a	0.70%	n/a	(9)		
IBHP (8)	GBP	500,000	TH	3.00%	n/a	0.70%	n/a	(9)		
IBHP (8)	JPY	50,000,000	TH	3.00%	n/a	0.70%	n/a	(9)		
IB25	USD	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a		
IBH25 (8)	(6)	-	TH	1.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a		
MB (12)	USD	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a		
MBH (8) (12)	(6)	-	TH	1.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a		
MBH (8) (12)	EUR	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a		
MBH (8) (12)	CHF	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a		
MBH (8) (12)	GBP	25,000,000	TH	1.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a		
MBH (8) (12)	JPY	2,500,000,000	TH	1.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a		
UB (11)	USD	n/a	TH	5.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a		
UBH (8) (11)	(6)	n/a	TH	5.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a		
UBH (8) (11)	EUR	n/a	TH	5.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a		
UBH (8) (11)	CHF	n/a	TH	5.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a		
UBH (8) (11)	GBP	n/a	TH	5.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a		
UBH (8) (11)	JPY	n/a	TH	5.00%	n/a	1.10%	n/a	n/a		
UB500 (11)	(6)	500,000	TH	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a		
UBH500(8)(11)	(6)	500,000	TH	3.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a		
Credit Suisse (Lux) Prima Multi- Strategy Fund (EUR)	B	EUR	n/a	TH	n/a	5.00%	n/a	1.50%	n/a	(9)
	BH (8)	(6)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	(9)
	BH (8)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	(9)
	BH (8)	GBP	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	(9)
	BH (8)	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.50%	0.10%	(9)
	CB (16)	EUR	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	(9)
	CB (15) (16)	(15)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	n/a	(9)
	CBH (8) (16)	(6)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	(9)
	CBH (8) (16)	USD	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	(9)
	CBH (8) (16)	CHF	n/a	TH		n/a	0.70%	1.50%	0.10%	(9)
	DB (4)	EUR	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	EB (12)	EUR	n/a	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	(9)
EBH (8) (12)	(6)	n/a	TH	3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)		

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand/ -anlage	Aktienart (2)	Maximale Anpassung des Netto- vermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) (3)	Maximal Devisen- absicher- ungsgebühr (pro Jahr) (19)	Perfor- mance Fee
	EBH (8) (12)	CHF	n/a	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	EBH (8) (12)	USD	n/a	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	FB (10)	EUR	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	n/a	(9)
	FBH (8) (10)	(8)	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	0.10%	(9)
	FBH (8) (10)	CHF	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	0.10%	(9)
	FBH (8) (10)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	0.10%	(9)
	FBH (8) (10)	GBP	n/a	TH		n/a	n/a	0.85%	0.10%	(9)
	IB	EUR	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	(9)
	IBH (8)	(8)	-	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	IBH (8)	CHF	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	IBH (8)	GBP	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	IBH (8)	USD	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	IB25	EUR	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.70%	n/a	(9)
	IBH25 (8)	(8)	-	TH		1.00%	n/a	0.70%	0.10%	(9)
	UB (11)	EUR	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	n/a	(9)
	UBH (8) (11)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	(9)
	UBH (8) (11)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	(9)
	UBH (8) (11)	GBP	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	(9)
	UBH (8) (11)	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.25%	0.10%	(9)
	UB500 (11)	(8)	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	n/a	(9)
	UBH500(8)(11)	(8)	500,000	TH		3.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
Credit Suisse (Lux)	A	USD	n/a	AU		5.00%	n/a	1.00%	n/a	(9)
Focus	AH (8)	(8)	n/a	AU		5.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
Momentum	B	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	1.00%	n/a	(9)
(USD)	BH (8)	(8)	n/a	TH		5.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	BH (8)	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	1.00%	0.10%	(9)
	CA (16)	USD	n/a	AU		n/a	0.70%	1.00%	n/a	n/a
	CA (15) (16)	(15)	n/a	AU		n/a	0.70%	1.00%	n/a	n/a
	CAH (8) (16)	(8)	n/a	AU		n/a	0.70%	1.00%	0.10%	n/a
	CAH (8) (16)	EUR	n/a	AU		n/a	0.70%	1.00%	0.10%	n/a
	CAH (8) (16)	CHF	n/a	AU		n/a	0.70%	1.00%	0.10%	n/a
	CB (16)	USD	n/a	TH		n/a	0.70%	1.00%	n/a	n/a
	CB (15) (16)	(15)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.00%	n/a	n/a
	CBH (8) (16)	(8)	n/a	TH		n/a	0.70%	1.00%	0.10%	n/a
	CBH (8) (16)	EUR	n/a	TH		n/a	0.70%	1.00%	0.10%	n/a
	CBH (8) (16)	CHF	n/a	TH		n/a	0.70%	1.00%	0.10%	n/a
	DB (4)	USD	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	n/a	n/a
	DBH (4) (8)	(8)	n/a	TH		n/a	n/a	n/a (6)	0.10%	n/a
	EA (12)	USD	n/a	AU		3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	EAH (8) (12)	(8)	n/a	AU		3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	EB (12)	USD	n/a	TH		3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	EBH (8) (12)	(8)	n/a	TH		3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	EBH (8) (12)	CHF	n/a	TH		3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	EBH (8) (12)	EUR	n/a	TH		3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	EBH (8) (12)	GBP	n/a	TH		3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	FA (10)	USD	n/a	AU		n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
	FAH (8) (10)	(8)	n/a	AU		n/a	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	FB (10)	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
	FBH (8) (10)	(8)	n/a	TH		n/a	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	FBH (8) (10)	EUR	n/a	TH		n/a	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	FBH (8) (10)	CHF	n/a	TH		n/a	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IA	USD	500,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	n/a	(9)
	IA25	USD	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.50%	n/a	(9)
	IAH (8)	(8)	-	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IAH (8)	CHF	500,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IAH (8)	EUR	500,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IAH25 (8)	(8)	-	AU		3.00%	n/a	0.50%	0.10%	(9)
	IAH25 (8)	CHF	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.50%	0.10%	(9)
	IAH25 (8)	EUR	25,000,000	AU		3.00%	n/a	0.50%	0.10%	(9)
	IB	USD	500,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	n/a	(9)
	IB25	USD	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.50%	n/a	(9)
	IBH (8)	(8)	-	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IBH (8)	CHF	500,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IBH (8)	EUR	500,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	(9)
	IBH25 (8)	(8)	-	TH		3.00%	n/a	0.50%	0.10%	(9)
	IBH25 (8)	CHF	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.50%	0.10%	(9)
	IBH25 (8)	EUR	25,000,000	TH		3.00%	n/a	0.50%	0.10%	(9)
	MA (12)	USD	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	MAH (8) (12)	(8)	-	AU		1.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	MAH (8) (12)	CHF	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	MAH (8) (12)	USD	25,000,000	AU		1.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	MB (12)	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	MBH (8) (12)	(8)	-	TH		1.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	MBH (8) (12)	CHF	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbestand/-anlage	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Verkaufsgebuhr	Maximale Vertriebsgebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximal Devisenabsicherungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁹⁾	Performance Fee
	MBH ^{(8) (12)}	USD	25,000,000	TH		1.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	UA ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU		5.00%	n/a	0.80%	n/a	⁽⁹⁾
	UAH ^{(8) (12)}	⁽⁶⁾	n/a	AU		5.00%	n/a	0.80%	0.10%	⁽⁹⁾
	UA500 ⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	500,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	n/a	⁽⁹⁾
	UAH500 ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	500,000	AU		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	⁽⁹⁾
	UB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH		5.00%	n/a	0.80%	n/a	⁽⁹⁾
	UBH ^{(8) (11)}	⁽⁶⁾	n/a	TH		5.00%	n/a	0.80%	0.10%	⁽⁹⁾
	UBH ^{(8) (11)}	CHF	n/a	TH		5.00%	n/a	0.80%	0.10%	⁽⁹⁾
	UB500 ⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	500,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	n/a	⁽⁹⁾
	UBH500 ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	500,000	TH		3.00%	n/a	0.60%	0.10%	⁽⁹⁾

- (1) Diese Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz fur die Lekture des Verkaufsprospektes.
- (2) TH = Thesaurierende Aktienklasse / AU = Ausschuttende Aktienklasse
- (3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebuhr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (4) Die Aktienklassen «DA», «DAP», «DAH», «DAHP», «DB», «DBP», «DBH», «DBHP», «DBS» und «DBHS» konnen nur von solchen Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, einen Vermogensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Auerdem konnen, unter Vorbehalt der jeweiligen Zustimmung der Gesellschaft, Aktien der Klassen «DA», «DAP», «DAH», «DAHP», «DB», «DBP», «DBH» und «DBHP» ebenfalls von institutionellen Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft definiert, einen Beratungsvertrag oder einen ahnlichen Vertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben.
- (5) Bei Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» wird keine Verwaltungsgebuhr, sondern lediglich eine pauschale Dienstleistungsgebuhr von mindestens 0,03% p. a. und maximal 0,15% p. a. erhoben, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und alle Kosten und Gebuhren abdeckt, auer denjenigen, die an die Depotbank zu zahlen sind.
- (6) Bei Aktien der Klassen «DBS» und «DBHS» wird keine Verwaltungsgebuhr, sondern lediglich eine pauschale Dienstleistungsgebuhr von mindestens 0,03% p. a. und maximal 0,15% p. a. erhoben, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und alle Kosten und Gebuhren abdeckt, auer denjenigen, die an die Depotbank zu zahlen sind, sowie eine Gebuhr, die an den Anlageverwalter gezahlt wird und die von den Unterberatern erbrachten Equity-Research-Dienstleistungen abdeckt.
- (7) Der Prozentsatz der Anpassung («Swing-Faktor») fur diesen Subfonds kann je nach den in Kapitel 23 «Subfonds» genannten besonderen Umstanden variieren.
- (8) Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, Aktien der Klassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «BHX», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «DBHS», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP», «FAH», «FBH», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAH500», «UAHP», «UBH», «UBH500» und «UBHP» in weiteren frei konvertierbaren Wahrungen aufzulegen, und ihren Erstausgabepreis festlegen. Anleger mussen sich bei den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionare» genannten Stellen (eingetragener Sitz der Gesellschaft, Zahlstelle, Informationsstelle und Vertriebsstellen) vor Einreichung ihres Zeichnungsantrags informieren, ob zwischenzeitlich Aktien der Klassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «BHX», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «DBHS», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP», «FAH», «FBH», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAH500», «UAHP», «UBH» und «UBHP» in weiteren Wahrungen aufgelegt wurden.
Die anfangliche Mindestanlage und der Mindestbestand bei Aktien der Klassen «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH500» und «UBH500» die in einer frei konvertierbaren Wahrung ausgegeben werden, entsprechen dem Gegenwert des in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» in der Referenzwahrung des Subfonds angegebenen Betrags in dieser frei konvertierbaren Wahrung.
Bei den Aktienklassen «AH», «AHP», «BH», «BHX», «BHP», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «DBHS», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP», «FAH», «FBH», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAH500», «UAHP», «UBH», «UBH500» und «UBHP» wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwahrung des jeweiligen Subfonds gegenuber der alternativen Wahrung der Aktienklasse weitgehend reduziert, indem der Nettovermogenswert der Aktienklassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «BHX», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «DBHS», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP», «FAH», «FBH», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IAH25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAHP», «UBH» und «UBHP» – in der Referenzwahrung des Subfonds berechnet – gegenuber der jeweiligen Alternativwahrung durch den Einsatz von Devisentermingeschaften abgesichert wird.
Die Aktien dieser alternativen Wahrungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermogenswertes als die Aktien der in der Referenzwahrung aufgelegten Aktienklassen.
- (9) Die performanceabhangige Zusatzentschadigung («Performance Fee») wird in Kapitel 23 «Subfonds» im Detail ausgewiesen.
- (10) Aktien der Klassen «FA», «FAH», «FB», «FBH» und «FBPH» konnen nur von Anlegern erworben werden, die einen Vermogensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben.
- (11) Die Aktien der Klassen «UA», «UA500», «UAP», «UB», «UB500», «UBP», «UAH», «UAH500», «UAHP», «UBH», «UBH500» und «UBHP» sind ausschließlich fur Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse uber einen im Vereinigten Konigreich oder in den Niederlanden ansassigen Finanzintermediar zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediar abgeschlossen haben, in der ausdrucklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gema einem schriftlichen Vermogensverwaltungsvertrag mit einem unabhangigen Vermogensverwalter zeichnen, der Geschafte im Europaischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tatig ist und dessen Geschaftsgebahren von einer anerkannten Regulierungsbehorde fur Finanzdienstleistungen uberwacht wird.
- (12) Aktien der Klassen «EA», «EAP», «EAH», «EAHP», «EB», «EBP», «EBH», «EBHP», «EBPH», «MA», «MAP», «MAH», «MAHP», «MB», «MBP», «MBH» und «MBHP» konnen nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- (13) Die Aktienklasse «BHX» ist eine Aktienklasse ohne Bestandespflegekommission. Aktien der Klasse «BHX» werden sofort nach Auflage der Aktienklasse fur Neuzeichnungen geschlossen.
- (14) Aktien der Klassen «SA», «SAP», «SAH», «SAHP», «SB», «SBP», «SBH» und «SBHP» konnen bei Auflegung eines Subfonds geschaffen werden, sofern wahrend der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung ein bestimmtes Mindestvolumen erreicht wird, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Diese Klassen fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen.

- (15) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Wechselkursrisiken dieser alternativen Währungsklassen durch Devisentermingeschäfte abzusichern. Diese Klassen können jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Währungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.
- (16) Aktien der Klassen «CA», «CAP», «CAH», «CAHP», «CB», «CBP», «CBH» und «CBHP» dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- (17) Anteile der Klassen «DAP», «DAHP», «DBP» und «DBHP» unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern lediglich einer pauschalen Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe von mindestens 0,03% p.a., jedoch höchstens 0,15% p.a., die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und außer den der Depotbank zu zahlenden Gebühren sämtliche Gebühren und Ausgaben abdeckt, sowie einer Performance Fee, die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.
- (18) Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktien der Aktienklassen «EBPH» und «FBPH» in weiteren frei konvertierbaren Währungen beschließen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Anleger müssen sich vor der Einreichung von Zeichnungsanträgen bei den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» aufgeführten Stellen (eingetragener Sitz der Gesellschaft, Zahlstelle, Informationsstelle und Vertriebsstellen) erkundigen, ob Aktien der Klassen «EBPH» und «FBPH» in der Zwischenzeit zusätzlich auch in anderen Währungen ausgegeben werden. Bei den Aktienklassen «EBPH» und «FBPH» wird das Risiko des Engagements in den unterschiedlichen Anlagewährungen gegenüber der Währung der jeweiligen Aktienklasse abgesichert. Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettowertwertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.
- (19) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde am 30. November 2007 unter der Bezeichnung Credit Suisse Solutions (Lux) gegründet.

Die Gesellschaft hat Credit Suisse Fund Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt («Verwaltungsgesellschaft»). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 23 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter («Anlageverwalter») übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B134528 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*registre de commerce et des sociétés*) eingetragen. Ihre Satzung («Satzung») wurde im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* Nr. 127 am 17. Januar 2008 auf Seite 6'059 veröffentlicht und zwischenzeitlich mehrmals angepasst. Die letzten Änderungen an der Satzung wurden am 4. Juli 2017 vorgenommen und am 12. Juli 2017 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* («RESA») veröffentlicht. Die rechtsgültige Version ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung in Kraft. Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft und muss stets mehr als den Gegenwert in USD von EUR 1'250'000 betragen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds (jeweils als ein «Subfonds» bezeichnet). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft («Verwaltungsrat») kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Klassen») oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre maßgeblichen Einzelheiten in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und in Kapitel 23 «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 4» sowie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 23 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Verkaufsprospekt in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel in jedem Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Um dies zu erreichen, wird die Gesellschaft angemessene Risiken eingehen, wobei aber aufgrund der Marktbewegungen und anderer Risiken (siehe Kapitel 7 «Risikofaktoren») nicht garantiert werden kann, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Prognostizierter Tracking Error

Bei dem prognostizierten Tracking Error handelt es sich um eine Schätzung des potenziellen Ex-Post-Tracking-Error auf Basis der erwarteten Volatilität der Renditeunterschiede zwischen dem betroffenen Subfonds und dem Benchmark. Bei einem physisch nachbildenden Subfonds beruht der prognostizierte Tracking Error in erster Linie auf den Abweichungen der Positionen des Subfonds von den Indexbestandteilen.

Die Tracking Difference (Differenz zwischen der Rendite des indexnachbildenden Subfonds und der Rendite des nachgebildeten Index) misst, wie präzise der nachbildende Subfonds den zugrunde liegende Index verfolgt, während der ex-Post Tracking Error die Zunahme bzw. Abnahme der Tracking Difference (d. h. die Volatilität der Tracking Difference) misst. Anlegern wird empfohlen, bei der Evaluation des Track Record eines nachbildenden Subfonds sowohl die Tracking Difference als auch den ex-post Tracking Error zu berücksichtigen.

Die Tracking Error der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 23 «Subfonds» erläutert.

Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten aufgrund von Portfolioanpassungen und Effektenleihgeschäfte wirken sich auf die Tracking Difference und den ex-post Tracking Error aus. Je nach Rahmenbedingungen sind die Folgen dieser Faktoren positiv oder negativ.

Möglicherweise hat auch die Verrechnungssteuer Einfluss auf den Tracking Error. Das Ausmaß dieses Einflusses hängt von verschiedenen Kriterien ab, beispielsweise eventuell bei den zuständigen Steuerbehörden eingereichten Rückforderungen oder Vorteilen aufgrund von Besteuerungsabkommen.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» angeführt.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.

Ferner darf jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 2009/65 EG unterliegen, halten, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind. Solche Anlagen dürfen zusammen mit eventuellen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen 10% des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt

unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft.

Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Ertrag aus diesen Geschäften wird zu 60% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu 40% dem Principal in diesen Transaktionen. Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Credit Suisse Group, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die Credit Suisse AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Maximal 30% des Vermögens eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» kann dieser Anteil je nach Marktgegebenheiten, wie z. B. unter anderem die Art und der Umfang der entsprechenden innerhalb eines Subfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und der Marktnachfrage nach solchen Wertpapieren zu einem beliebigen Zeitpunkt, auf bis zu maximal 100% des Nettovermögenswerts des entsprechenden Subfonds erhöht werden.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteiisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteiisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschließlich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteiisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Subfonds nehmen keine Barmittel als Sicherheiten entgegen.

Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Wertpapieren im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs und den Vorgaben, die in Kapitel 19, «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» unter «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» vorgesehen sind, stellen.

Im Rahmen des Risk-Management-Prozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Bezie-

hungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Entgegengenommene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist jederzeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und der Gesellschaft

Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen, insbesondere gemäß Artikel 41, Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt; und
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

5. Beteiligung an der CS Investment Funds 4

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Jeder Subfonds kann Aktien der Klassen ‹A›, ‹AH›, ‹AP›, ‹AHP›, ‹B›, ‹BH›, ‹BP›, ‹BHP›, ‹BHX›, ‹CA›, ‹CAH›, ‹CAP›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBH›, ‹CBP›, ‹CBHP›, ‹DA›, ‹DAH›, ‹DAP›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBH›, ‹DBP›, ‹DBHP›, ‹DBS›, ‹DBHS›, ‹EA›, ‹EAH›, ‹EAP›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBH›, ‹EBP›, ‹EBHP›, ‹EBPH›, ‹FA›, ‹FAH›, ‹FB›, ‹FBH›, ‹FBPH›, ‹IA›, ‹IAH›, ‹IAP›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAP25›, ‹IAHP25›, ‹IB›, ‹IBH›, ‹IBP›, ‹IBHP›, ‹IB25›, ‹IBH25›, ‹IBP25›, ‹IBHP25›, ‹MA›, ‹MAH›, ‹MAP›, ‹MB›, ‹MBH›, ‹MBP›, ‹MBHP›, ‹SA›, ‹SAH›, ‹SAP›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBH›, ‹SBP›, ‹SBHP›, ‹UA›, ‹UA500›, ‹UAH›, ‹UAH500›, ‹UAP›, ‹UAHP›, ‹UB›, ‹UB500›, ‹UBH›, ‹UBH500›, ‹UBP› und ‹UBHP› auflegen. Die Aktienklassen, die in Zusammenhang mit jedem Subfonds aufgelegt sind, sowie die entsprechenden Gebühren, Verkaufsgebühren und die Referenzwährung werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Subfonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern».

Aktien werden ausschließlich als Namensaktien ausgegeben.

Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

Thesaurierende Aktien

Bei den Aktienklassen ‹B›, ‹BH›, ‹BP›, ‹BHP›, ‹BHX›, ‹CB›, ‹CBH›, ‹CBP›, ‹CBHP›, ‹DB›, ‹DBH›, ‹DBP›, ‹DBS›, ‹DBHP›, ‹DBHS›, ‹EB›, ‹EBH›, ‹EBP›, ‹EBHP›, ‹EBPH›, ‹FB›, ‹FBH›, ‹FBPH›, ‹IB›, ‹IBH›, ‹IBP›, ‹IBHP›, ‹IB25›, ‹IBH25›, ‹IBP25›, ‹IBHP25›, ‹MB›, ‹MBH›, ‹MBP›, ‹MBHP›, ‹SB›, ‹SBH›, ‹SBP›, ‹SBHP›, ‹UB›, ‹UB500›, ‹UBH›, ‹UBH500›, ‹UBP› und ‹UBHP› handelt es sich um thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Die Aktienklassen ‹A›, ‹AH›, ‹AP›, ‹AHP›, ‹CA›, ‹CAH›, ‹CAP›, ‹CAHP›, ‹DA›, ‹DAH›, ‹DAP›, ‹DAHP›, ‹EA›, ‹EAH›, ‹EAP›, ‹EAHP›, ‹FA›, ‹FAH›, ‹IA›, ‹IAH›, ‹IAP›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAP25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MA›, ‹MAH›, ‹MAP›, ‹SA›, ‹SAH›, ‹SAP›, ‹SAHP›, ‹UA›, ‹UA500›, ‹UAH›, ‹UAH500›, ‹UAP› und ‹UAHP› sind Aktienklassen mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Aktien mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anleger

Die Aktienklassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DAP›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBH›, ‹DBP›, ‹DBHP›, ‹DBS› und ‹DBHS› können nur von solchen Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft definiert, einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Außerdem können, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgängigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DAP›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBH›, ‹DBP›, ‹DBHP›, ‹DBS› und ‹DBHS› ebenfalls von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 [2] c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft definiert, einen Beratungsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben.

Wird ein solcher Vermögensverwaltungs-, Beratungs- bzw. ähnlicher Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft definiert, beendet, werden die Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DAP›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBH›, ‹DBP›, ‹DBHP›, ‹DBS› und ‹DBHS› die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig veräußert oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Außerdem sind Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DAP›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBH›, ‹DBP›, ‹DBHP›, ‹DBS› und ‹DBHS› nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Auf Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DB›, ‹DBH›, ‹DBS› und ‹DBHS› wird weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Verkaufsgebühr erhoben, sondern lediglich eine pauschale Dienstleistungsgebühr erhoben, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und alle Kosten und Gebühren abdeckt, außer denjenigen, die an die Depotbank zu zahlen sind. Ferner unterliegen die Aktienklassen ‹DBS› und ‹DBHS› einer Gebühr, die an

den Anlageverwalter gezahlt wird und die von den Unterberatern erbrachten Equity-Research-Dienstleistungen abdeckt.

Aktien der Klassen ‹FA›, ‹FAH›, ‹FB›, ‹FBH› und ‹FBPH› können nur von Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Wird ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag beendet, werden die Aktien der Klassen ‹FA›, ‹FAH›, ‹FB›, ‹FBH› und ‹FBPH›, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig veräußert oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Außerdem sind Aktien der Klassen ‹FA›, ‹FAH›, ‹FB›, ‹FBH› und ‹FBPH› nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Aktien der Klassen ‹FA›, ‹FAH›, ‹FB›, ‹FBH› und ‹FBPH› unterliegen keiner Verkaufsgebühr und profitieren von der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr.

Aktien der Klassen ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹EBPH›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH› und ‹MBHP› können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Aktien der Klassen ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹EBPH›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH› und ‹MBHP› profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Aktien der Klassen ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH› und ‹SBHP› können bei Auflegung eines Subfonds geschaffen werden, sofern während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung ein bestimmtes Mindestvolumen erreicht wird, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Diese Klassen fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen. Für diese Aktienklassen sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen». Die Aktienklasse bleibt für Zeichnungen offen, bis: (i) ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Zeitraum vergangen ist, (ii) der Subfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine kritische Masse an verwaltetem Vermögen erreicht hat oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft aus nachvollziehbaren Gründen beschließt, die Aktienklasse nicht mehr anzubieten. Die Benachrichtigung über die Schließung der Seeding-Aktienklassen ist wie in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» erläutert zu veröffentlichen.

Die Aktien der Klassen ‹UA›, ‹UA500›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAH500›, ‹UAHP›, ‹UB›, ‹UB500›, ‹UBP›, ‹UBH›, ‹UBH500› und ‹UBHP› sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemäß einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätig ist und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen überwacht wird.

Aktien der Klassen ‹UA›, ‹UA500›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAH500›, ‹UAHP›, ‹UB›, ‹UB500›, ‹UBP›, ‹UBH›, ‹UBH500› und ‹UBHP› unterliegen einer Verkaufsgebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» beschrieben.

Bei den Aktien der Klasse ‹BHX› handelt es sich um Aktien ohne Bestandespflegekommission, die von einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» profitieren. Aktien der Klasse ‹BHX› werden sofort nach Auflage der Aktienklasse für Neuzeichnungen geschlossen.

Aktien der Klassen ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH› und ‹CBHP› dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Aktienklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

Mindestbestand

Für Aktien der Klassen ‹IA›, ‹IAP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IA25›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IB›, ‹IBP›, ‹IB25›, ‹IBP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH›, ‹MBHP›,

«SA», «SAP», «SAH», «SAHP», «SB», «SBP», «SBH», «SBHP», «UA500», «UAH500», «UB500» und «UBH500» ist eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich und sie unterliegen (gegebenenfalls) einer reduzierten Verwaltungsgebühr und Verkaufsgebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Abgesicherte Aktienklassen

Aktien der Klassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «BHX», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP», «FAH», «FBH», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IAHP25», «MAH», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAH500», «UAHP», «UBH», «UBH500» und «UBHP» werden je nach Subfonds in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt, ausgegeben. Bei den Aktienklassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «BHX», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP», «FAH», «FBH», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IAHP25», «MAH», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAH500», «UAHP», «UBH», «UBH500» und «UBHP» wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den betreffenden Aktienklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse «AH», «AHP», «BH», «BHP», «BHX», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP», «FAH», «FBH», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IAHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAH500», «UAHP», «UBH», «UBH500» und «UBHP» – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in der Aktienklasse «AH», «AHP», «BH», «BHP», «BHX», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP», «FAH», «FBH», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IAHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAH500», «UAHP», «UBH», «UBH500» und «UBHP» aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Aktienklasse in der Referenzwährung des Subfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung.

Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsrisikoabsicherung nie eine hundertprozentige Garantie bieten kann – sie kann nur auf eine Abmilderung der Auswirkungen von Währungsschwankungen bei einer Aktienklasse abzielen, diese jedoch nicht völlig ausschließen.

Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Aktienklassen von der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschließlich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die «Devisenabsicherungsstelle»).

Für die abgesicherten Aktienklassen fallen zusätzliche Kosten an, wie in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» unter Abschnitt ii «Aufwendungen» beschrieben.

Aktien der Klassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «BHX», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP», «FAH», «FBH», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAH500», «UAHP», «UBH», «UBH500» und «UBHP» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr. Für die Zeichnung von Aktien der Klassen «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH500» und «UBH500» gelten die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Erfordernisse einer anfänglichen Mindestanlage und eines Mindestbestands. Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Außerdem werden Aktien der Klassen «EBPH» und «FBPH» in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt, ausgegeben.

Bei den Aktienklassen «EBPH» und «FBPH» ist das Risiko des Engagements in den unterschiedlichen Anlagewährungen so weit wie möglich gegenüber der Währung der jeweiligen Aktienklasse abgesichert, sofern wirtschaftlich rentabel. Nähere Angaben finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen». Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktienklassen «EBPH» und «FBPH» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Ausgabegebühr. Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen

Ausgabepreis

Sofern die Gesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Aktienklassen «A», «AH», «AP», «AHP», «B», «BP», «BH», «BHP», «BHX», «CA», «CAP», «CAH», «CAHP», «CB», «CBH», «CBP», «CBHP», «UA», «UA500», «UAP», «UAHP», «UB», «UB500», «UAH», «UAH500», «UBH», «UBH500», «UBP» und «UBHP» EUR 100, CHF 100, USD 100, RON 100, PLN 100, GBP 100, CZK 1000 und/oder HUF 10'000 und der Aktienklassen «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP», «DBHP», «EA», «EAH», «EAP», «EAHP», «EB», «EBH», «EBP», «EBHP», «EBPH», «FA», «FAH», «FB», «FBH», «FBPH», «IA», «IAH», «IAP», «IAP», «IA25», «IAH25», «IAP25», «IAHP25», «IB», «IBH», «IBP», «IBHP», «IB25», «IBHP25», «MA», «MAH», «MAP», «MAHP», «MB», «MBH», «MBP», «MBHP», «SA», «SAH», «SAP», «SAHP», «SB», «SBH», «SBP», «SBHP» EUR 1000, CHF 1000, USD 1000 und/oder GBP 1000, je nach Anlagewährung der Aktienklasse im entsprechenden Subfonds und seiner Merkmale. Nach der Erstausgabe können die Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert («Nettovermögenswert») gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschließen.

Mit Ausnahme von Aktienklassen in einer alternativen Währung werden Aktienklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle («Zentrale Verwaltungsstelle») können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht der Währung entspricht, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer ii «Zeichnung von Aktien».

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» beschrieben. Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisentermingeschäfte abschließen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Verwahrbestätigung über ihre Aktien oder sie können von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft gehalten werden. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle erfasst. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Die Gesellschaft ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung der Aktien berechtigt.

ii. Zeichnung von Aktien

Wie in Kapitel 23 «Subfonds» ausführlich festgelegt, können Aktien an jedem Tag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt.

Anträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle») vor dem in Kapitel 23 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden.

Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 23 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds beschrieben abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Eingehende Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen usw.) sind vom Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Auf diese anfängliche Mindestanzahl und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedweden Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche

oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

Aktien der Klasse «BHX» werden sofort nach Auflage der Aktienklasse für Neuzeichnungen geschlossen.

iii. Rücknahme von Aktien

Wie in Kapitel 23 «Subfonds» ausführlicher festgelegt, nimmt die Gesellschaft grundsätzlich an jedem Bankgeschäftstag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind, Aktien zurück (ausgenommen am 24. und 31. Dezember, wenn die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der relevanten Aktienklasse des Subfonds, der am in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag definierten Datum («Bewertungstag») gemäß der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren.

Rücknahmeanträge sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB», «DBH» und «DBHS», die nur von Anlegern erworben werden können, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft definiert, einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder ähnlichen Vertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben, werden zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn der entsprechende Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder ähnliche Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft definiert, beendet wird.

Aktien der Klasse «FA», «FAH», «FB», «FBH» und «FBPH», die nur von Anlegern erworben werden können, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben, werden zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn der entsprechende Vermögensverwaltungsvertrag beendet wird.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Zahlung des Rücknahmepreises hat innerhalb des in Kapitel 23 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der

Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie als kraftlos erklärt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind.

Der Umtausch anderer Aktienklassen in die Aktienklassen «SA», «SAH», «SB» und «SBH» ist nicht gestattet.

Die für so einen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Klasse, in die umgetauscht wird. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäß Kapitel 23 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Aktien werden am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettvermögenswert» als «Bewertungstag» festgelegten Tag («Bewertungstag») zum jeweiligen Nettvermögenswert je Aktie, der auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettvermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht. Der Umtausch von Aktien wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettvermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumtauschgebühren und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettvermögenswertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettvermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn

- a) ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- c) ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- d) wenn der Wert der Vermögenswerte des Subfonds aus irgendeinem Grund nicht umgehend und/oder genau ermittelt werden kann; oder
- e) ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Ge-

schäfte nicht zu normalen Währungswechsellkursen getätigt werden können; oder

- f) wenn die Gesellschaft oder ein Subfonds an oder nach dem Datum abgewickelt wird oder werden könnte, an dem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Aktionäre über eine Hauptversammlung der Aktionäre informiert werden, auf der eine Entscheidung zur Abwicklung der Gesellschaft oder eines Subfonds beantragt wird; oder
- g) im Falle einer Fusion der Gesellschaft oder eines Subfonds, wenn der Verwaltungsrat dies für den Schutz der Aktionäre als gerechtfertigt erachtet; oder
- h) wenn die Berechnung des Nettvermögenswertes eines oder mehrerer Investmentfonds, in den/die der Subfonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte anlegt, ausgesetzt wird; oder
- i) wenn ein anderer Umstand vorliegt, der sich der Kontrolle und Haftung des Verwaltungsrats entzieht und in dem ein Verzicht auf die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Aktien dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre eine Besteuerung oder andere geldliche bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die sie ansonsten nicht erlitten hätten.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 14 angeführten «Informationen an die Aktionäre» veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettvermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettvermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Die Vertriebsstellen sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche in Luxemburg zurzeit oder in Zukunft geltenden Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten einzuhalten. Nach diesen Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Antragsformulars an die Zentrale Verwaltungsstelle den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren:

- a) Bei natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in der diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäß als zutreffend bestätigt wurde;
- b) Bei Unternehmen eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente des Unternehmens (z. B. Statuten oder Satzung) und einen aktuellen Auszug aus dem jeweiligen Handelsregister. Die Vertreter und (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Aktien nicht in ausreichendem Maße im Publikum gestreut sind) die Aktionäre des Unternehmens haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft ist jedoch berechtigt, in ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder beim Vorliegen aller Nachweise Zeichnungsanträge nicht anzunehmen.

Die Vertriebsstellen haben sicherzustellen, dass ihre Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung zu verlangen. Des Weiteren haben die Vertriebsstellen alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten.

Der Zentralen Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die keine Gewerbetreibenden des Finanzsektors sind oder aber Gewerbetreibende des Finanzsektors sind, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Akteure des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet. Gleiches gilt für deren Niederlassungen und Tochterunternehmen in anderen als den zuvor genannten Staaten, sofern der Gewerbetreibende

des Finanzsektors verpflichtet ist, die Einhaltung der Identifikationspflichten durch seine Niederlassungen und Tochterunternehmen zu überwachen.

vii. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurückerkauft oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts:

– bezeichnet «nicht zulässige Person» Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 4» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendernachmittags nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann von jedem Aktionär verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen des Subfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - e) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
 - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
 - g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember

2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate täglich einer anerkannten und nachprüf- baren Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem Marktwert veräußert, liquidiert oder durch eine gegenläufige Transaktion glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäß den in dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtnet- tovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen.
Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfah- ren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anla- geportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.
Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlage- strategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.
Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzei- tigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 4 e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Abschnitt 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umge- rechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

Value-at-Risk bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedin- gungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenznive- au von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment- Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzin- strumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnetvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnet- tovermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anfor- derungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehö- rde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe ent- sprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.

- 4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtnetvermö- gens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten dessel- ben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnetvermö- gens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnetvermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnetvermögens in Einlagen bei ein und derselben Ein- richtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegen- partei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtnetvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Abschnitt 1 f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtnetvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Abschnitt 4 a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
Unbeschadet der in Abschnitt 4 a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnet- vermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Abschnitt 4 a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geld- marktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Ge- bietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationa- len Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein

- oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Abschnitt 4 a) genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Abschnitt 4 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a) dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen a), b) c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Ein Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Abschnitt 4 a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Abschnitt 7 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist ausschließlich bei einem einzelnen Emittenten zulässig.
- 5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA («Zielfonds») im Sinne von Abschnitt 1 e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 23 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
- Wenn in Kapitel 23 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
- Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.
- Wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» vorgeschrieben ist, dürfen im Umfang von solchen Anlagen in verbundene Fonds auf Ebene des jeweiligen Subfonds keine Verwaltungsgebühren erhoben werden, es sei denn, der verbundene Fonds erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA, dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder OGA anfallen können.
- 6) a) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- c) Die unter den Absätzen a) und b) angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragener Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses

Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 a) bis e), Abschnitt 5 und Abschnitt 7 a) und b) aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.

- 7) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
 - a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtnettvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge einstehen.
- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der maßgeblichen Luxemburger Vorschriften, Transaktionen zur Effektenleihe durchführen.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) oben genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Subfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Abschnitt 4 und 5 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, dann wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das

Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierpolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Obwohl es möglicherweise die Strategie einiger Subfonds ist, das Währungsrisiko gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, sind diese Absicherungstransaktionen jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität

investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Die Gesellschaft kann OTC-Transaktionen abschließen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft unter Liquiditätsproblemen aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und daher können die Subfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nach-

rangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, auf dessen Währung das betreffende Instrument lautet. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtiteln kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungs Vorschriften des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltunggebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Anlagen in Contingent Convertible Instruments

Unbekanntes Risiko

Contingent Convertible Instruments sind derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. Ferner könnte die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Couponzahlungen einen allgemeinen Ausverkauf von Contingent Convertible

Instruments verursachen und damit die Liquidität am Markt verringern. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Anteile Verluste, z.B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Aktieninhaber den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmäßig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises einer Aktie eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, lässt sich eine Transaktion möglicherweise nicht zu einem vorteilhaften Preis veranlassen oder eine Position glattstellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Nicht korrekte Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihre Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter «Gegenparteierrisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als

Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit-Default-Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit-Default-Swaps oder Total-Return-Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 im Zusammenhang mit gewissen Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission 2007/16/EG («Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008») und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilienindizes

Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienfondsindizes unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtnettovermögens jedes Subfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem bestehen eventuell ver-

tragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit höherer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen unsichereren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Anlagen in REITs

REITs (Real Estate Investment Trusts) sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umwelttrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere für den Immobilienkapitalmarkt maßgebliche Einflussfaktoren. Im Allgemeinen führen ansteigende Zinsen

zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds mindern könnte.

Anlagen in Russland

Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrleistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
 - Der Subfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, «alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen», um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.
 - Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Aktionäre des Subfonds einschließlich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Subfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder die Aktionäre der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäß russischem Recht für bis zu sechs Monate «unterbinden oder einschränken». Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.
 - Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivil- oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Einhaltung ihrer Pflichten tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, eigene, unabhängige Registerführer einzusetzen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
 - Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abgeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.
- Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die

nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direktanlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Moskauer Börse gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10%-Regel gemäß Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indische Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category II FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigte Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs), Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Subfonds angefordert werden, d. h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Bestimmte Subfonds können über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder andere ähnliche Programme, die gemäß den gelten-

den Gesetzen und Vorschriften von Zeit zu Zeit eingeführt werden (das «Stock-Connect-Programm») in zulässige chinesische A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») investieren. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), Shanghai Stock Exchange («SSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten «Nordwärtshandel». Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der «SEHK» gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Gemäß dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx») für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren zählen am Datum dieses Prospekts unter anderem an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notieren, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen wurden, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi («RMB») gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschließen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter die betreffenden Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. HKSCC hält diese China-Connect-Wertpapiere als «Nominee». Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Maßnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die «Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm») beinhalten generell das Konzept eines «Nominee» und erkennen das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der betreffenden China-Connect-Wertpapiere HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die betreffenden Subfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die betreffenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere genießen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) gemäß den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System («CCASS») alle Eigentumsrechte in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist jedoch ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäß den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesi-

schen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert, und die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

Vorabprüfung

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen darf, wenn ein Anleger (einschließlich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen («Marktteilnehmer») um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt («Vorabprüfung»).

Quotengrenzen

Der Handel via Stock Connect wird einer Höchstquote für grenzüberschreitende Investments («Gesamtquote») sowie einer täglichen Quote («tägliche Quote») unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten Gesamtrahmen und täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die Gesamtquote begrenzt den maximalen Nettowert aller Wertpapierkäufe über den Nordwärtshandel, die von Marktteilnehmern ausgeführt werden können, während das Stock-Connect-Programm existiert. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Stock Connect pro Tag. Die Gesamtquote und/oder die tägliche Quote können sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung ändern und Anleger sollten sich auf der Website der SEHK und anderen von der SEHK veröffentlichten Informationen nach aktuellen Informationen erkundigen.

Neue Kaufaufträge werden abgelehnt, sobald das jeweilige Quotenvolumen auf null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

Einschränkungen des Day Trading

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

Vorrangigkeit von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäß den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die für die Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschließlich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich

die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

Eingeschränkte(r) außerbörslicher Handel und Übertragungen

Nicht handelsbezogene Übertragungen (d. h. außerbörsliche(r) Handel und Übertragungen) sind in begrenzten Fällen zulässig, unter anderem wenn Fondsmanager nach einer Handelstransaktion China-Connect-Wertpapiere auf verschiedene Fonds/Subfonds verteilen oder um Transaktionsfehler zu berichtigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE einrichten und jeder wird jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, sodass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds halten oder die Transaktionen der Subfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds ihre Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Depotbank oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschließliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäß angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer verzichten, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potentieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass die Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten haben und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschließlich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktio-

nen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Maßnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äußerst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, beschränken sich die Pflichten von HKSCC bei Transaktionen über den Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen ChinaClear. HKSCC wird sich in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear zurückzuerlangen. In diesem Fall kann es für die betreffenden Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

Die oben genannten Risiken im Falle eines Ausfalls von CCACC oder HKSCC und/oder eines Ausfalls von ChinaClear werden jedoch als unwahrscheinlich eingestuft.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmaßnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmaßnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmaßnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmaßnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften
Gemäß dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderen Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Großaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft hält, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäß den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken wird.

Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils aktuellen geänderten Fassung) bestimmten Grenzwerten, Grenzen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapieren zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäß dem Recht des chinesischen Festlands über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.

Zudem erfordert die «Vernetzung» innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d. h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschließen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

Unterschiede bezüglich des Handelstages

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers unter die Grenze der Handelsbandbreite sinkt. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäß dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Subfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene der Makler/Verwahrstellen einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert der Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Obwohl die Anlageverwalter Maßnahmen und Verfahren zur Senkung des Ausbreitungsrisikos durch Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung einzelner Aktienklassen eines Subfonds umsetzen, kann solch ein Risiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungs-transaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. Risiken, die von Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung einzelner Aktienklassen eines Subfonds ausgehen, oder Verwaltungskosten, die aufgrund von zusätzlichem Aufwand in Bezug auf das Risikomanagement entstehen, werden nur dann von den Anlegern der betreffenden Aktienklasse getragen, wenn diese auftreten/anfallen.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio

ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der einzelnen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Zudem können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Aktien dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Effektenleihe beinhaltet ein Gegenparteirisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch der Subfonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte.

Das verbundene Unternehmen der Credit Suisse Group, das im Namen der Subfonds als Principal der Effektenleihe auftritt, ist der einzige direkte Entleiher und die einzige direkte Gegenpartei in Effektenleihgeschäften. Sie kann sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle haben die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu vermeiden.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäß dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank

gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteirisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze der Gesellschaft zum Umgang mit Sicherheiten erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die Verwaltungsgesellschaft tätig ist oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschließlich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschließlich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitsvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen als nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten, die durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, Änderungen an

staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuer Risiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «**FATCA**» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividenderträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «**Standard**») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «**CRS**») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «**CRS-Gesetz**») verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz («**meldepflichtige Personen**») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «**NFEs**»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «**Informationen**»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen. Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren. Der Begriff «**Kontrollierende Person**» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «**Kontrollierende Personen**» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Stellungnahmen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Maßnahmen (nachstehend gemeinsam als «**Sanktionen**» bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen, sowie Beschlagnahmen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot,

bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die die Gesellschaft oder ihre Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen außerdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräußern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternommen wird, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräußerungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Maßnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräußern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder der Credit Suisse Group (nachstehend gemeinsam die «**Fondsparteien**») müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam «**Sanktionsrichtlinien**») implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Maßnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet). Wenn der Bewertungstag in Luxemburg kein ganzer Bankgeschäftstag ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungs-klasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die

Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungs-klasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungs-klasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungs-klasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungs-klasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» angegeben ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, kann der Mittelkurs (Mittelwert zwischen einem Geld- und Briefkurs) oder der Geldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere jedoch an einem Zweitmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt werden (und dies zu einer marktmäßigen Preisbildung führt), kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind;
- e) Anlagewerte, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach Treu und Glauben veranschlagt wird.
- f) Derivative werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben mittels durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage drei Monate unterschreitet, und unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Markterenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Treuhand und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu

befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen und Praktiken in Bezug auf Market Timing zu verhindern.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere Anlagen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notiert sind) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private-Equity-Anlagen zudem auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfer überwachen die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung.

Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Aktienklassen kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen durchzuführen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge maßgebend sind.

Der Gesamtvermögenswert der Gesellschaft wird in US-Dollar berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 23 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert. Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspalten («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance als Folge der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

9. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten des Großherzogtums Luxemburg und kann entsprechenden Änderungen unterliegen.

Das Gesellschaftsvermögen wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («Abonnementsteuer», «taxe d'abonnement»). Bei Aktienklassen, die institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) vorbehalten sind, beträgt diese Steuer 0,01% p. a. Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettovermögenswert der einzelnen Subfonds am Ende jedes Quartals.

Die Erträge der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht zu versteuern.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in

Luxemburg entrichten, außer wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Folgen ändern für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst umfassend informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Ausgaben zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) Sämtliche beim Kauf- und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten anfallende Kosten, einschließlich der üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren und Bankgebühren;
- c) Eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die bei der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit dem Erbringen der Anlageverwaltung anfallen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen»;
- d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10% p. a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
- e) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 4» wird den alternativen Währungsklassen der Subfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10% zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (*pro rata temporis*) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswerts der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.
- f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Coupoonzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- g) Alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- h) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- i) Aufwendungen, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
- j) Die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderli-

chen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind; sämtliche Lizenzgebühren zugunsten von Indexanbietern, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, die 0,10% p. a. des Nettovermögenswertes nicht übersteigen dürfen, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller sonstigen Gebühren und Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von den Personen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft gegebenenfalls eine etwaige für den jeweiligen Subfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee»), wenn diese für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» sowie in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegt ist.

Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmäßig belastet.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. November eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 4») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 4»).

Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 Ziffer iii «Rücknahme von Aktien» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung kann durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien erfolgen. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäß luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1'250'000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation nach luxemburgischem Recht. Der/die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwalten.

Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet:

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäß luxemburgischem Recht hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Darüber hinaus kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

Aktien jeder Klasse dürfen innerhalb eines Subfonds auch gespalten oder zusammengelegt werden.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung von Subfonds bzw. die Spaltung oder Zusammenlegung innerhalb eines Subfonds in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekanntzugeben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

13. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet in Luxemburg jedes Jahr am dritten Mittwoch des Monats April um 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an dem in der Einberufungsbekanntmachung genannten Ort statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. Generell werden die Einberufungen aller Hauptversammlungen den Inhabern von Namensaktien mindestens acht (8) Kalendertage im Voraus entweder per Einschreiben oder auf einem anderen von den Inhabern akzeptierten Kommunikationsweg an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt.

Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

14. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien sind an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Sofern zutreffend, sind eingetragene Aktionäre schriftlich oder auf einem anderen von den Aktionären akzeptierten Kommunikationsweg zu benachrichtigen. Zudem werden sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes, im Internet unter www.credit-suisse.com und, falls erforderlich, im «RESA» und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Der Nettovermögenswert wird im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht und kann in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

15. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Credit Suisse Fund Management S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wurde am 9. Dezember 1999 unter dem Namen CSAM Invest Management Company in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet; sie ist unter der Nummer B 72 925 beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Ihr Eigenkapital beträgt zum Stichtag des Prospektes CHF 250'000. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft wird durch die Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG, ein verbundenes Unternehmen der Credit Suisse Group, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; sie verwaltet außer der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin für die laufende Überwachung zuständig und trägt nach wie vor die Verantwortung für die Verwaltung der einzelnen Portfolios.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern sowie die Portfolios der betroffenen Subfonds anderweitig zu verwalten.

Im Rahmen des mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die ihn bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios unterstützen.

Der bzw. die Anlageverwalter und Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 23 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 23 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Subfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

17. Depotbank

Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die «Depotbank») der Gesellschaft ernannt worden. Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischen Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Depotbankvertrag ernannt.

Ferner gewährleistet die Depotbank, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Annullierung von Aktien nach luxemburgischem Recht und der Satzung ausgeführt werden; (ii) der Wert der Aktien nach luxemburgischem Recht und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, soweit sie dem geltenden luxemburgischen Recht und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) Entgelte bei Transaktionen unter Beteiligung des Gesellschaftsvermögens innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft gezahlt werden und (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die

Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder die Unterverwahrstelle nicht zu nutzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmäßig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Gesellschaft keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte. Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft

einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernennt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

18. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentrale Verwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank, bestimmte Vertriebsstellen und andere Dienstleistungsanbieter oder manche Gegenparteien der Gesellschaft sind Teil der Credit Suisse Group AG (jeweils als «verbundene Person» bezeichnet). Die Credit Suisse Group AG ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche sind die verbundenen Personen in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und haben möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit den verbundenen Personen abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen eine verbundene Person darstellen, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Verbundene Personen agieren als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden. Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass in dem Umfang, in dem die Gesellschaft Geschäfte mit einer verbundenen Person als Gegenpartei tätigt, die verbundene Person einen Gewinn aus dem Preis des Derivatkontrakts erzielt, bei dem es sich möglicherweise nicht um den besten auf dem Markt verfügbaren Preis handelt, und zwar ungeachtet, der nachstehend ausgeführten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung.

Die verbundene Person nimmt mehrere Funktionen nach dem Index und etwaigen indexgebundenen Produkten wahr. Obwohl die verbundene Person ihre Pflichten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfüllen wird, können sich für die verbundene Person Konflikte zwischen diesen Funktionen und ihren eigenen Interessen ergeben.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da eine verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Verbundene Personen können einen relativ großen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren einer verbundenen Person können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter einer verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen, gegebenenfalls jede

Maßnahme oder Transaktion zu ermitteln, zu verwalten und gegebenenfalls zu untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Personen und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundenen Personen sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben alle Seiten Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zu und zwischen verbundenen Personen;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft übt grundsätzlich keine mit den von den Subfonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte aus. Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen sie von der Gesellschaft dazu beauftragt wurde. In diesem Fall übt sie die Stimmrechte nur unter bestimmten Umständen aus, in denen nach ihrer Auffassung die Ausübung der Stimmrechte von besonderer Wichtigkeit ist, um die Interessen der Aktionäre zu schützen. Bei einer Beauftragung durch die Gesellschaft liegt die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der vorstehend erwähnten Umstände, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern im Internet unter www.credit-suisse.com zur Verfügung.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist.

Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger direkt in die Gesellschaft investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger möglicherweise gewisse Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Aktionären stehen und Maßnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
- Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen sowie der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter https://www.credit-suisse.com/media/assets/corporate/docs/about-us/governance/compensation/compensation_policy.pdf veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung ihres Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenpartierisiko gemäß den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie unter folgenden Bedingungen gemindert werden:

- Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro und Schweizer Franken oder in einer Referenzwährung des Subfonds;
 - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
 - Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatlichen Sonderbanken oder staatlichen Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
 - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3;
 - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3;
 - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Der Emittent handelbarer Schuldverschreibungen muss ein entsprechendes Kreditrating von S&P und/oder Moody's besitzen.

Weichen die entsprechenden Ratings von S&P und Moody's zu ein und demselben Emittenten ab, kommt das jeweils niedrigere Rating zur Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, bestimmte OECD-Länder auf der Liste geeigneter Länder einzuschränken oder von dieser auszuschließen bzw. allgemeiner betrachtet, geeignete Sicherheiten weiter einzuschränken.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden;
- Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen darf.
- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäß

den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäß der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, beschränkt auf USD, EUR, CHF und Referenzwährungen des Subfonds	0%
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5%–15%

Neben den obengenannten Abschlägen fällt auf sämtliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in einer anderen Währung als der der zugrunde liegenden Transaktion ein zusätzlicher Abschlag von 1%–8% an. Zudem behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Gesellschaft über höhere Sicherheiten verfügt, um sich gegen ihr Gegenparteirisiko zu schützen.

Referenzwert-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die «Referenzwert-Verordnung») darf die Gesellschaft nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («ESMA») geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Die Gesellschaft hat, soweit möglich, ihre Offenlegungspflichten gemäß Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.

Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält die Gesellschaft von ihr erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Maßnahmen enthalten, die die Gesellschaft ergreifen für den Fall würde, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (**«Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert»**). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Aktionären und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen, die die Gesellschaft für den Fall, dass ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgröße führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzindex. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Subfonds zu schließen oder dessen Vermögen mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Maßnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Aktionären mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

20. Datenschutzpolitik

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam **«Datenschutzgesetz»**), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in die Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Maßnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff **«personenbezogenen Daten»** hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers); dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

Foreign Account Tax Compliance»

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das **«FATCA-Gesetz»**).

Die **«Foreign Account Tax Compliance»**-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als **«FATCA»** bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden (**«Withholdable Payments»**) generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind (**«Passthru Payments»**). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service (**«IRS»**) zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen **«Withholdable Payments»** und **«Passthru Payments»** einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung (**«FFI-Vereinbarung»**) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens (**«IGA»**) zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2017 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das **«FATCA-Gesetz»**) implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei (**«Designated Third Party»**) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der **«Designated Third Party»** verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem **«Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010»** bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der **«Designated Third Party»** diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die **«Designated Third Party»** das uningeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung

eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «**Steuerbehörde in Luxemburg**») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut («deemed-compliant foreign FI») behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten («**personenbezogene FATCA-Daten**») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede anderen Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS). Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können dies auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen

übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u. a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard («CRS»)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «**CRS-Gesetz**»).

Am 09. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («**DAC-Richtlinie**»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («**Multilaterale Vereinbarung**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden. Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschließlich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können dies auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

22. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

CS Investment Funds 4
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Dominique Déléze
Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich
- Nina Egelhof
Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Rudolf Kömen
Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Guy Reiter
Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Fernand Schaus
Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Credit Suisse Fund Management S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Josef H. M. Hehenkamp
Managing Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich
- Rudolf Kömen
Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Thomas Nummer
Independent Director, Luxemburg
- Daniel Siepmann
Managing Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,
5, Rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Rechtsberater

Linklaters LLP, 35 Avenue, J.-F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
55, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

23. Subfonds

Credit Suisse (Lux) Capital Allocation Fund

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar. Anlagen können in beliebigen Währungen erfolgen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Gesamtperformance aus laufenden Erträgen, Kapital- und Währungsgewinnen in der Referenzwährung zu erzielen, indem in die nachfolgenden Anlageklassen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung investiert wird.

Anlagegrundsätze

Der Subfonds ist ein Mixed-Asset-Class-Fonds mit flexibler Allokation in unterschiedlichen Anlageklassen bestehend aus risikofreien oder risikoärmeren (d. h. liquide Mittel und festverzinsliche Wertpapiere) und risikoreichen Vermögenswerten (d. h. Aktien und alternative Anlagen). Diese sind nachstehend im Abschnitt «Anlageinstrumente» weiter ausgeführt. Der Subfonds legt weltweit (einschließlich Schwellenländer) entweder direkt oder indirekt in diese Anlageklassen an. Die Gewichtungen der einzelnen Anlageklassen können mit der Zeit variieren. Dabei kann der Subfonds aber auch jederzeit oder über wechselnde Zeiträume hinweg eine hohe Konzentration in einer einzelnen Anlageklasse aufweisen, sofern dies im Ermessen des Anlageverwalters aufgrund attraktiver Marktchancen oder außergewöhnlicher Marktgegebenheiten gerechtfertigt erscheint, wobei davon ausgegangen wird, dass jederzeit eine hohe Diversifizierung innerhalb der einzelnen Anlageklassen herrscht. Des Weiteren kann die flexible Allokation, je nach Einschätzung und Absicherungsstrategie des Anlageverwalters, ein Long- bzw. Short-Engagement innerhalb einer Aktienklasse widerspiegeln. Gleichwohl ist nicht beabsichtigt, dass eine einzelne Anlageklasse insgesamt ein Netto-Short-Engagement aufweist.

In Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird ein Engagement in liquide Vermögenswerte entweder direkt durch Anlagen in Barmittel, Bankeinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumente gemäß den «CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)» oder indirekt über Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, vorgenommen. Der Subfonds wird selbstverständlich nie ein Geldmarktfonds sein.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen und den Engagements – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Risikofreie liquide Anlagen

Der Subfonds kann in Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente sowie Bankeinlagen investieren.

Geldmarktinstrumente

Der Subfonds kann Anlagen in Geldmarktinstrumente (mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) tätigen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Subfonds tätigt Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Obligationen, Notes, Wandel- und Umtauschanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») (maximal 10%), Contingent Convertibles (maximal 5%) und vergleichbare fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und mit einem Disagio begebene Papiere öffentlicher, privater oder gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen. Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 40% des Gesamtnettovermögens des Subfonds ausmachen. Der Subfonds darf bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens in Anleihen investieren, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als «B-» und von Moody's niedriger als «B3», aber nicht mit einem Rating niedriger als «C» von Standard & Poor's oder niedriger als «Ca» von Moody's, bewertet werden.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Der Subfonds tätigt Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, zu denen unter anderem American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), Gewinnanteilscheine, Genussscheine, geschlossene Fonds und/oder Partizipationsscheine öffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen können.

Alternative Anlagen

Der Subfonds kann bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens in alternative Anlagen investieren. In Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird das Engagement in alternativen Anlagen indirekt durch den Einsatz von Zielfonds oder eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Finanzinstrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann unter anderem Rohstoffe (einschließlich einzelner Kategorien von Rohstoffen), Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Edelmetalle sowie jede Kombination aus diesen Anlageklassen umfassen.

Sofern das Engagement in alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss dieses auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Strukturierte Produkte

Der Subfonds darf bis zu 100% seines Gesamtnettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Finanzinstituten (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Finanzinstituten gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und ein Engagement in die vorstehend genannten Anlageklassen (einschließlich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern die strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen ausschließlich aus den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 aufgeführten Instrumenten bestehen. Zusätzlich zu den allgemeinen Diversifikationsvorschriften müssen die zugrunde liegenden Anlagekörbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate

Gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g darf der Subfonds bis zu 100% seines Gesamtnettovermögens in Derivaten anlegen. Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Der Subfonds kann unter anderem eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-Kontrakten vornehmen. Dies kann ein Netto-Short-Engagement in einzelne Währungen beinhalten.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgröße für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»).

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Besondere Risikofaktoren

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

In Bezug auf das Anlageuniversum der Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkung hinsichtlich der Größe oder der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt, hingewiesen werden.

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Rendi-

ten aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die zugrunde liegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufungen bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der zugrunde liegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden.

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedge-Fonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen auf die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Fondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei Anlagen in einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen. Anlagen in Waren-, Rohstoff- oder Edelmetallindizes unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Kursschwankungen des jeweiligen Sektors unterworfen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen und bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Rahmen der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten der Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer oder Rückführungsbeschränkungen unterliegen.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken in Zusammenhang mit Derivaten hingewiesen.

Des Weiteren werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erforderlichen Positionsanpassungen den angestrebten Ertrag schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenpartierisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Anlagen im Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Contingent Capital Instruments können von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter «mechanischer Trigger»). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanzialen Wertverlust

verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldtitel nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Kreditqualität von Schuldtiteln ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko verbunden als vorrangige Unternehmensanleihen, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Es kann keine Garantie übernommen werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 13.00 Uhr (Mittel-europäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Performance Fee

Der Verwaltungsgesellschaft steht eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts anhand des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird.

Die Performance Fee darf nur erhoben und festgeschrieben werden, wenn folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

- Die auf täglicher Basis berechnete Performance des unangepassten Nettovermögenswerts («unswing NAV») der jeweiligen Aktienklasse muss die Performance des ebenfalls täglich ermittelten nachstehend beschriebenen Referenzwerts («Hurdle-Rate-Index

Value») übertreffen. Der Hurdle-Rate-Index-Value entspricht bei der Lancierung dem Emissionspreis der betroffenen Aktienklasse.

- b) der unswung NAV der Aktienklasse, der zur Berechnung der Performance Fee herangezogen wird, muss höher ausfallen als sämtliche zuvor verzeichneten Werte für den unswung NAV («High Water Mark»). Jeder vorangegangene Rückgang des unswung NAV je Aktie der betreffenden Aktienklasse muss durch einen weiteren Anstieg über das zuletzt verbuchte Hoch, bei dem eine Performance Fee fällig wurde, ausgeglichen werden.

Der unter a) beschriebene Hurdle-Rate-Index-Value beruht auf dem durch die ICE Benchmark Administration Limited (der «Referenzwert-Administrator») festgelegten 3-Monats-Libor-Zinssatz für die entsprechende Referenzwährung der Aktienklasse, der täglich auf indexierter Basis berechnet wird ($r_{\text{Libor}} \cdot \frac{1}{365} \times 100$). Im Falle eines negativen Liborsatzes wird ein Zinssatz von 0% einbezogen. Der Hurdle-Rate-Index-Value wird ab der Auflegung des Subfonds berechnet und unterliegt Anpassungen nur dann, wenn die Bedingungen für eine Fortsetzung erfüllt worden sind. Allerdings wird der Liborsatz für die Berechnung des Hurdle-Rate-Index-Value vierteljährlich an den neuen Liborsatz zu Beginn des neuen Kalenderquartals angepasst (am ersten Bewertungstag im Januar, April, Juli und Oktober).

Der Referenzwert-Administrator wurde am 27. April 2018 von der britischen Financial Conduct Authority gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung zugelassen und ist im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren aufgeführt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist der Index nicht im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Referenzwerte aufgeführt.

Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen sowie Festschreibungen erfolgt täglich.

Liegt der unswung NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag über dem Hurdle-Rate-Index-Value und den vorangegangenen Werten des unswung NAV (vor Abzug der Performance Fee), so wird der Differenz zwischen dem unswung NAV der betreffenden Aktienklasse und dem Hurdle-Rate-Index-Value oder der High Water Mark – je nachdem, welcher Wert höher ausfällt – eine Performance Fee von 15% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Die nach der oben dargestellten Methode berechnete und festgeschriebene Performance Fee ist jeweils zu Beginn des folgenden Quartals zu zahlen.

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswung NAV nach Belastung der Performance Fee gesunken ist. Demnach kann auch dann eine Performance Fee erhoben und eingezogen werden, wenn der unswung NAV je Aktie der relevanten Klasse am Ende des Kalenderquartals niedriger ausfällt als der entsprechende Wert zu Beginn des Kalenderquartals.

Wenn über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg keine Performance Fee anfällt, wird sowohl die High Water Mark als auch der Hurdle-Rate-Index-Value am Tag der nächsten NAV-Berechnung dem unswung NAV am Ende des Dreijahreszeitraums angepasst (die «Carry-Forward-Bedingungen»).

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen:

$(\text{NAV je Aktie } t - (\text{HR Index Value}) t > 0$

und $\text{NAV } t > \max. \{ \text{NAV } 0 \dots \text{NAV } t-1 \}$,

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,15 \{ (\text{NAV } t - \max. \{ \text{HWM}; \text{HR Index Value} \}) t \} \times \text{Anzahl der Aktien } t$

Dabei gilt:

$\text{NAV } t = \text{aktueller unswung NAV vor Abzug der Performance Fee}$

$\text{NAV } 0 = \text{erster unswung NAV}$

$\text{HWM} = \text{High Water Mark} = \max. \{ \text{NAV } 0 \dots \text{NAV } t-1 \}$,

$\text{HR} = \text{Hurdle Rate}$

$t = \text{aktueller Berechnungstag}$

Credit Suisse (Lux) Liquid Alternative Beta

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar. Anlagen können in beliebigen Währungen erfolgen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, seine Vermögenswerte durch Umsetzung einer Liquid-Alternative-Beta-Strategie über diversifizierte Anlagestrategien zu verwalten, die in der Regel von Hedge-Fonds verwendet werden. Der Anlageverwalter ist bei der Verwaltung des Subfonds bestrebt, ein Risiko-Ertragsprofil zu erzielen, das weitgehend dem des Hedge-Fonds-Universums entspricht.

Die Anlagestrategie setzt sich vornehmlich aus drei primären Hedge-Fonds-Strategien zusammen, ohne sich bei den einzelnen Hedge-Fonds-Managern direkt zu engagieren. Long/Short-Equity-, Event-Driven- und Globale Strategien. Darüber hinaus kann der Subfonds sein Vermögen auch in Strategien zur weiteren Diversifizierung anlegen.

Innerhalb der einzelnen Strategien sucht der Anlageverwalter nach den für die Rendite der Strategie maßgeblichen Risikofaktoren sowie nach liquiden und handelbaren Wertpapieren, die dem Anlageprofil dieser Risikofaktoren entsprechen. Long/Short-Equity-Strategien streben ein lang- und kurzfristiges Exposure in einem diversifizierten Aktien-Portfolio an, das sowohl die Anlage in Aktien (d.h. langfristiges Anlegen) beinhaltet, bei denen man mit einem Wertzuwachs rechnet, als auch den Verkauf von Aktien (d.h. Leerverkäufe), bei denen man von einem Wertverlust ausgeht. Long/Short-Equity-Strategien können Anlage-/Trading-Strategien schnell verlagern, so z. B. von Substanz- zu Wachstumsaktien, von Small- bis Medium- zu Large-Cap-Aktien und von Netto-Long-Positionen zu Netto-Short-Positionen. Event-Driven-Strategien legen üblicherweise in verschiedene Anlageklassen an und versuchen von etwaigen Fehlbewertungen von Wertpapieren in Verbindung mit einem bestimmten Unternehmens- oder Marktereignis zu profitieren. Zu solchen Ereignissen zählen z. B. Fusionen, Insolvenzen, finanzielle oder operative Belastungen, Umstrukturierungen, Anlageveräußerungen, Rekapitalisierungen, Spin-offs, Prozesse, regulatorische und gesetzliche Änderungen sowie andere Arten von Unternehmensereignissen. Zu den Event-Driven-Strategien kann auch die Fusionsarbitrage gehören, bei welcher der Fonds Anteile des «Ziel»-Unternehmens einer vorgeschlagenen Fusion oder anderweitigen Reorganisation zwischen zwei Unternehmen erwerben kann. Wenn die Vergütung im Rahmen der Transaktion aus Aktien des Käufers besteht, kann der Fonds bestrebt sein, sich gegen das Risiko gegenüber dem Erwerber durch Leerverkäufe der Aktien des erwerbenden Unternehmens abzusichern. Globale Strategien können Hedge-Fonds-Strategien umfassen, die über verschiedene geographische Gebiete und Anlageklassen hinweg investieren, üblicherweise auf taktische Art. Sie beinhalten auch gewisse Arbitrage-Strategien. Beispiele solcher Hedge-Fonds-Strategien sind Convertible Arbitrage, Global Macro und Managed Futures. Das Anlageuniversum der Globalen Strategien ist breit, meist beinhaltet es Aktien, Währungen, festverzinsliche Papiere und Rohstoff-Anlagen in Industrienationen und Schwellenmärkten. Das Engagement bei Rohstoffen erfolgt über Excess Return Swaps auf OGAW-konforme Rohstoffindizes in Übereinstimmung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und den ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937).

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels legt der Subfonds in Finanzinstrumenten an, beispielsweise in (Aufzählung nicht abschließend) (i) an einer Börse notierten oder einem anderen geregelten Markt gehandelten Aktien und aktienähnlichen Instrumenten einschließlich Aktienindex-Futures und Aktienindexoptionen, (ii) an einer Börse notierten oder einem anderen geregelten Markt gehandelten Schuldverschreibungen, die von Finanz- oder Kreditinstituten oder Unternehmen oder Mitgliedstaaten der OECD und/oder supranationalen Institutionen begeben wurden, (iii) Aktien/Aktien von anderen OGAW und/oder in anderen OGA («Zielfonds») in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögenswerts des Subfonds, einschließlich Exchange-traded Funds (ETF), (iv) Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, (v) Devisen einschließlich Devisenterminkontrakten (Futures und Forwards) sowie (vi) derivativen Finanzinstrumenten, die an einem geregelten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden, einschließlich CDX, Swaps auf Aktien-Baskets, Swaps auf verschiedenen Indizes (Indizes für hochverzinsliche Instrumente, Anleihen, Aktien und

Rohstoffe), Zins- und Anleihen-Futures, Aktien/Devisen-Index-Futures, Devisen-Forwards und Optionen auf Aktienindizes. Sämtliche Anlagen sowie der Einsatz sämtlicher Anlagetechniken erfolgen gemäß den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» vorgegebenen Anlagebegrenzungen. Der Subfonds darf maximal 150% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 60% bis 100% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die strategischen Gewichtungen werden durch die fundierte Einschätzung der fundamentalen Treiber einzelner Strategien fein abgestimmt.

Die Gegenparteien von sämtlichen OTC-Finanzderivatgeschäften (z. B. Swap-Kontrakte) sind erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind.

Spezifische Risikofaktoren

Neben den in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführten Risiken sollten potenzielle Anleger folgende Risikohinweise für den vorliegenden Subfonds beachten:

Der Subfonds strebt mit Hedge-Fonds vergleichbare Renditen innerhalb des OGAW-Rahmenwerks unter Verzicht auf direkte und indirekte Anlagen in Hedge-Fonds an, wobei typische Hedge-Fonds in ihren Märkten sowohl Long- als auch Short-Positionen eingehen und sich generell darauf konzentrieren, zwischen unterschiedlichen Anlageklassen, Regionen oder Marktkapitalisierungen zu diversifizieren oder sich hier abzusichern. In diesem Zusammenhang verfügen die Anlageverwalter der Hedge-Fonds generell über Spielraum, zwischen unterschiedlichen Engagements und Instrumenten zu wechseln sowie Engagements in volatilen, komplexen oder illiquiden Instrumenten einzugehen und zugleich Techniken mit Hebelwirkung einzusetzen, die auch komplexe derivative Finanzinstrumente und/oder Fremdmittel umfassen können.

[Obwohl die Anlagepolitik des Subfonds gemäß der obigen Beschreibung unter dem Stichwort «Anlagegrundsätze» Anlagen in einer breiten Palette von Anlageinstrumenten zulässt, ist es unter Umständen möglich, dass er größtenteils in einem auf vergleichsweise wenige Anlageinstrumente beschränkten Portfolio investiert ist, das auch einen oder mehrere diversifizierte Finanzindizes umfasst, und dabei grundsätzlich die OGAW-Anlagebegrenzungen aus Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» im allgemeinen Teil des Prospekts einhält.] Als Hedge-Fonds bezeichnete Anlageinstrumente befassen sich trotz ihres Namens nicht zwingend mit Absicherungen («Hedges»). Hedge-Fonds sind nicht-traditionelle Fonds, die eine Variante der Anlagefonds, eine Gesellschaft oder GmbH darstellen, welche zahlreiche Handelsstrategien nutzen. Hierzu zählen unter anderem das Eingehen von Positionen in verschiedenen Märkten sowie der Einsatz einer Reihe von Handelstechniken und -instrumenten, zu denen häufig auch Leerverkäufe, Derivate und umfangreiche Fremdmiteleinsetze gehören. Zu den drei größten Risiken bei Anlagen in Hedge-Fonds zählen daher der umfangreiche Einsatz von Leerverkäufen, Derivaten und Fremdmitteln.

Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteiisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Es wird jedoch für angemessen gehalten, dass der Subfonds bestrebt ist, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Gesamtrisikopotenzial

Der methodologische Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entspricht dem absoluten VaR-Ansatz gemäß Rundschreiben der CSSF 11/512. Unter normalen Marktgegebenheiten beträgt die erwartete Hebelwirkung rund das 1,85-fache des Nettovermögenswerts des Subfonds. Wie regulatorisch vorgeschrieben wird die erwartete Hebelwirkung anhand der Summe der Nominalbeträge der Derivate (einschließlich der Nominalbeträge von Total Return Swaps) berechnet. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt die absoluten Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente, welche der Subfonds einsetzt. Daher handelt es sich bei der erwarteten Hebelwirkung um einen Indikator für die Intensität des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente innerhalb des Subfonds, nicht jedoch um einen Indikator des Anlagerisikos im Zusammenhang mit diesen Derivaten, da Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich führen Derivate, die zur Kompensation von Risiken im Zusammenhang mit anderen Transaktionen dienen, aufgrund ihres Beitrags zur Summe der Nominalbeträge zu einem Anstieg der Hebelwirkung. Anlegern wird empfohlen, die wesentlichen Anlegerinformationen zu konsultieren, um Indikationen zum Gesamtrisiko des Subfonds zu erhalten. Der Umfang der tatsächlichen Hebelwirkung kann im Zeitverlauf schwanken und höher ausfallen als die erwartete Hebelwirkung.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die eine Anlage in ein breit diversifiziertes Portfolio mit den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Hedge-Fonds anstreben.

Nettovermögenswert

In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Tag berechnet, an dem die Banken in Luxemburg und New York ganztägig geöffnet sind (diese Tage werden jeweils als «**Bewertungstag**» bezeichnet).

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen

zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management, LLC, 11 Madison Avenue, New York, NY 10010, USA, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Credit Suisse (Lux) FundSelection Balanced EUR

Bei der Währung, die im Namen des Subfonds erwähnt ist, handelt es sich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Subfonds.

Anlagen können in beliebigen Währungen erfolgen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, durch Anlagen in die nachfolgenden Anlagekategorien bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquidität des Anlagevermögens ein langfristiges Kapitalwachstum in der Referenzwährung des Subfonds durch laufendes Einkommen sowie durch Kapital- und Währungsgewinne zu erzielen.

Anlagegrundsätze

Der Subfonds investiert weltweit (unter anderem auch in Schwellenländern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von Investmentfonds («Zielfonds»), einschließlich Exchange Traded Funds, und ergänzend in Anlageinstrumente, einschließlich strukturierter Produkte und Derivate, sowie in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» in sämtliche in Kapitel 6 aufgeführten Anlageinstrumente.

Anlageallokation

Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgeführten Anlagekategorien darf die jeweils nachfolgend aufgeführten Limiten nicht überschreiten (in % des Nettovermögens des Subfonds):

Anlagekategorie	Bandbreite
Liquide Mittel	0%–60%
Festverzinsliche Anlagen (einschließlich Hochzinsanlagen)	10%–70%
Aktienanlagen	30%–60%
Alternative Anlagen	0%–20%
Contingent Convertibles	0%–5%

Die vorstehenden Bandbreiten spiegeln den Begriff «Balanced» wider, der sich auf die Mischung zwischen risikoreichen Anlagen (d. h. Aktien und alternative Anlagen) und risikolosen oder risikoärmeren Anlagen (d. h. liquide Mittel und festverzinsliche Anlagen) bezieht. Für diesen Subfonds ist ein durchschnittlicher Anteil von risikoreichen Anlagen von 55% festgelegt, wobei sich die taktischen Bandbreiten nur für kurze Zeiträume zwischen 30% und 80% bewegen.

Liquide Anlagen werden in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» entweder direkt in Investitionen in Barmittel, Bankeinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumenten gemäß den «CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)» oder indirekt über Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, vorgenommen, wobei gilt, dass der Subfonds zu keinem Zeitpunkt ein Geldmarktfonds ist.

Je nach Einschätzung der Marktlage können die liquiden Anlagen gemäß Kapitel 4 «Anlagepolitik» bis zu 60% des Nettovermögens des Subfonds ausmachen.

Die Ausrichtung auf die alternativen Anlagen wird in Übereinstimmung mit den Bedingungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Instrumente gewährleistet. Das Engagement in alternativen Anlagen kann unter anderem Waren (einschließlich einzelner Kategorien von Waren), Immobilien, Naturressourcen, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie jede Kombination dieser Unterkategorien umfassen.

Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss diese über den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen – jedes in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von

anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe e anlegen.

Strukturierte Produkte

Der Subfonds darf bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschließlich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 aufgeführten Anlageinstrumente basieren.

Derivate

Gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g kann der Subfonds in Derivate anlegen.

Unter Vorbehalt der täglichen Mark-to-market-Bewertung und gegebenenfalls entsprechender Anpassungen kann der Subfonds eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-Kontrakten vornehmen.

Derivate können zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, solange die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Limiten eingehalten werden. Die Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, müssen den Anforderungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 4 Buchstabe g genügen und werden in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) ausgewählt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Besondere Risikofaktoren

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen. Schwankungen der Devisenkurse, Devisengeschäfte, steuerliche Vorschriften (einschließlich der Erhebung von Verrechnungssteuern aller Art) sowie sämtliche weiteren wirtschaftlichen oder politischen Einflüsse oder Veränderungen in Ländern, in denen die Zielfonds anlegen, sowie die bereits genannten Risiken im Zusammenhang mit Engagements in Schwellenländern können den Wert der Anteile der einzelnen Zielfonds zusätzlich beeinflussen.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.

Obwohl der Subfonds ausschließlich in Anteile von offenen Zielfonds investiert, bei denen es sich entweder um OGAW-Fonds oder andere als OGAW-Fonds gleichwertig geltende OGA handelt, bergen diese Anlagen das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkungen hinsichtlich der Größe oder der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt hingewiesen werden.

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben

werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Diese Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene größere Risiko verstanden werden.

Da der Subfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in Schuldtiteln aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds anzusehen.

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), und unbeschadet der Tatsache, dass der Subfonds nur in Zielfonds investiert, bei denen es sich entweder um OGAW-Fonds oder andere als OGAW-Fonds gleichwertig geltende OGA handelt, sind alternative Anlagen mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits Leerverkäufe mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Subfondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von synthetischen Leerverkäufen können im Extremfall bei einem einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.

Anlagen in Waren, Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Die Anlagen des Subfonds unterliegen den für den betreffenden Sektor üblichen Kurs- und Preisschwankungen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen sowie im Falle von Derivaten und strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der geltenden Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Obwohl der Subfonds ausschließlich in Zielfonds investiert, die entweder OGAW-Fonds oder andere als OGAW-Fonds gleichwertig geltende OGA sind, sind die mit alternativen Anlagen verbundenen Risiken beträchtlich, sodass Engagements in dieser Art Anlagen das Verlustpotenzial entsprechend erhöhen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der getätigten Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Verrechnungssteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 «Risikofaktoren» dargestellten Risiken hingewiesen.

Ferner werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den von Zeichnungen und Rücknahmen bedingten Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Der Subfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Sicherungsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Die Anlagen in diesem Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Für die Verwaltung des Subfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Subfonds in der «Zusammenfassung der Aktienklassen» am Anfang dieses Prospektes aufgeführt sind.

Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsgebühr für die in ihm enthaltenen Zielfonds belastet.

In Abweichung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 kann die Verwaltungsgesellschaft auch für Anlagen in Zielfonds Verwaltungsgebühren erheben, wenn es sich bei diesen Fonds um verbundene Fonds im Sinne der genannten Bestimmung handelt.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und der Zielfonds darf 3,00% p. a. nicht übersteigen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mittel-europäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträ-

gen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) FundSelection Yield EUR

Bei der Wahrung, die im Namen des Subfonds erwahnt ist, handelt es sich um die Referenzwahrung, in der die Performance und der Nettovermogenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewahrung des Subfonds.

Anlagen konnen in beliebigen Wahrungen erfolgen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, durch Anlagen in die nachfolgenden Anlagekategorien bei gleichzeitiger Berucksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquiditat des Anlagevermogens einen moglichst hohen Ertrag in der jeweiligen Referenzwahrung durch laufenden Einkommen zu erzielen.

Anlagegrundsatze

Der Subfonds investiert weltweit (unter anderem in Schwellenlandern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von Investmentfonds («Zielfonds»), einschlielich Exchange Traded Funds, und erganzend in Anlageinstrumente, einschlielich strukturierter Produkte und Derivate, sowie in bereinstimmung mit den Bedingungen gema Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» in samtliche in Kapitel 6 aufgefuhrten Anlageinstrumente.

Anlageallokation

Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgefuhrten Anlagekategorien darf die jeweils nachfolgend aufgefuhrten Limiten nicht berschreiten (in % des Nettovermogens des Subfonds):

Anlagekategorie	Bandbreite
Liquide Mittel	0%–50%
Festverzinsliche Anlagen (einschlielich Hochzinstitel)	37%–88%
Aktienanlagen	12%–33%
Alternative Anlagen	0%–20%
Contingent Convertibles	0%–5%

Die vorstehenden Bandbreiten entsprechen dem Begriff «Yield», der sich auf die Mischung zwischen risikoreichen Anlagen (d. h. Aktien und alternative Anlagen) und risikolosen oder risikoarmeren Anlagen (d. h. liquide Mittel und festverzinsliche Anlagen) bezieht. Fur diesen Subfonds ist ein durchschnittlicher Anteil von risikoreichen Anlagen von 33% festgelegt, wobei sich die taktischen Bandbreiten nur fur kurze Zeitraume zwischen 12% und 53% bewegen.

Liquide Anlagen werden in bereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» entweder direkt in Investitionen in Barmittel, Bankeinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumenten gema den «CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)» oder indirekt ber Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, vorgenommen, wobei gilt, dass der Subfonds zu keinem Zeitpunkt ein Geldmarktfonds ist.

Die Ausrichtung auf die alternativen Anlagen wird in bereinstimmung mit den Bedingungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Instrumente gewahrleistet. Das Engagement in alternativen Anlagen kann unter anderem Waren (einschlielich einzelner Kategorien von Waren), Immobilien, Naturressourcen, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie jede Kombination dieser Unterkategorien umfassen.

Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen ber Derivate erfolgt, muss diese ber den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsatzen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» aufgefuhrte Instrument, einschlielich aber nicht beschrankt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 durfen die Subfonds bis zu 100% ihres Nettovermogens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe e anlegen.

Strukturierte Produkte

Der Subfonds darf bis zu 30% seines Nettovermogens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschlielich Wahrungen) ermoglichen. Diese strukturierten Produkte mussen die Anforderungen an Wertpapiere gema Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfullen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmaig und nachprufbar auf der Basis von unabhangigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, durfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate durfen nur auf den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 aufgefuhrten Anlageinstrumenten basieren.

Derivate

Gema Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermogens in Derivaten anlegen.

Unter Vorbehalt der taglichen Mark-to-market-Bewertung und gegebenenfalls entsprechender Anpassungen kann der Subfonds eine aktive Wahrungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-Kontrakten vornehmen.

Derivate konnen zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, solange die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Limiten eingehalten werden. Die Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, mussen den Anforderungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 4 Buchstabe g genugen und werden in bereinstimmung mit Artikel 9 der Groherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) ausgewahlt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Besondere Risikofaktoren

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgefuhrten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass fur diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen. Schwankungen der Devisenkurse, Devisengeschafte, steuerliche Vorschriften (einschlielich der Erhebung von Verrechnungssteuern aller Art) sowie samtliche weiteren wirtschaftlichen oder politischen Einflusse oder Veranderungen in Landern, in denen die Zielfonds anlegen, sowie die bereits genannten Risiken im Zusammenhang mit Engagements in Schwellenlandern konnen den Wert der Anteile der einzelnen Zielfonds zusatzlich beeinflussen.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhangig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewahlt werden konnen. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration fuhren. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung ber die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeintrachtigt werden.

Obwohl der Subfonds ausschlielich in Anteile von offenen Zielfonds investiert, bei denen es sich entweder um OGAW-Fonds oder andere als OGAW-Fonds gleichwertig geltende OGA handelt, bergen diese Anlagen das Risiko, dass die Rucknahme der Anteile Beschrankungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermogensanlagen.

In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschrankung hinsichtlich der Groe oder der Bonitat der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgefuhrte hingewiesen werden.

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgefuhrten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenlandern in der Regel hoher sind als die Renditen aus ahnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrielandern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungslander gelten Lander, die von

der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Diese Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene größere Risiko verstanden werden.

Da der Subfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds anzusehen.

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken) und unbeschadet der Tatsache, dass der Subfonds nur in Zielfonds investiert, bei denen es sich entweder um OGAW-Fonds oder andere als OGAW-Fonds gleichwertig geltende OGA handelt, sind alternative Anlagen mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits Leerverkäufe mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Subfondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei Anlagen in einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.

Anlagen in Waren, Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Die Anlagen des Subfonds unterliegen den für den betreffenden Sektor üblichen Kurs- und Preisschwankungen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen sowie im Falle von Derivaten und strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der geltenden Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Obwohl der Subfonds ausschließlich in Zielfonds investiert, die entweder OGAW-Fonds oder andere als OGAW-Fonds gleichwertig geltende OGA sind, sind die mit alternativen Anlagen verbundenen Risiken beträchtlich, sodass Engagements in dieser Art Anlagen das Verlustpotenzial entsprechend erhöhen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der getätigten Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Verrechnungssteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 «Risikofaktoren» dargestellten Risiken hingewiesen.

Ferner werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den Zeichnungen und Rücknahmen bedingten Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenpartierisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Der Subfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Sicherungsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Die Anlagen in diesem Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser

eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantiellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Für die Verwaltung des Subfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Subfonds in der «Zusammenfassung der Aktienklassen» am Anfang dieses Prospektes aufgeführt sind.

Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsgebühr für die in ihm enthaltenen Zielfonds belastet.

In Abweichung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 kann die Verwaltungsgesellschaft auch für Anlagen in Zielfonds Verwaltungsgebühren erheben, wenn es sich bei diesen Fonds um verbundene Fonds im Sinne der genannten Bestimmung handelt.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und der Zielfonds darf 3,00% p. a. nicht übersteigen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Global High Income Fund USD

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der USD. Anlagen können in beliebigen Währungen erfolgen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite durch einen hohen und regelmäßigen Ertrag in seiner Referenzwährung zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagegrundsätze

Der Subfonds ist ein gemischter Anlagefonds mit einer flexiblen Allokation in die unterschiedlichen Anlagekategorien. Die Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien kann sich im Laufe der Zeit entsprechend den Markterwartungen der Anlageverwalter ändern, sodass der Subfonds jederzeit eine hohe Konzentration in einer beliebigen Anlageklasse aufweisen kann, auch wenn innerhalb aller Anlageklassen stark diversifiziert wird. Die Anlagen des Subfonds werden auf Anlagekategorien mit überdurchschnittlicher Rendite ausgerichtet.

Des Weiteren kann die flexible Allokation, je nach Einschätzung und Absicherungsstrategie des Anlageverwalters, ein Long- bzw. Short-Engagement innerhalb einer Aktienklasse widerspiegeln. Gleichwohl ist nicht beabsichtigt, dass eine einzelne Anlageklasse insgesamt ein Netto-Short-Engagement aufweist.

Unter Beachtung der nachfolgend dargelegten Anlagegrundsätze legt der Subfonds zur Verfolgung seines Anlageziels sein Nettovermögen weltweit (unter anderem auch in Schwellenländern) direkt oder indirekt in sämtlichen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» beschriebenen Instrumente an. Die Währung dieser Instrumente ist dabei nicht maßgeblich, gleichwohl ist der Grundsatz der Risikostreuung zu beachten. Zulässig sind Anlagen, die von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten ausgegeben werden, und zwar unabhängig von ihrem Sektor oder ihrer Branchenzugehörigkeit. Die vorstehenden Wertpapiere können an einer Börse notiert sein oder an sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, die regelmäßig stattfinden sowie anerkannt und für das Publikum geöffnet sind. Die Börsen oder sonstigen regulierten Märkte müssen den Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genügen. Zu den Instrumenten, in die der Subfonds investieren darf, zählen unter anderem Aktien, sonstige aktienähnliche Wertpapiere (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs]), Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipationscheine von Immobiliengesellschaften und geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REITs) bzw. Schuldtitel, hochverzinsliche Wertpapiere, Anleihen, Notes sowie ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von Emittenten weltweit sowie Anteile oder Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe e, die eine mit der Anlagepolitik des Subfonds kohärente Anlagepolitik verfolgen.

Anlageallokation

Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgeführten Anlagekategorien darf die jeweils nachfolgend aufgeführten Limiten nicht überschreiten (in % des Nettovermögens des Subfonds):

Anlageklasse	Bandbreite
Festverzinsliche Anlagen und sonstige Schuldinstrumente	10%–90%
Wandelanleihen	0%–20%
Aktien und sonstige aktienähnliche Wertpapiere	10%–90%
Rohstoffe	0%–15%

In Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» erfolgt das Rohstoffengagement (einschließlich einzelner Rohstoffkategorien) indirekt durch den Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen und Finanzderivate (wie Total Return Swaps, Optionen und Futures) vorgenommen.

Derivate

Unter Beachtung der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» in den Abschnitten 3 und 4 beschriebenen Begrenzungen kann der Subfonds im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios einen Teil dieser Kernanlagen

über Derivate wie Terminkontrakte, Futures und Optionen strukturieren. Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und dem Rundschreiben der CSSF 14/592.

Darüber hinaus kann der Subfonds eine auf gedeckten Optionen basierte Overlay-Strategie verfolgen (sog. «Covered-Call-Strategie»), welche den Verkauf von gedeckten Call-Optionen («Short-Position») auf die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Indizes («Long-Position») beinhaltet. Der maximale Nominalwert der Short-Call-Positionen darf 100% der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Indizes nicht übersteigen. Der Subfonds kann zudem Put-Optionen (Short-Positionen) auf Wertpapiere oder Indizes im Anlageuniversum schreiben. Diese Put-Optionen werden durch Zahlungsmittel und zahlungsmitteläquivalente Geldmarktinstrumente gedeckt. Der Subfonds darf maximal 100% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 10% bis 50% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert der Nominalbeträge aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Daher handelt es sich bei dem erwarteten Betrag solcher Total Return Swaps um einen Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds, nicht jedoch zwangsläufig um einen Indikator des Anlagerisikos im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt werden. Zudem kann der Subfonds zur Absicherung von Währungskursrisiken und zur Ausrichtung seiner Anlagen auf eine oder mehrere andere Währungen Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe g) tätigen.

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1) e) anlegen. Der Zielfonds kann insbesondere Master Limited Partnerships (MLP) umfassen, d. h. Limited Partnerships, die börsennotiert sind und den Großteil ihrer Erträge mit Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen sowie mit Fonds erwirtschaften, die in versicherungsgebundene Wertpapiere (ILS), erstrangige Kredite oder bis zu 10% in Contingent Convertibles investieren.

Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsgebühr für die in ihm enthaltenen Zielfonds belastet. In Abweichung von den Bestimmungen des Verkaufsprospekts in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 kann die Verwaltungsgesellschaft auch für Anlagen in Zielfonds Verwaltungsgebühren erheben, wenn es sich bei diesen Fonds um verbundene Fonds im Sinne der genannten Bestimmung handelt. Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und der Zielfonds darf 4% p. a. nicht übersteigen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen.

Strukturierte Produkte

Der Subfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, falls diese eine angemessene Liquidität aufweisen, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, die einen vergleichbaren Anlegerschutz wie erstklassige Banken aufweisen) ausgegeben wurden und Engagements im oben dargestellten Anlageuniversum vereinfachen. Derartige strukturierte Produkte müssen als handelbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 anerkannt sein. Zudem muss ihre Bewertung regelmäßig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen nur aus den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 genannten Instrumenten bestehen. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein. Der Subfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens direkt oder indirekt in Asset- oder Mortgage-Backed-Securities investieren.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet, insofern das Engagement durch die Verwendung von Finanzderivaten 100% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigt.

Besondere Risikofaktoren

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellen- oder Entwicklungsländern (d. h. entwickelten Ländern) begeben werden. Der Subfonds kann in Schwellen- und Entwicklungsländern investieren, auch wenn diese Länder von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert wurden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als anlagegeeignete Schwellenländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Im Vergleich zu den Industrieländern sind die Märkte in Schwellenländern weitaus weniger liquide. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf mittlere bis lange Sicht getätigt werden. Anlagen dieses Subfonds unterliegen unter anderem folgenden Risiken: weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsverfahren und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenpartierisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität, die die Anlagen des Subfonds beeinflussen können. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann Konzentrationen bei den Marktsegmenten, Branchen, Regionen und Währungen zur Folge haben.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen weltweit gegenüber der Referenzwährung wird eine entsprechende gleichzeitige Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen. Zudem können bei den Lokalwährungen Devisenrestriktionen zur Anwendung kommen. Dem Subfonds zustehende Dividenden oder Ausschüttungen aus den Anlagen der Gesellschaft unterliegen möglicherweise einer nicht rückerstattungsfähigen Verrechnungssteuer. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können Kapitalgewinne, die mit den Anlagen der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielt werden, einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen, oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein. Wertpapiere, die nicht zum Investment-Grade-Sektor zählen, können bis zu 50% des Nettovermögens des Subfonds ausmachen. Bis zu 20% des Nettovermögens des Subfonds können in Anleihen mit einem Rating unter B- angelegt werden.

Die Erträge aus Nicht-Investment-Grade-Papieren sind höher als die Erträge erstklassiger Emittenten. Allerdings ist auch das Risiko von Verlusten höher. Die höheren Erträge sind als Entschädigung dafür zu sehen, dass Anlagen in diesem Segment mit einem höheren Verlustrisiko verbunden sind. Der Subfonds ist dynamischer als andere Fonds und weist höhere Wachstumschancen auf. Allerdings ist jederzeit ein Kursrückgang möglich.

Weitere Angaben zu den Risiken aus Aktienanlagen, Anlagen in Schwellenländern und Anlagen in REITs finden sich in Kapitel 7 «Risikofaktoren». **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen.** Schwankungen der Devisenkurse, Devisengeschäfte, steuerliche Vorschriften (einschließlich der Erhebung von Verrechnungssteuern aller Art) sowie sämtliche weiteren wirtschaftlichen oder politischen Einflüsse oder Veränderungen in Ländern, in denen die Zielfonds anlegen, sowie die bereits genannten Risiken im Zusam-

menhang mit Engagements in Schwellenländern können den Wert der Anteile der einzelnen Zielfonds zusätzlich beeinflussen. Obwohl der Subfonds nur in Anteile offener Zielfonds anlegt, bergen diese Anlagen das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken bzgl. Einsatzes von Derivaten hingewiesen. Ferner werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den von Zeichnungen und Rücknahmen bedingten Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Der Subfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Absicherungsmaßnahmen möglichst klein zu halten. Anlagen im Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mittel-europäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs-

bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert. **In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

Credit Suisse (Lux) Multi-Advisor Equity Alpha Fund

Die Referenzwahrung, in der die Performance und der Nettovermogenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar. Anlagen konnen in beliebigen Wahrungen erfolgen.

Anlageziel

Der Subfonds strebt eine absolute risikobereinigte Wertentwicklung an, um mittelfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagegrundsatze

Um das Anlageziel zu erreichen, legt der Subfonds unter normalen Bedingungen in liquide Long- und synthetische Short-Aktien und aktienahnliche Wertpapiere (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs] (ohne Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten) mit Wertpapiercharakter im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010), Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipations-scheine usw.) von Unternehmen weltweit an. Dabei kommen hauptsachlich die Equity-Research-Fahigkeiten ausgewahlter Finanzdienstleistungs-berater (die «Unterberater») zum Einsatz. Ferner kann der Subfonds in Aktien oder aktienahnliche Wertpapiere von Unternehmen anlegen, die in Schwellenlandern niedergelassen sind oder dort den Groteil ihrer Geschaftstatigkeit ausuben.

Der Subfonds wird keine geografische oder sektorbezogene Tendenz aufweisen.

Insbesondere verfolgt der Anlageverwalter einen Investmentprozess, bei dem er Vertragsbeziehungen mit Unterberater eingeht, deren liquide Long- und Short-Positionen, von denen sie am starksten uberzeugt sind, regelmaig abfragt und nach seinem Ermessen die Gewichtung der einzelnen Unterberater festlegt sowie diese Gewichtung gema der Anlage-moglichkeiten und des Risikobeitrags eines jeden Unterberaters anpasst.

Nach Erhalt der Positionen der Unterberater bewertet der Anlageverwalter jede einzelne Position, um sicherzustellen, dass sie den genannten Portfoliorichtlinien entspricht (z. B. Portfoliokonstruktion unter Bercksichtigung zusatzlicher Faktoren, einschlielich Liquiditat, Einfachheit der Kreditaufnahme usw.). Danach wahlt er geeignete Positionen fur den Handel, deren Gewichtung auf einer Kombination aus der Gewichtung der Positionen der einzelnen Unterberater und den gesamten Brutto-Long- und Short-Engagements des Portfolios beruht. Dadurch stellt der Anlageverwalter das Portfolio individuell zusammen. Darunter fallt ebenso die Anpassung der Positionsgewichtungen, der Markt- und/oder Sektorkonzentration, Brutto-/Netto-Engagements usw. Wesentliche Engagements in Papiere mit geringer Marktkapitalisierung konnen nicht ausgeschlossen werden, sind allerdings unwahrscheinlich.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit der vorgenannten Anlagestrategie – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» aufgefuhrt Instrument einsetzen. Die Wahrung dieser Instrumente ist dabei nicht mageblich, gleichwohl ist der Grundsatz der Risikostreuung zu beachten. Zulassig sind unter anderem Anlagen in folgenden Instrumenten:

- Aktien oder aktienahnliche Wertpapiere.
- Anleihen, Notes, ahnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und Wertrechte (einschlielich Hochzinsanleihen, Schwellenmarktanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheine auf Wertpapiere sowie Warrants).
- Strukturierte Produkte: Der Subfonds darf bis zu 10% seines Nettovermogens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, falls diese eine angemessene Liquiditat aufweisen und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, die einen vergleichbaren Anlegerschutz wie erstklassige Banken aufweisen) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte mussen die Anforderungen an handelbare Wertpapiere gema Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfullen. Zudem muss ihre Bewertung regelmaig und jederzeit nachprufbar auf der Basis von unabhangigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, durfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Sofern in diesen strukturierten Produkten Derivate eingebettet sind, durfen diese Derivate nur auf den unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgefuhrt

Anlageinstrumenten basieren, es sei denn, es ist ein eindeutiges Exposure gegenuber ihrem Basisobjekt gegeben (wie bei Rohstoffen und Metallen).

- Optionen und Futures: Der Subfonds kann Netto-Long- und Netto-Short-Positionen durch den Abschluss von Derivatkontrakten auf Aktienindizes (Aktienoptionen und -futures), Staatsanleihen (Zinsoptionen und -futures), Kreditindizes, Volatilitatsindizes, Dividendenindizes, Rohstoffindizes und sonstige OGAW-konforme Finanzindizes eingehen. Der Subfonds darf dabei nur Futures-Kontrakte eingehen, welche an einer Borse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist.
- Swaps und Terminkontrakte: Unter Beachtung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 kann der Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels ebenfalls Total-Return-Swaps, Differenzkontrakte (CFD), Aktienkorb-Terminkontrakte und Terminkontrakte auf Aktienindizes, Anleihenindizes, Volatilitatsindizes, Varianzindizes, Kreditindizes, Dividendenindizes, Rohstoffindizes oder sonstige OGAW-konforme Finanzindizes nutzen. Der Subfonds schliet derartige Transaktionen mit OTC-Derivaten mit erstklassigen Finanzinstituten ab, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Im Gegensatz zu Optionen konnen CFDs auf unbestimmte Zeit gehalten werden; der Wert von CFDs ist nicht abhangig von der Volatilitat eines zugrunde liegenden Basiswerts, sondern wird weitestgehend von der Veranderung zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis des jeweiligen Basiswerts beeinflusst. Der Subfonds darf maximal 200% seines Nettovermogenswerts in Total Return Swaps und CFDs mit ahnlichen Merkmalen investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag solcher Total Return Swaps oder CFDs mit ahnlichen Merkmalen innerhalb einer Spanne von 100% bis 160% des Nettovermogenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage der Total Return Swaps. Unter gewissen Umstanden kann dieser Anteil hoher sein.
- Instrumente fur Wahrungsanlagen: Das Portfolio des Subfonds enthalt Devisenoptionen und -terminkontrakte sowie Wahrungsoptionen und Futures auf Wahrungen weltweit. In Abweichung von den Bestimmungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 Buchstabe j) kann der Subfonds Netto-Short-Positionen in Wahrungen halten, d. h. es durfen Devisentermingeschafte verkauft werden, die das Risiko der Basisobjekte uberschreiten.
- Liquide Mittel: Der Subfonds kann in hochliquiden Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Wertpapieren kurzer oder mittlerer Laufzeit engagiert sein, einschlielich Anleihen, Einlagenzertifikaten und Treasury Bills. Die Anlagen sind so strukturiert, dass die durchschnittliche Restlaufzeit aller Instrumente zwolf Monate nicht uberschreitet (bei Einzelanlagen zwei Jahre). Bei Anlagen, bei denen – gema den Ausgabebedingungen – der Zinssatz mindestens einmal im Jahr an die Marktlage angepasst wird, gilt der Zeitraum bis zur nachsten Zinsanpassung als Restlaufzeit.

Abgesehen von den oben genannten Ausnahmen unter «Anlageinstrumente» unterliegen die Transaktionen gema e), f) und g) den Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen».

Gesamtrisikopotenzial

Der methodologische Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entspricht dem absoluten VaR-Ansatz gema Rundschreiben der CSSF 11/512. Unter normalen Marktgegebenheiten betragt die erwartete Hebelwirkung rund das 2,5-fache des Nettovermogenswerts des Subfonds. Wie regulatorisch vorgeschrieben, wird die erwartete Hebelwirkung anhand der Summe der Nominalbetrage der Derivate (einschlielich der Nominalbetrage von Total Return Swaps) berechnet. Die Summe der Nominalbetrage berucksichtigt die absoluten Nominalbetrage aller derivativen Finanzinstrumente, welche der Subfonds einsetzt. Daher handelt es sich bei der erwarteten Hebelwirkung um einen Indikator fur die Intensitat des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente innerhalb des Subfonds, nicht jedoch um einen Indikator des Anlagerisikos im Zusammenhang mit diesen Derivaten, da Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berucksichtigt werden. Tatsachlich fuhren Derivate, die zur Kompensation von Risiken im Zusammenhang mit anderen Transaktionen dienen, aufgrund ihres Beitrags an die Summe der Nominalbetrage zu einem Anstieg der Hebelwirkung. Anlegern wird empfohlen, die wesentlichen Anlegerinformationen zu konsultieren, um Indika-

tionen zum Gesamtrisiko des Subfonds zu erhalten. Der Umfang der tatsächlichen Hebelwirkung kann im Zeitverlauf schwanken und höher ausfallen als die erwartete Hebelwirkung. Der Anlageverwalter ist nicht der Auffassung, dass die Anlagestrategie ein übermäßiges Risiko durch Hebelwirkung impliziert, um Rendite zu generieren. Dabei wird jedoch davon ausgegangen, dass der Wert der jeweiligen Aktienklasse schneller steigen oder fallen kann, als dies bei keiner Hebelwirkung der Fall ist.

**Besondere Risikofaktoren
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:**

Der Subfonds strebt absolute Renditen innerhalb des OGAW-Rahmenwerks an. Er geht in den Märkten sowohl Long- als auch Short-Positionen ein und konzentriert sich generell darauf, zwischen unterschiedlichen Anlageklassen, Regionen oder Marktkapitalisierungen zu diversifizieren oder sich hier abzusichern. In diesem Zusammenhang verfügen die Anlageverwalter der Hedge-Fonds generell über Spielraum, zwischen unterschiedlichen Engagements und Instrumenten zu wechseln sowie Engagements in volatilen, komplexen oder illiquiden Instrumenten einzugehen und zugleich Techniken mit Hebelwirkung einzusetzen, die auch komplexe derivative Finanzinstrumente und/oder Fremdmittel umfassen können.

Obwohl die Anlagepolitik des Subfonds gemäß der obigen Beschreibung unter dem Stichwort «Anlagegrundsätze» Anlagen in einer breiten Palette von Anlageinstrumenten zulässt, ist es unter Umständen möglich, dass er größtenteils in einem auf vergleichsweise wenige Anlageinstrumente beschränkten Portfolio investiert ist, das auch einen oder mehrere diversifizierte Finanzindizes umfasst, und dabei grundsätzlich die OGAW-Anlagebegrenzungen aus Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» im allgemeinen Teil des Prospekts einhält.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente, Sektoren und Währungen führen.

Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteiisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Die voraussichtlichen Renditen von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Renditen vergleichbarer Wertpapiere äquivalenter Emittenten aus anderen Ländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diese Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die

in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen. In Kapitel 7 «Risikofaktoren» werden zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in diesem Subfonds und der Gesellschaft im Allgemeinen aufgeführt.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio mit den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Hedge-Fonds anlegen möchten.

Kosten im Zusammenhang mit Unterberatern

Für die von den Unterberatern erbrachten Equity-Research-Dienstleistungen werden dem Fonds separate Kosten in Form einer maximalen Gebühr von insgesamt 1,00% p. a. in Rechnung gestellt. Diese Dienstleistungen sind Teil des Anlageprozesses und wurden vertraglich mit dem Anlageverwalter vereinbart. Die effektiven Kosten werden regelmäßig berechnet und stützen sich auf die Allokation eines jeden Unterberaters und dessen Dienstleistungspreise.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt

Nettovermögenswert

Abweichend von den Bestimmungen in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg, New York gantztägig für Geschäfte geöffnet sind (als «Bewertungstag» bezeichnet), berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses

Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Performance Fee

Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts anhand des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird.

Aktien der Klassen «B», «BH», «CB», «CBH», «EB», «EBH», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MB», «MBH», «UB», «UBH», «UB500» und «UBH500»

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Sie wird quartalsweise im Nachhinein bezahlt, wenn der zur Berechnung der Performance Fee dienende Nettovermögenswert einer Aktienklasse über sämtlichen zuvor erzielten Nettovermögenswerten liegt («High Water Mark»).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen und Festschreibungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen.

Liegt der Nettovermögenswert einer Aktienklasse am Berechnungstag über den vorangegangenen Nettovermögenswerten (vor Abzug der Performance Fee), so wird der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse und der High Watermark eine Performance Fee von 5% für die Aktienklassen «EB», «EBH», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MB» und «MBH» bzw. 10% für die Aktienklassen «B», «BH», «CB», «CBH», «UB», «UBH», «UB500» und «UBH500» gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Eine Rückerstattung dieser Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettovermögenswert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt. Dies bedeutet, dass eine Performance Fee auch dann erhoben und entrichtet wird, wenn der Nettovermögenswert je Aktie der jeweiligen Aktienklasse am Geschäftsjahresende unter dem Wert zu Beginn des Geschäftsjahres liegt.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

$NAV_t > \max\{NAV_0, \dots, NAV_{t-1}\}$.

Ist diese Bedingung erfüllt, so gilt:

5% oder 10% $([NAV_t - HWM] \times \text{Anzahl Aktien } t)$

wobei gilt:

NAV_t = aktueller Nettovermögenswert vor Rückstellung für die Performance Fee

NAV_0 = ursprünglicher Nettovermögenswert

HWM = High Watermark = $\max\{NAV_0, \dots, NAV_{t-1}\}$,

t = aktueller Berechnungstag

Aktien der Klassen «FB» und «FBH»

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils am Ende jedes Kalenderjahres im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kalenderjahres zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Rücknahme fällig (d. h. festgeschrieben), sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Nettovermögenswert einer Aktienklasse, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss größer

sein als der höchste Nettovermögenswert (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Kalenderjahres, in dem eine Performance Fee gezahlt wurde («High Watermark»), und

b) Der Nettovermögenswert einer Aktienklasse muss höher sein als eine anteilige Performance von 4% p. a. («Hurdle Rate») («Hurdle Rate für den Nettovermögenswert»).

Die Hurdle Rate für den Nettovermögenswert wird zu Beginn jedes Kalenderjahrs auf den letzten im vorhergehenden Kalenderjahr berechneten Nettovermögenswert zurückgesetzt.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Festgeschrieben wird die Performance Fee jedoch nur am Ende des Kalenderjahres und sofern Aktien im Laufe des Kalenderjahres zurückgegeben wurden.

Liegt der Nettovermögenswert einer Aktienklasse am Berechnungstag über der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert und ist höher als die «High Watermark», so wird der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse und der High Watermark und/oder der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert (je nachdem, welcher Wert höher ist) eine Performance Fee von 10% für die Aktienklassen «FB» und «FBH» gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

$NAV_t > HWM$

und

$NAV_t - HR \cdot NAV_t > 0$.

Sind beide Bedingungen erfüllt, so gilt:

$PF1 = 10\% ([NAV_t - \max\{HWM; HR \cdot NAV_t\}] \times \text{Anzahl Aktien } t)$

Der am t veröffentlichte NAV entspricht $NAV_t - PF1$

Zudem werden ein Teil der Performance Fee festgeschrieben und eine Rückstellung gebucht, wenn die folgenden Bedingungen gelten:

$NAV_{t-1} > HWM$

und

$NAV_{t-1} - HR \cdot NAV_{t-1} > 0$

und

Rücknahme der Aktien auf Grundlage des NAV an $t-1$

Sind diese Bedingungen erfüllt, so gilt:

$PF2 = 10\% \times [NAV_{t-1} - \max\{HWM; HR \cdot NAV_{t-1}\}] \times nt$

wobei gilt:

NAV_t = aktueller Nettovermögenswert vor Rückstellung für die Performance Fee

HWM = High Watermark = höchster NAV (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Kalenderjahres, in dem eine Performance Fee bezahlt wurde,

nt = Anzahl der am t zurückgegebenen Aktien

HR = Hurdle Rate

t = aktueller Berechnungstag

Die am Ende der Referenzperiode zu zahlende Performance Fee entspricht:

$PF = PF1$ (sofern vorhanden) + $\sum PF2$ (sofern vorhanden)

Credit Suisse (Lux) Multimanager Emerging Markets Equity Fund

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar. Anlagen können in beliebigen Währungen erfolgen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds besteht in möglichst hohen Kapitalgewinnen in der Referenzwährung nach dem Grundsatz der Risikoverteilung, Kapitalsicherheit und Liquidität.

Anlagegrundsätze

Das Nettovermögen des Subfonds wird in erster Linie nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in einem diversifizierten Anlagefondsportfolio («Zielfonds») angelegt, die in erster Linie in Aktien von Schwellenländern anlegen. Zudem kann der Subfonds sein restliches Vermögen teilweise oder vollumfänglich in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die in Schwellenländern niedergelassen sind oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Auswahl der Zielfonds und Emittenten erfolgt im genannten Rahmen; ihre branchenspezifischen, themenspezifischen oder geografischen Schwerpunkte sind bei der Anlage nicht maßgeblich. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Der im Namen des Subfonds enthaltene Begriff «Multimanager» bringt zum Ausdruck, dass die Zielfonds von verschiedenen Managern verwaltet werden.

Anlageinstrumente

Der Subfonds legt weltweit in Zielfonds mit Zulassung gemäß Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») und/oder sonstigen Zielfonds gemäß Artikel 1, Absatz 2 Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG einschließlich Exchange Traded Funds (ETF) gemäß den Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1 e) an. Im Gegensatz zu den Bestimmungen unter Ziffer 5 von Kapitel 6, «Anlagebegrenzungen» kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien der Zielfonds anlegen. Sämtliche weiteren Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» zu Anlagen in Zielfonds gelten weiterhin.

Anlagen in geschlossenen Fonds sind gemäß den Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» in Höhe von bis zu 100% des Nettovermögens des Subfonds ebenfalls zulässig, soweit diese geschlossenen Fonds als handelbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten und den Bestimmungen von Artikel (2) (2) (a) und (b) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen.

Gemäß Ziffer 1 g) von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und im Rahmen der oben genannten Anlagegrundsätze kann der Subfonds bis zu 49% seines Nettovermögenswerts in Derivaten anlegen. Derivate dürfen auch zum effizienten Management des Portfolios oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, solange die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Limiten eingehalten werden. Das mit Derivatanlagen verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, die zu dem Zweck erworben wurden, das Portfolio zur Gänze oder teilweise gegen Änderungen des Marktrisikos abzusichern, gehen nicht in diese Kalkulation ein. Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf Fälle, in denen der risikomindernde Effekt offensichtlich und eindeutig ist. Zur Absicherung gegen Währungsrisiken darf der Subfonds Devisenterminkontrakte und Währungskaufoptionen, Währungsverkaufsoptionen sowie Devisen-Forwards erwerben und verkaufen oder Devisenswaptransaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind.

Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz der genannten derivativen Instrumente seine Währungsexposures aktiv verwalten. Das

aggregierte Engagement des Subfonds in Devisenderivaten hat einer Netto-Long-Position in der Referenzwährung des Subfonds zu entsprechen. Die Auswahl der Indizes, auf welchen die eingesetzten Derivate beruhen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937).

Der Subfonds kann bis zu 49% seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren anlegen.

Der Subfonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, falls diese eine angemessene Liquidität aufweisen, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, die einen vergleichbaren Anlegerschutz wie erstklassige Banken aufweisen) ausgegeben wurden und Engagements im oben dargestellten Anlageuniversum vereinfachen. Derartige strukturierte Produkte müssen als handelbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 anerkannt sein. Zudem muss ihre Bewertung regelmäßig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel 42(3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten. Die in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen sich nur auf Anlageinstrumente gemäß Kapitel 6 Ziffer 1) beziehen. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Der Subfonds kann daneben akzessorisch flüssige Mittel in jenen Währungen halten, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen der Rücknahmepreis ausgezahlt wird. Die flüssigen Mittel dürfen zusammen mit den Schulverschreibungen, die Zinserträge erzielen, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

Gesamtrisiko potenzial

Das Gesamtrisiko potenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Besondere Risikofaktoren

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

Da die Vermögensgegenstände der einzelnen Subfonds den üblichen Marktschwankungen unterliegen, kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass ein bestimmter Subfonds sein Anlageziel tatsächlich erreicht. Anlagen in Schwellenländern unterliegen unter anderem folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenpartei Risiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität der Anlagen des Subfonds.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrer Branche oder ihrer geografischen Ausrichtung ausgewählt werden. Dies kann Konzentrationen bei den Marktsegmenten, Branchen, Regionen und Währungen zur Folge haben.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen weltweit gegenüber der Referenzwährung wird eine entsprechende, gleichzeitige Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen. Zudem können bei den Lokalwährungen Devisenrestriktionen zur Anwendung kommen.

Dem Subfonds zustehende Dividenden oder Ausschüttungen aus den Anlagen der Gesellschaft unterliegen möglicherweise einer nicht rückerstattungs-fähigen Verrechnungssteuer. Diese Steuer könnte sich nachteilig auf die Erträge des Subfonds auswirken. Zudem unterliegen Kapitalgewinne aus den Anlagen der Gesellschaft auf Rechnung des Subfonds möglicherweise einer Kapitalgewinnsteuer sowie Rückführungsbeschränkungen.

Weitere Angaben zu den Risiken aus Aktienanlagen, Anlagen in Schwellenländern und Anlagen in REITs finden sich in Kapitel 7 «Risikofaktoren».

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds eventuell dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Schwankungen der Devisenkurse,

Devisengeschäfte, steuerliche Vorschriften (einschließlich der Erhebung von Verrechnungssteuern aller Art) sowie sämtliche weiteren wirtschaftlichen oder politischen Einflüsse oder Veränderungen in Ländern, in denen die Zielfonds anlegen, sowie die bereits genannten Risiken im Zusammenhang mit Engagements in Schwellenländern können den Wert der Anteile der einzelnen Zielfonds zusätzlich beeinflussen. Die Anlage des Vermögens des jeweiligen Subfonds in Anteilen an Zielfonds birgt das Risiko, dass ihre Rücknahme Beschränkungen unterliegt, sodass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 «Risikofaktoren» dargestellten Risiken hingewiesen.

Ferner werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den von Zeichnungen und Rücknahmen bedingten Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern.

Ferner sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteiisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Der Subfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Absicherungsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Dem Subfonds zustehende Dividenden oder Ausschüttungen aus den Anlagen der Gesellschaft unterliegen möglicherweise einer nicht rückerstattungsfähigen Verrechnungssteuer. Diese Steuer könnte sich nachteilig auf die Erträge des Subfonds auswirken. Zudem unterliegen Kapitalgewinne aus den Anlagen der Gesellschaft auf Rechnung des Subfonds möglicherweise einer Kapitalgewinnsteuer sowie Rückführungsbeschränkungen.

Anlagen in den einzelnen Subfonds unterliegen Kurs- und Preisschwankungen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Aktien anstreben.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag vor dem nächsten Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsgebühr für die in ihm enthaltenen Zielfonds belastet.

In Abweichung von den Bestimmungen unter Ziffer 5 von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» kann die Verwaltungsgesellschaft auch für Anlagen in Zielfonds Verwaltungsgebühren erheben, wenn es sich bei diesen Fonds um verbundene Fonds im Sinne der genannten Bestimmung handelt.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und der Zielfonds darf 3,00% p. a. nicht übersteigen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Credit Suisse (Lux) Multimanager Enhanced Fixed Income USD Fund

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettowert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar. Anlagen können in beliebigen Währungen erfolgen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds besteht in möglichst hohen Kapitalgewinnen in der Referenzwährung nach dem Grundsatz der Risikoverteilung, Kapitalsicherheit und Liquidität.

Anlagegrundsätze

Das Nettovermögen des Subfonds wird in erster Linie weltweit nach dem Grundsatz der Risikostreuung in einem diversifizierten Anlagefondportfolio angelegt («Zielfonds»), wobei diese Fonds ihrerseits ihr Vermögen in erster Linie in Schuldverschreibungen einschließlich Asset- und Mortgage-Backed-Securities anlegen. Der Subfonds kann umfangreiche Engagements in Emittenten mit Sitz in Schwellenländern tätigen.

Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Der Subfonds kann im Rahmen der nachstehend dargestellten Anlagebegrenzungen vermehrt derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen.

Der im Namen des Subfonds enthaltene Begriff «Multimanager» bringt zum Ausdruck, dass die Zielfonds von verschiedenen Managern verwaltet werden.

Anlageinstrumente

Der Subfonds legt weltweit in Zielfonds mit Zulassung gemäß Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») und/oder sonstigen Zielfonds gemäß Artikel 1, Absatz 2 Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG einschließlich Exchange Traded Funds (ETF) gemäß den Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1 e) an. Im Gegensatz zu den Bestimmungen unter Ziffer 5 von Kapitel 6, «Anlagebegrenzungen» kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien der Zielfonds anlegen. Sämtliche weiteren Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» zu Anlagen in Zielfonds gelten weiterhin.

Der Subfonds kann maximal bis zu 10% seines Nettovermögens in Zielfonds anlegen, die in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Anlagen in geschlossenen Fonds sind gemäß den Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» in Höhe von bis zu 100% des Nettovermögens des Subfonds ebenfalls zulässig, soweit diese geschlossenen Fonds als handelbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten und den Bestimmungen von Artikel (2) (2) (a) und (b) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen.

Bis zu 49% des Nettovermögens des Subfonds können wie folgt angelegt werden: in Obligationen, Notes, vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und Wertrechte (einschließlich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Wertpapiere sowie Optionszertifikaten von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten, die ihren Sitz in einem Land haben, das der Organisation for Economic Cooperation and Development [«OECD»] angehört).

Gemäß Ziffer 1 g) von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» kann der Subfonds im Rahmen der oben genannten Anlagegrundsätze bis zu 49% seines Nettowertes in Derivaten anlegen. Derivate dürfen auch zum effizienten Management des Portfolios oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, solange die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Limiten eingehalten werden. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf das Gesamtvermögen des Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der zugrunde liegenden Instrumente sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, die zu dem Zweck erworben wurden, das Portfolio zur Gänze oder teilweise gegen Änderungen des Marktrisikos abzusichern, gehen nicht in diese Kalkulation ein. Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf Fälle, in denen der risikomindernde Effekt

offensichtlich und eindeutig ist. Zur Absicherung gegen Währungsrisiken darf jeder Subfonds Devisenterminkontrakte und Währungskaufoptionen, Währungsverkaufsoptionen sowie Devisen-Forwards erwerben und verkaufen oder Devisenwaptransaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz der genannten derivativen Instrumente seine Währungsexposures aktiv verwalten. Das aggregierte Engagement des Subfonds in Devisenderivaten hat einer Netto-Long-Position in der Referenzwährung des Subfonds zu entsprechen. Die Auswahl der Indizes, auf welchen die eingesetzten Derivate beruhen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937).

Der Subfonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, falls diese eine angemessene Liquidität aufweisen, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, die einen vergleichbaren Anlegerschutz wie erstklassige Banken aufweisen) ausgegeben wurden und Engagements im oben dargestellten Anlageuniversum vereinfachen. Derartige strukturierte Produkte müssen als handelbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 anerkannt sein. Zudem muss ihre Bewertung regelmäßig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel 42(3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten. Die in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen sich nur auf Anlageinstrumente gemäß Kapitel 6 Ziffer 1) beziehen. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein. Der Subfonds kann bis zu 20% seines Gesamtvermögens direkt oder indirekt in Asset- oder Mortgage-Backed-Securities investieren.

Der Subfonds kann daneben akzessorisch flüssige Mittel in jenen Währungen halten, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen der Rücknahmepreis ausbezahlt wird.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Besondere Risikofaktoren

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

Da die Vermögensgegenstände der einzelnen Subfonds den üblichen Marktschwankungen unterliegen, kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass ein bestimmter Subfonds sein Anlageziel tatsächlich erreicht. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Risiko bei Anlagen in Schwellenländern aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage dieser Länder überdurchschnittlich ausfällt. Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) folgenden Risiken: Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, staatliche Vorschriften, politische und soziale Unruhen oder ungünstige diplomatische Entwicklungen (einschließlich Kriegen) in diesen Märkten, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität auf Seiten des Subfonds. Alle diese Faktoren können durch die in Schwellenländern herrschenden Bedingungen verschärft werden. Die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern sind in der Regel volatiler (Kurs- und Preisschwankungen) und weniger liquide als etablierte Wertpapiermärkte. Da dieser Subfonds in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating bzw. Zielfonds mit Anlagen aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die zugrunde liegenden Schuldtitel ein höheres Herabstufungsrisiko bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität der Subfonds angesehen werden.

Die Emittenten werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrer Branche oder ihrer geografischen Ausrichtung ausgewählt. Dies gilt es zu beachten. Konzentrationen bei den Marktsegmenten, Branchen, Regionen und Währungen können die Folge dieser Auswahl sein.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung wird eine entsprechende, gleichzeitige Änderung des in

der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen. Zudem können bei den Lokalwährungen Devisenrestriktionen zur Anwendung kommen.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass Anlagen in Zielfonds eventuell sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene der betreffenden Zielfonds Kosten verursachen. Schwankungen der Devisenkurse, Devisengeschäfte, steuerliche Vorschriften (einschließlich der Erhebung von Verrechnungssteuern aller Art) sowie sämtliche weiteren wirtschaftlichen oder politischen Einflüsse oder Veränderungen in Ländern, in denen die Zielfonds anlegen, sowie die bereits genannten Risiken im Zusammenhang mit Engagements in Schwellenländern können den Wert der Anteile der einzelnen Zielfonds zusätzlich beeinflussen. Die Anlage des Vermögens des jeweiligen Subfonds in Aktien von oder Anteilen an Zielfonds birgt das Risiko, dass ihre Rücknahme Beschränkungen unterliegt, sodass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Die meisten Asset- oder Mortgage-Backed-Securities bringen im Vergleich zu konventionellen festverzinslichen Instrumenten zusätzliche und anders geartete Risiken mit sich, da sie dem Emittenten zusätzlich Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung (Early-Call-Rights) einräumen und die zugrunde liegenden Vermögenswerte Kredit- oder Ausfallrisiken beinhalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden derartige Early-Call-Rights (Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung) eher ausgeübt, wenn die Zinsen rückläufig sind. Im Allgemeinen können vorzeitig zurückgezahlte Beträge nur zu den im betreffenden Zeitpunkt geltenden tieferen Zinsen erneut investiert werden. Daher ist davon auszugehen, dass diese Wertpapiere bei sinkenden Zinsen einen geringeren Wertzuwachs aufweisen als andere festverzinsliche Wertpapiere; zudem eignen sie sich wahrscheinlich weniger, um eine spezifische Rendite festzuschreiben. Bei steigenden Zinsen ist das Risiko eines Wertverlusts bei Asset- und Mortgage-Backed-Securities allerdings vergleichbar mit dem Risiko anderer festverzinslicher Instrumente. Die Kredit-Ratings der Rating-Agenturen dürften eine Möglichkeit bieten, zu ermitteln, wie sicher das angelegte Kapital und die Zinszahlungen der beurteilten Wertpapiere sind. Es besteht keine Gewähr, dass die Rating-Agenturen ihre Ratings rasch an Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten oder der Lage des Emittenten anpassen, die sich gegebenenfalls auf den Marktwert der betroffenen Wertpapiere auswirken. Anlagen in Asset-Backed- oder Mortgage-Backed-Securities verhalten sich möglicherweise äußerst volatil. Die Anleger sollten davon ausgehen, dass umfangreiche Kapitalverluste eintreten können. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der getätigten Anlagen und eine adäquate Risikosteuerung zu minimieren. Dennoch lässt sich die Möglichkeit eines Totalverlusts nicht ausschließen. Es liegt ferner im Bereich des Möglichen, dass der Subfonds in Asset- oder Mortgage-Backed-Securities anlegt, die kaum liquide sind, oder dass solche Anlagen nach der Aufnahme in das Portfolio weniger liquide werden. Daher bestehen eventuell keine zuverlässigen Preisquellen für diese Art von Wertpapieren und es ist möglich, dass die Preise nur einmal wöchentlich oder seltener festgelegt werden und die Bewertungen der betreffenden Wertpapiere entsprechend unpräzise ausfallen. Wenn Rücknahmen zu einem Verkauf von Wertpapieren führen, können beträchtliche Differenzen zwischen der Bewertung dieser Wertpapiere und dem tatsächlich von der Gesellschaft erzielten Erlös auftreten.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 «Risikofaktoren» dargestellten Risiken hingewiesen.

Zudem werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den von Zeichnungen und Rücknahmen bedingten Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern. Ferner sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteiisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Der Subfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Absicherungsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d.

h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Schuldtiteln anstreben.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsgebühr für die in ihm enthaltenen Zielfonds belastet.

In Abweichung von den Bestimmungen unter Ziffer 5 von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» kann die Verwaltungsgesellschaft auch für Anlagen in Zielfonds Verwaltungsgebühren erheben, wenn es sich bei diesen Fonds um verbundene Fonds im Sinne der genannten Bestimmung handelt.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und der Zielfonds darf 3,00% p. a. nicht übersteigen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettvermögenswert» ermittelte Nettvermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettvermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Credit Suisse (Lux) Multi-Trend Fund

Die Referenzwahrung, in der die Performance und der Nettovermogenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar. Anlagen konnen in beliebigen Wahrungen erfolgen.

Anlageziel

Der Subfonds strebt das Erreichen von Anlageergebnissen an, die allgemein dem Risiko- und Ertragsprofil von Managed-Futures-Fonds entsprechen.

Anlagegrundsatze

Um sein Anlageziel zu erreichen, positioniert der Subfonds sich in der Regel auf die Aufwarts- und Abwarts-Kurstrends der vier am weitesten verbreiteten Anlageklassen Aktien, Anleihen, Rohstoffe und Devisen. Das Engagement bei Rohstoffen erfolgt in bereinstimmung mit Art. 9 der Groherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu borsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937).

Der Subfonds kann Long- und/oder Short-Positionen bei diesen Anlageklassen eingehen und sein Engagement bei einzelnen Anlageklassen basierend auf einem Trendfolge-Ansatz anpassen. Daneben kann der Subfonds bestimmte Strategien einsetzen, die blicherweise von Managern von Managed-Futures verwendet werden, und die seine Kernmethode der Trendfolge erganzen.

Der Subfonds verwendet eine systematische Anlagestrategie, die den Anlegern in erster Linie ein dynamisches Engagement auf vorherrschende Trends in Anlageklassen und Markten rund um den Globus bieten soll. Um die mageblichen Trends in den wichtigsten Anlageklassen zu erfassen, fuhrt der Subfonds eine tagliche Trendidentifizierung ber mehrere Zeitsignalphasen durch, und erzielt anschlieend eine Diversifizierung in den verschiedenen identifizierten Zeitsignalen, indem er das Gesamtsignal durch eine Long- oder Short-Position auf den Basiswert umsetzt. Der Aufbau des Portfolios des Subfonds basiert auf einem Gewichtungansatz mit Risikostreuung, der die aktuelle Volatilitat jedes Instruments bercksichtigt. Daher wird erwartet, dass sich der Anteil jeder Anlageklasse und eines bestimmten Trends oder einer Strategie innerhalb des Portfolios des Subfonds voraussichtlich von Zeit zu Zeit andern wird. Die Umsetzung der Strategie des Subfonds liegt letztendlich im Ermessen des Anlageverwalters des Subfonds.

Die Positionen des Subfonds unterliegen keinen geographischen Beschrankungen, und der Subfonds kann in Emittenten jeder Groe oder Bonitat anlegen. Der Ertrag des Subfonds wird sich voraussichtlich hauptsachlich aus anderungen des Werts von Wertpapieren ableiten, und das Portfolio wird voraussichtlich berwiegend aus derivativen Instrumenten bestehen.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit der vorgenannten Anlagestrategie – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» aufgefuhrte Instrument einsetzen. Die Wahrung dieser Instrumente ist dabei nicht mageblich, gleichwohl ist der Grundsatz der Risikostreuung zu beachten. Zulassig sind unter anderem Anlagen in folgenden Instrumenten:

- a) Aktien oder aktienahnliche Wertpapiere.
- b) Anleihen, Notes, ahnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und Wertrechte (einschlielich Hochzinsanleihen, Schwellenmarktanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheine auf Wertpapiere sowie Warrants).
- c) Zielfonds: Der Subfonds darf bis zu 10% seines Nettovermogens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1) Buchstabe e) anlegen.
- d) Strukturierte Produkte: Der Subfonds darf bis zu 10% seines Nettovermogens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, falls diese eine angemessene Liquiditat aufweisen und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, die einen vergleichbaren Anlegerschutz wie erstklassige Banken aufweisen) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte mussen die Anforderungen an handelbare Wertpapiere gema Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfullen. Zudem muss ihre Bewertung regelmaig und jederzeit nachprufbar auf der Basis von unabhangigen

Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, durfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Sofern in diesen strukturierten Produkten Derivate eingebettet sind, durfen diese Derivate nur auf den unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgefuhrten Anlageinstrumenten basieren, es sei denn, es ist ein eindeutiges Exposure gegenuber ihrem Basisobjekt gegeben (wie bei Rohstoffen und Metallen).

- e) Optionen und Futures: Der Subfonds kann Netto-Long- und Netto-Short-Positionen durch den Abschluss von Derivatkontrakten auf Aktienindizes (Aktienoptionen und -futures), Staatsanleihen (Zinsoptionen und -futures, Anleiheoptionen und -futures, an einen Rohstoffindex gebundene Optionen und Futures, Devisenoptionen und -futures), Kreditindizes, Volatilitatsindizes, Dividendenindizes, Rohstoffindizes und sonstige OGAW-konforme Finanzindizes eingehen. Der Subfonds darf dabei nur Futures-Kontrakte eingehen, welche an einer Borse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist.
- f) Swaps und Terminkontrakte: Unter Beachtung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 kann der Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels ebenfalls Total-Return-Swaps, Differenzkontrakte (CFD), Aktienkorb-Terminkontrakte und Terminkontrakte auf Aktienindizes, Anleihenindizes, Volatilitatsindizes, Varianzindizes, Kreditindizes, Dividendenindizes, Rohstoffindizes oder sonstige OGAW-konforme Finanzindizes nutzen. Der Subfonds schliet derartige Transaktionen mit OTC-Derivaten mit erstklassigen Finanzinstituten ab, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Im Gegensatz zu Optionen konnen CFDs auf unbestimmte Zeit gehalten werden; der Wert von CFDs ist nicht abhangig von der Volatilitat eines zugrunde liegenden Basiswerts, sondern wird weitestgehend von der Veranderung zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis des jeweiligen Basiswerts beeinflusst. Der Subfonds darf maximal 800% seines Nettovermogenswerts in Total Return Swaps und CFDs mit ahnlichen Merkmalen investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag solcher Total Return Swaps und CFDs mit ahnlichen Merkmalen innerhalb einer Spanne von 300% bis 400% des Nettovermogenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage der Total Return Swaps. Unter gewissen Umstanden kann dieser Anteil hoher sein.
- g) Instrumente fur Wahrungsanlagen: Das Portfolio des Subfonds enthalt Devisen-Futures und -Optionen, Swaps auf Devisen-Futures sowie Devisenterminkontrakte auf Devisen weltweit. In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 Buchstabe j) kann der Subfonds Netto-Short-Positionen in Wahrungen halten, d. h. es durfen Devisentermingeschafte verkauft werden, die das Risiko der Basisobjekte berschreiten.
- h) Flussige Mittel: Der Subfonds kann in hochliquiden Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Wertpapieren kurzer oder mittlerer Laufzeit engagiert sein, einschlielich Anleihen, Einlagenzertifikaten und Treasury Bills. Die Anlagen sind so strukturiert, dass die durchschnittliche Restlaufzeit aller Instrumente zwolf Monate nicht berschreitet (bei Einzelanlagen zwei Jahre). Bei Anlagen, bei denen – gema den Ausgabebedingungen – der Zinssatz mindestens einmal im Jahr an die Marktlage angepasst wird, gilt der Zeitraum bis zur nachsten Zinsanpassung als Restlaufzeit.

Abgesehen von den oben genannten Ausnahmen unter «Anlageinstrumente» unterliegen die Transaktionen gema e), f) und g) den Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen».

Besondere Risikofaktoren

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgefuhrten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass fur diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass verschiedene Risiken im Zusammenhang mit Geldbewegungen durch Zeichnungen und Rucknahmen die angestrebte Rendite schmalern konnen. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteiisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollstandig ausgeschaltet werden

kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Die verschiedenen Kontrakte weisen möglicherweise ein und dieselbe Gegenpartei auf, sodass es zu einer Konzentration der Gegenpartei Risiken kommen kann. Sofern dies als angemessen oder gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 für erforderlich erachtet wird, ist der Subfonds bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten. Da sich das Portfolio des Subfonds aus verschiedenen Anlageklassen zusammensetzt, hängt der Wert der Aktien des Subfonds von den üblichen Marktschwankungen bei diesen verschiedenen Anlageklassen und verbundenen Derivatmärkten ab. Folglich kann der Anlagewert steigen oder sinken. Anleger sollten ebenfalls beachten, dass der Subfonds keine Garantie oder keinen Kapitalschutz bietet. Anleger dieses Subfonds sollten darauf vorbereitet und in der Lage sein, Verluste des angelegten Kapitals bis hin zu einem vollständigen Verlust hinzunehmen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Subfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 «Anlagepolitik» sowie auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» beschriebenen rechtlichen, regulatorischen, politischen und Steuerisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.

Gesamtrisikopotenzial

Der methodologische Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entspricht dem absoluten VaR-Ansatz gemäß Rundschreiben der CSSF 11/512.

Unter normalen Marktgegebenheiten entspricht das VaR-Niveau maximal 15% des Nettovermögenswerts des Subfonds. Unter extremen Marktbedingungen kann der Subfonds dieses Niveau aber übertreffen.

Unter normalen Marktgegebenheiten beträgt die erwartete Hebelwirkung rund das 8-fache des Nettovermögenswerts des Subfonds. Wie regulatorisch vorgeschrieben wird die erwartete Hebelwirkung anhand der Summe der Nominalbeträge der Derivate (einschließlich der Nominalbeträge von Total Return Swaps) berechnet. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt die absoluten Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente, welche der Subfonds einsetzt. Daher handelt es sich bei der erwarteten Hebelwirkung um einen Indikator für die Intensität des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente innerhalb des Subfonds, nicht jedoch um einen Indikator des Anlagerisikos im Zusammenhang mit diesen Derivaten, da Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich führen Derivate, die zur Kompensation von Risiken im Zusammenhang mit anderen Transaktionen dienen, aufgrund ihres Beitrags zur Summe der Nominalbeträge zu einem Anstieg der Hebelwirkung.

Anlegern wird empfohlen, die wesentlichen Anlegerinformationen zu konsultieren, um Indikationen zum Gesamtrisiko des Subfonds zu erhalten. Der Umfang der tatsächlichen Hebelwirkung kann im Zeitverlauf schwanken und höher oder niedriger ausfallen als die erwartete Hebelwirkung.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu Risiko- und Ertragsmerkmalen anstreben, welche jenen von Managed Futures ähneln.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management LLC, One Madison Avenue, New York, NY 10010, USA, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

Nettovermögenswert

Abweichend von den Bestimmungen in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg und New York ganztätig für Geschäfte geöffnet sind (als «Bewertungstag» bezeichnet), berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Performance Fee

Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes anhand des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird.

Aktienklassen «BP», «BHP», «BP», «BHP»

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswertes. Sie wird quartalsweise im Nachhinein bezahlt, wenn der zur Berechnung der Performance Fee dienende Nettovermögenswert einer Aktienklasse über sämtlichen zuvor erzielten Nettovermögenswerten liegt («High Watermark»).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen und Festschreibungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswertes vorgenommen.

Liegt der Nettovermögenswert einer Aktienklasse am Berechnungstag über den vorangegangenen Nettovermögenswerten (vor Abzug der Performance Fee), so wird der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse und der High Watermark eine Performance Fee von 5% für die Aktienklassen «BP» und «BHP» bzw. 10% für die Aktienklassen «BP» und «BHP» gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse. Eine Rückerstattung dieser Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettovermögenswert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt. Dies bedeutet, dass eine Performance Fee auch dann erhoben und entrichtet wird, wenn der Nettovermögenswert je Aktie der jeweiligen Aktienklasse am Geschäftsjahresende unter dem Wert zu Beginn des Geschäftsjahres liegt.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

$NAV_t > \max\{NAV_0, \dots, NAV_{t-1}\}$.

Ist diese Bedingung erfüllt, so gilt:

5% oder 10% ($(NAV_t - HWM) \times \text{Anzahl Aktien } t$)

Dabei gilt:

NAV_t = aktueller Nettovermögenswert vor Rückstellung für die Performance Fee

NAV_0 = ursprünglicher Nettovermögenswert

HWM = High Watermark = $\max\{NAV_0, \dots, NAV_{t-1}\}$,

t = aktueller Berechnungstag

Die am Ende der Referenzperiode zu zahlende Performance Fee entspricht:

$PF = PF1$ (sofern vorhanden) + $\Sigma PF2$ (sofern vorhanden)

Credit Suisse (Lux) Prima Multi-Strategy Fund

Die Referenzwahrung, in der die Performance und der Nettovermogenswert des Subfonds berechnet werden, ist der EUR. Anlagen konnen in beliebigen Wahrungen erfolgen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, im Verlauf des makrokonomischen Zyklus mittels eines aktiven Portfoliomanagements im gesamten Universum der Absolute-Return-Strategien attraktive Renditen zu erzielen.

Anlagegrundsatze

Das Anlageziel soll in erster Linie ber Anlagen in Anteilen oder Aktien von Organismen fr gemeinsame Anlagen («Zielfonds») nach dem Grundsatz der Risikostreuung, Kapitalsicherheit und Liquiditat der Anlagen des Subfonds auf Basis eines von hochgradigen berzeugungen getragenen und Performance-orientierten Ansatzes erreicht werden, wobei sich die Portfoliomanager auf strikte Sorgfaltsprfungen und eine rigorose Risikomanagementdisziplin verlassen. Der Subfonds verzichtet auf den direkten Einsatz von Fremdmitteln, um Performance zu generieren.

Anlagepolitik

Der Subfonds legt weltweit in Zielfonds an, die nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, bzw. in Zielfonds im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 a) und b) der Richtlinie 2009/65/EEG. Hierzu zahlen auch Exchange Traded Funds (ETF) gema den Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 e). Im Gegensatz zu den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermogens in Anteilen oder Aktien der Zielfonds anlegen. Samtliche weiteren Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» zu Anlagen in Zielfonds gelten weiterhin.

Anlagen in geschlossenen Fonds sind gema den Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» in Hhe von bis zu 100% des Nettovermogens des Subfonds ebenfalls zulassig, soweit diese geschlossenen Fonds als handelbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten und den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 a) und b) der Groherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen.

Gema Abschnitt 1 g) von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermogens in Derivaten anlegen. Derivate drfen auch zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, solange die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf das Gesamtvermogen des Subfonds nicht berschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Pramien, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, knftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen bercksichtigt. Derivate, die zu dem Zweck erworben wurden, das Portfolio zur Ganze oder teilweise gegen nderungen des Marktrisikos abzusichern, gehen nicht in diese Kalkulation ein. Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf Falle, in denen der risikomindernde Effekt offensichtlich und eindeutig ist. Zur Absicherung gegen Wahrungsrisiken darf jeder Subfonds Devisenterminkontrakte und Wahrungskaufoptionen, Wahrungsverkaufsoptionen sowie Devisen-Forwards erwerben und verkaufen oder Wahrungsswaptransaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Auerdem kann der Subfonds durch den Einsatz der genannten derivativen Instrumente seine Wahrungsexposures aktiv verwalten. Das aggregierte Engagement des Subfonds in Devisenderivaten hat einer Netto-Long-Position in der Referenzwahrung des Subfonds zu entsprechen. Die Auswahl der Indizes, auf welchen die eingesetzten Derivate beruhen, erfolgt in bereinstimmung mit Artikel 9 der Groherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937).

Der Subfonds kann zudem bis zu 25% seines Nettovermogens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, falls diese eine angemessene Liquiditat aufweisen, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, die einen vergleichbaren Anlegerschutz wie erstklassige Banken aufweisen) ausgegeben wurden und Engagements im oben dargestellten Anlageuniversum vereinfachen. Diese strukturierten Produkte mssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfllen. Die Bewertung dieser strukturierten Produkte muss regelmaig und nachprfbar auf der Basis von unabhangigen

Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, drfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate drfen nur aus den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 genannten Instrumenten bestehen. Zusatzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung mssen die als Basiswerte dienenden Krbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Der Subfonds kann daneben akzessorisch flssige Mittel in jenen Wahrungen halten, in denen Anlagen getatigt werden oder in denen der Rcknahmepreis ausgezahlt wird. Flssige Mittel konnen innerhalb des in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» gegebenen Rahmens in an einem geregelten Markt notierten Geldmarktinstrumenten, am offiziellen Devisenmarkt oder in kndbaren Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von hchstens 12 Monaten investiert werden. Die flssigen Mittel drfen zusammen mit den zinstragenden Schuldverschreibungen 25% des Nettovermogens des Subfonds nicht bersteigen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Besondere Risikofaktoren

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgefhrten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass fr diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

Diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rcknahmen erzwungenen Positionsanpassungen konnen die angestrebte Rendite schmalern.

Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass Anlagen in Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene der betreffenden Zielfonds Kosten verursachen. Schwankungen der Devisenkurse, Devisengeschafte, steuerliche Vorschriften (einschlielich der Erhebung von Verrechnungssteuern aller Art) sowie samtliche weiteren wirtschaftlichen oder politischen Einflsse oder Veranderungen in Landern, in denen die Zielfonds anlegen, sowie die bereits genannten Risiken im Zusammenhang mit Engagements in Schwellenlandern konnen den Wert der Anteile oder Aktien der einzelnen Zielfonds zusatzlich beeinflussen.

Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen der Zielfonds mglicherweise unabhangig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrer Strategie oder ihrer geografischen Lage ausgewahlt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer strategiespezifischen Konzentration fhren.

Die Anlage des Fondsvermogens des Subfonds in Anteilen oder Aktien von Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rcknahme der Anteile oder Aktien Beschrankungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermogensanlagen.

Zu den durch den Subfonds angestrebten Anlagen in Zielfonds zahlen auch «Hedge Funds», die alternative Anlagestrategien verfolgen. Solche Anlagen werden allgemein als risikoreich eingeschatzt. Zusatzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditatsrisiken), sind alternative Anlagen mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die unten aufgefhrt sind. Die Verwaltungsgesellschaft bemht sich, dieses Risiko durch berwachung, Nachverfolgung und Einsatz einer multiplen Strategie zur breiten Risikodiversifikation zu minimieren.

Fonds mit alternativen Anlagestrategien, wie Hedge-Fonds, zeichnen sich gegenber herkommlichen Anlageformen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits spekulative Anlagestrategien zum Einsatz kommen konnen, sowie durch den sogenannten Leverage-Effekt. Der Einsatz von derivativen Instrumenten sowie insbesondere mithilfe von Fremdmitteln eingegangene Positionen konnen im Extremfall bei einem einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust fhren.

Bei Hedge-Fonds hangt der Erfolg in besonderem Mae von der Kompetenz der Fondsmanager und der zur Verfgung stehenden Infrastruktur ab. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Basiswahrung des Fonds der Euro ist. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft die Engagements des Subfonds in anderen Wahrungen absichern kann, besteht bei jeder solchen Position das Risiko einer unvollstandigen oder nicht erfolgreichen Absicherung. Zudem besteht das Risiko, dass der Nettovermogenswert des Subfonds aufgrund eines Wertverlusts von anderen Wahrungen

gegenüber dem Euro sinkt. Will die Verwaltungsgesellschaft eine Position in einer Fremdwährung vollständig oder teilweise absichern, kann der Absicherungsprozess aufgrund von Marktbewegungen zeitweise zu kleinen verbleibenden Währungspositionen führen.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern dürften in der Regel höher ausfallen als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Diese Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene größere Risiko verstanden werden. Weitere Angaben zu den Risiken aus Anlagen in Schwellenländern finden sich in Kapitel 7 «Risikofaktoren».

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio mit den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Hedge-Fonds anlegen möchten.

Nettovermögenswert

Im Gegensatz zu den Bestimmungen von Kapitel 8 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert je Aktie des Subfonds wöchentlich jeweils am Donnerstag berechnet. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankgeschäftstag in Luxemburg und Zürich, erfolgt die Berechnung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag («Bewertungstag») an diesen Standorten. Unbeschadet dessen wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds stets zum Ende jedes Monats berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens sechs (6) Bankgeschäftstage (d. h. Tage, an denen die Banken in Zürich und Luxemburg geöffnet sind, ein «Bankgeschäftstag») vor dem betreffenden Bewertungstag (wie oben definiert) bis 12.00 Uhr mittags (Mitteleuropäische Zeit) eingereicht werden, um auf Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettovermögenswerts je Aktie bearbeitet werden zu können. Falls ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag nach dieser Frist an einem Bankgeschäftstag eingeht, so wird er behandelt, als wäre er rechtzeitig vor dem nächstfolgenden Bewertungstag eingegangen. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgesetzt wurde.

Die Zahlung des Rücknahmepreises hat innerhalb von acht (8) Bankgeschäftstagen nach seiner Berechnung.

Der Umtausch von Aktien erfolgt nur, wenn die Anforderungen an die Aktienklasse erfüllt sind, in welche diese Aktien umgetauscht werden sollen.

Der Umtauschantrag hat entweder einen Betrag oder die Anzahl der Aktien der von diesem Antrag betroffenen Aktien zu enthalten.

Der Umtausch von Aktien erfolgt auf Basis des betreffenden Nettovermögenswerts pro Aktie, berechnet am betreffenden Bewertungstag, nachdem der Antrag eingegangen ist, indem gleichzeitig:

- (i) die Anzahl Aktien der im Umtauschantrag genannten Aktienklasse zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse zurückgenommen wird und
- (ii) Aktien derjenigen Klasse begeben werden, in welche die ursprünglichen Aktien umzutauschen sind. Die Ausgabe erfolgt zum Nettovermögenswert je Aktie der Aktien der betreffenden Klasse.

Wenn Aktien gegen Aktien desselben Subfonds ausgetauscht werden, die auf eine andere Währung lauten, wird die Anzahl der zu begebenden Aktien durch Umrechnung der Erlöse aus der Rücknahme von Aktien, die dem Umtausch unterliegen, in die Währung, auf die die zu begebenden Aktien lauten, errechnet, nachdem Gebühren und Umrechnungsspesen einer solchen Währungsumrechnung abgezogen wurden.

Wenn ein Umtauschantrag dazu führt, dass der Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse des Subfonds Aktien hält, deren aggregierter Nettovermögenswert unter dem erforderlichen Mindestbestand liegt, kann die Gesellschaft ohne besondere Ankündigung an den Aktionär davon ausgehen, dass der betreffende Umtauschantrag sich auf den Umtausch aller Aktien der betreffenden Klasse in die angestrebte Klasse des Subfonds bezieht.

Auf die Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Nettorücknahmeanträge, die 10% des Nettovermögenswerts an einem einzigen Bewertungstag übersteigen

Falls die Nettorücknahmeanträge (d. h. die Rücknahmeanträge abzüglich der Zeichnungsanträge) für den Subfonds an einem bestimmten Bewertungstag 10% seines Nettovermögenswerts übersteigen, kann der Verwaltungsrat jeden Rücknahmeantrag proportional für den betreffenden Bewertungstag so kürzen, dass nicht mehr als 10% des Nettovermögenswerts des Subfonds an diesem Tag zurückgenommen bzw. umgetauscht werden. Falls ein Rücknahmeantrag an dem betreffenden Bewertungstag aufgrund der proportionalen Kürzung nicht vollständig ausgeführt wird, wird der nicht ausgeführte Teilantrag analog einem weiteren Antrag desselben Aktionärs für den nächstfolgenden Bewertungstag behandelt. Falls die Nettorücknahmeanträge an diesem nächsten Bewertungstag für den Subfonds über 10% des Nettovermögenswerts des Subfonds liegen, kommt dasselbe Verfahren zur Anwendung. Unter keinen Umständen erfolgen mehr als zwei unmittelbar aufeinander folgende Verschiebungen.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsgebühr für die in ihm enthaltenen Zielfonds belastet.

In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 kann die Verwaltungsgesellschaft auch für Anlagen in Zielfonds Verwaltungsgebühren erheben, wenn es sich bei diesen Fonds um verbundene Fonds im Sinne der genannten Bestimmung handelt.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds darf 4,00% p. a. nicht übersteigen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen.

Performance Fee

Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche auf Basis des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird. Die Berechnung erfolgt jeweils zeitgleich mit der Berechnung des Nettovermögenswerts selbst.

Aktien der Klassen «B», «BH», «CB», «CBH», «EB», «EBH», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «UB», «UBH», «UB500» und «UBH500»

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Sie wird quartalsweise im Nachhinein bezahlt, wenn der zur Berechnung der Performance Fee dienende Nettovermögenswert einer Aktienklasse über sämtlichen zuvor erzielten Nettovermögenswerten liegt («High Watermark»).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen und Festschreibungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen.

Liegt der Nettovermögenswert einer Aktienklasse am Berechnungstag über den vorangegangenen Nettovermögenswerten (vor Abzug der Performance Fee), so wird der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse und der High Watermark eine Performance Fee von 5% für die Aktienklassen «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «EB» und «EBH» bzw. 10% für die Aktienklassen «B», «BH», «CB», «UB», «UBH», «UB500» und «UBH500» gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Eine Rückerstattung dieser Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettovermögenswert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt. Dies bedeutet, dass eine Performance Fee auch dann erhoben und entrichtet wird, wenn der Nettovermögenswert je Aktie der jeweiligen Aktienklasse am Geschäftsjahresende unter dem Wert zu Beginn des Geschäftsjahres liegt.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

$$NAV_t > \max \{NAV_0, \dots, NAV_{t-1}\}.$$

Ist diese Bedingung erfüllt, so gilt:

$$5\% \text{ oder } 10\% ((NAV_t - HWM) \times \text{Anzahl Aktien } t)$$

wobei gilt:

$$NAV_t = \text{aktueller Nettovermögenswert vor Abgrenzung der Performance Fee}$$

$$NAV_0 = \text{ursprünglicher Nettovermögenswert}$$

$$HWM = \text{High Water Mark} = \max \{NAV_0, \dots, NAV_{t-1}\},$$

$$t = \text{aktueller Berechnungstag}$$

Aktien der Klasse «FB» und «FBH»

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils am Ende jedes Kalenderjahrs im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kalenderjahres zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Rücknahme fällig (d. h. festgeschrieben), sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Nettovermögenswert einer Aktienklasse, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss größer sein als der höchste Nettovermögenswert (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Kalenderjahres, in dem eine Performance Fee gezahlt wurde («High Watermark») und
- Der Nettovermögenswert einer Aktienklasse muss höher sein als eine anteilige Performance von 5% p. a. («Hurdle Rate») («Hurdle Rate für den Nettovermögenswert»).

Die Hurdle Rate für den Nettovermögenswert wird zu Beginn jedes Kalenderjahrs auf den letzten im vorhergehenden Kalenderjahr berechneten Nettovermögenswert zurückgesetzt.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Festgeschrieben wird die Performance Fee jedoch nur am Ende des Kalenderjahres und sofern Aktien im Laufe des Kalenderjahres zurückgegeben wurden.

Liegt der Nettovermögenswert einer Aktienklasse am Berechnungstag über der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert und ist höher als die «High Watermark», so wird der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse und der High Watermark und/oder der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert (je nachdem, welcher Wert höher ist) eine Performance Fee von 15% für die Aktienklassen «FB» und «FBH» gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

$$NAV_t > HWM$$

und

$$NAV_t - HR NAV_t > 0.$$

Sind beide Bedingungen erfüllt, so gilt:

$$PF1 = 15\% \cdot [(NAV_t - \max(HWM; HR NAV_t))] \times \text{Anzahl Aktien } t$$

Der am t veröffentlichte NAV entspricht $NAV_t - PF1$

Zudem werden ein Teil der Performance Fee festgeschrieben und eine Rückstellung gebucht, wenn die folgenden Bedingungen gelten:

$$NAV_{t-1} > HWM$$

und

$$NAV_{t-1} - HR NAV_{t-1} > 0$$

und

Rücknahme der Aktien auf Grundlage des NAV an t-1

Sind diese Bedingungen erfüllt, so gilt:

$$PF2 = 15\% \times [NAV_{t-1} - \max(HWM; HR NAV_{t-1})] \times nt$$

wobei gilt:

NAV_t = aktueller Nettovermögenswert vor Abgrenzung der Performance Fee

HWM = High Watermark = höchster NAV (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Kalenderjahres, wo eine Performance Fee bezahlt wurde,

nt = Anzahl der am t zurückgegebenen Aktien

HR = Hurdle Rate

t = aktueller Berechnungstag

Die am Ende der Referenzperiode zu zahlende Performance Fee entspricht:

$$PF = PF1 \text{ (sofern vorhanden)} + \Sigma PF2 \text{ (sofern vorhanden)}$$

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Credit Suisse (Lux) Multialternative Fund

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der US-Dollar. Anlagen können in jeder Währung denominated sein.

Anlageziel

Anlageziel des Subfonds ist die Verwaltung eines verschiedene alternative Anlagen umfassenden Portfolios mit dem Ziel, ein attraktives Ertragsprofil zu generieren und Anlegern Diversifizierungsvorteile zu bieten.

Der Anlageverwalter verwendet einen institutionellen Investmentprozess zur Verteilung des Kapitals auf eine Reihe alternativer Anlagestrategien.

Im Rahmen des allgemeinen Anlageprozesses kann der Anlageverwalter bestimmte quantitative Modelle und Methoden zur Unterstützung des Anlageansatzes und der Titelauswahl heranziehen und sich aber auch über diese hinwegsetzen, sofern er dies in eigenem Ermessen für angemessen erachtet.

Das Portfolio kann eine Vielzahl liquider direktonaler und/oder Relative-Value-Strategien beinhalten, die üblicherweise von Managern alternativer Investments verwendet werden. Das Portfolio kann beispielsweise Vermögen in Merger-Arbitragen anlegen. Bei dieser Strategie werden Aktien von Zielunternehmen bei geplanten Übernahmen oder anderen Arten der Reorganisation zweier Unternehmen gekauft, und unerwünschte Risiken im Allgemeinen abgesichert. Das Portfolio kann ebenfalls beispielsweise in Managed Futures anlegen. Diese Strategie beinhaltet das Eingehen direktonaler Long- oder Short-Engagements bei liquiden Instrumenten auf der Basis von Trendsignalen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass das Portfolio voraussichtlich zahlreiche Positionen halten und möglicherweise nicht immer eine Allokation zugunsten dieser Beispiele haben wird.

Das Anlageuniversum des Portfolios ist umfassend und beinhaltet generell Engagements bei Aktien, Devisen, festverzinslichen Wertpapieren und Rohstoffen in Industrie- und Schwellenländern. Das Engagement bei Rohstoffen erfolgt über Excess Return Swaps auf OGAW-konforme Rohstoffindizes in Übereinstimmung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937).

Die Positionen des Subfonds unterliegen keinen geographischen Beschränkungen, und der Subfonds kann in Emittenten jeder Größe oder Bonität anlegen. Der Ertrag des Subfonds wird sich voraussichtlich hauptsächlich aus Änderungen des Werts von Wertpapieren ableiten, und das Portfolio wird voraussichtlich überwiegend aus derivativen Instrumenten bestehen.

Anlagegrundsätze

Zur Erreichung des Anlageziels wird der Subfonds unter anderem in folgende Finanzinstrumenten investieren (Aufzählung nicht abschließend):

(i) an einer Börse notierte oder einem anderen geregelten Markt gehandelte Aktien und aktienähnliche Instrumente, (ii) an einem geregelten Markt gehandelte Schuldverschreibungen, die von Finanz- oder Kreditinstituten oder Unternehmen oder Mitgliedstaaten der OECD und/oder supranationalen Institutionen begeben wurden, (iii) Asset-Backed Securities (einschließlich CDO, CLO) in Höhe von bis zu 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds, (iv) Anteile/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA («Zielfonds») in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögenswerts des Subfonds, einschließlich Exchange Traded Funds (ETF), (v) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, (vi) Devisen, einschließlich Devisenterminkontrakte (Futures und Forwards) sowie (vii) derivative Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden, einschließlich Optionen auf Aktien und Aktienindizes, Zins-/Anleihen-, Devisen- und Rohstoff-Futures, Optionen auf Aktien-, Zins-/Anleihe, Devisen und Rohstoff-Futures, Total Return Swaps und Excess Return Swaps auf Aktien und Aktienkörbe sowie auf verschiedene Indizes (High-Yield-, Anleihen-, Aktien- und Rohstoff-Indizes), Zinsswaps, Zinsswaps, Aktien-Swaps, Zins-/Anleihen-, Devisen- und Rohstoff-Futures, CDS (einschließlich CDX und iTraxx) und Optionen auf CDS/CDX sowie Varianz-/Volatilitätsswaps. Sämtliche Anlagen sowie der Einsatz sämtlicher Anlagetechniken erfolgen gemäß den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» vorgegebenen Anlagebegrenzungen.

Der Subfonds darf maximal 700% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet,

dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 300% bis 500% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die strategischen Gewichtungen werden durch die fundierte Einschätzung der fundamentalen Treiber einzelner Strategien fein abgestimmt.

Die Gegenparteien von sämtlichen OTC-Finanzderivatgeschäften (z. B. Swap-Kontrakte) sind erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind.

Besondere Risikofaktoren

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

Der Subfonds strebt mit Hedge-Fonds vergleichbare Renditen innerhalb des OGAW-Rahmenwerks unter Verzicht auf direkte und indirekte Anlagen in Hedge-Fonds an, wobei typische Hedge-Fonds in ihren Märkten sowohl Long- als auch Short-Positionen eingehen und sich generell darauf konzentrieren, zwischen unterschiedlichen Anlageklassen, Regionen oder Marktkapitalisierungen zu diversifizieren oder sich hier abzusichern. In diesem Zusammenhang verfügen die Anlageverwalter der Hedge-Fonds generell über Spielraum, zwischen unterschiedlichen Engagements und Instrumenten zu wechseln sowie Engagements in volatilen, komplexen oder illiquiden Instrumenten einzugehen und zugleich Techniken mit Hebelwirkung einzusetzen, die auch komplexe derivative Finanzinstrumente und/oder Fremdmittel umfassen können.

Obwohl die Anlagepolitik des Subfonds gemäß der obigen Beschreibung unter dem Stichwort «Anlagegrundsätze» Anlagen in einer breiten Palette von Anlageinstrumenten zulässt, ist es unter Umständen möglich, dass er größtenteils in einem auf vergleichsweise wenige Anlageinstrumente beschränkten Portfolio investiert ist, das auch einen oder mehrere diversifizierte Finanzindizes umfasst, und dabei grundsätzlich die OGAW-Anlagebegrenzungen aus Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» im allgemeinen Teil des Prospekts einhält.

Als Hedge-Fonds bezeichnete Anlageinstrumente befassen sich trotz ihres Namens nicht zwingend mit Absicherungen («Hedges»). Bei Hedge-Fonds handelt es sich um nicht-traditionelle Fonds, die eine Variante der Anlagefonds, eine Gesellschaft oder GmbH darstellen, welche zahlreiche Handelsstrategien nutzen. Hierzu zählen unter anderem das Eingehen von Positionen in verschiedenen Märkten sowie der Einsatz einer Reihe von Handelstechniken und -instrumenten, zu denen häufig auch Leerverkäufe, Derivate und umfangreiche Fremdmiteleinsetze gehören. Zu den drei größten Risiken bei Anlagen in Hedge-Fonds zählen daher der umfangreiche Einsatz von Leerverkäufen, Derivaten und Fremdmitteln.

Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteiisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann.

Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Gesamtrisikopotenzial

Der methodologische Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entspricht dem absoluten VaR-Ansatz gemäß Rundschreiben der CSSF 11/512.

Unter normalen Marktgegebenheiten entspricht das VaR-Niveau maximal 15% des Nettovermögenswerts des Subfonds. Unter extremen Marktbedingungen kann der Subfonds dieses Niveau aber übertreffen.

Unter normalen Marktgegebenheiten beträgt die erwartete Hebelwirkung unter das 7-fache des Nettovermögenswerts des Subfonds. Wie regulatorisch vorgeschrieben wird die erwartete Hebelwirkung anhand der Summe der Nominalbeträge der Derivate (einschließlich der Nominalbeträge von Total Return Swaps) berechnet. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt die absoluten Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente, welche der Subfonds einsetzt. Daher handelt es sich bei der erwarteten Hebelwirkung um einen Indikator für die Intensität des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente innerhalb des Subfonds, nicht jedoch um einen Indikator des Anlagerisikos im Zusammenhang mit diesen Derivaten, da Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich führen Derivate, die zur Kompensation von Risiken im Zusammenhang mit anderen Transaktionen dienen, aufgrund ihres Beitrags zur Summe der Nominalbeträge zu einem Anstieg der Hebelwirkung. Anlegern wird empfohlen, die wesentlichen Anlegerinformationen zu konsultieren, um Indikationen zum Gesamtrisiko des Subfonds zu erhalten. Der Umfang der tatsächlichen Hebelwirkung kann im Zeitverlauf schwanken und höher oder niedriger ausfallen als die erwartete Hebelwirkung.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio mit den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Hedge-Fonds anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management LLC, One Madison Avenue, New York, NY 10010, USA, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Nettovermögenswert

Abweichend von den Bestimmungen in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg und New York ganztägig für Geschäfte geöffnet sind (als «Bewertungstag» bezeichnet), berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign

Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Zeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen maximal um bis zu 2% je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen maximal um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Focus Momentum

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der USD. Anlagen können jedoch in beliebigen Währungen erfolgen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, mittel- bis langfristig die höchstmögliche positive Anlagerendite für ein bestimmtes Risiko in den meisten Marktumfeldern zu erreichen, ohne dabei einen (ex-ante) Value-at-Risk (VaR) von 10% zu überschreiten.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Subfonds besteht in einer diskretionären Kombination systematischer Strategien, die von strukturellen Renditequellen (d. h. Risikoprämien gemäß der nachfolgenden Definition) und Marktbewegungen profitieren sollen. Die Anlagestrategie des Subfonds konzentriert sich insbesondere darauf, systematisch Renditequellen (Risikoprämien) über verschiedene Anlageklassen hinweg auszuschöpfen. Dies erfolgt mithilfe moderner Anlagemethodologien, die in ein stark diversifiziertes Portfolio münden.

Unter Risikoprämie («Risikoprämie» bzw. Plural «Risikoprämien») ist der Aufschlag zu verstehen, der den Anleger für das Risiko entschädigt, das er bei der Anlage in bestimmte Vermögenswerte oder Strategien eingetht. Die «Prämie» ist die Überschussrendite, die die Vermögenswerte oder Strategien jenseits der Rendite generieren, die eine «risikofreie» Anlage wie kurzlaufende Staatsanleihen generiert.

Die Anlagestrategie des Subfonds nutzt die systematische Analyse und die Kombination verschiedener Quellen für Risikoprämien, um das optimale risikobereinigte Engagement in einer breit gestreuten Auswahl von Märkten und über mehrere Anlageklassen hinweg festzulegen.

Der Subfonds setzt Trendfolgestrategien um, die darauf abzielen, die Performance der Finanzmärkte auf Grundlage von Trendsignalen nachzubilden. Trendsignale lassen sich in Bezug auf makroökonomische und marktspezifische Indikatoren oder Filter errechnen, die häufig berechnet werden. Nachdem der Anlageverwalter die Indikatoren analysiert hat und zu dem Schluss kommt, dass ein Signal positiv (negativ) ist, baut er eine positive (negative) Position in dieser Komponente auf. Beispiele für Märkte, in denen Trendfolgestrategien zur Anwendung kommen, sind die Aktien-, Anleihen-, Geld-, Devisen- und Rohstoffmärkte. Die Umsetzung erfolgt durch liquide Exchange-traded Funds (ETFs).

Anlagegrundsätze

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen investiert der Subfonds in erster Linie im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – gemäß dem Prinzip der Risikoverteilung und unabhängig von der Referenzwährung der Anlagen – in die nachfolgenden Anlageinstrumente.

Anlageinstrumente

- a) Aktien oder aktienähnliche Instrumente.
- b) Anleihen, Notes, ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und Wertrechte (einschließlich Hochzinsanleihen, Schwellenmarktanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheine auf Wertpapiere sowie Warrants).
- c) Strukturierte Produkte: Der Subfonds kann bis zu 50% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, falls diese eine angemessene Liquidität aufweisen und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, die einen vergleichbaren Anlegerschutz wie erstklassige Banken aufweisen) ausgegeben wurden. Diese strukturierten Produkte haben die Anforderungen an handelbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember, 2010 zu erfüllen. Zudem muss ihre Bewertung regelmäßig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Sofern in diesen strukturierten Produkten Derivate eingebettet sind, dürfen diese Derivate nur auf den unter Kapitel 6 Ziffer 1 aufgeführten Anlageinstrumenten basieren, es sei denn, es ist ein eindeutiges Exposure gegenüber ihrem Basisobjekt gegeben (wie bei Rohstoffen und Metallen).

- d) Optionen und Futures: Der Subfonds kann Netto-Long- und Netto-Short-Positionen durch den Abschluss von Derivatkontrakten auf Aktienindizes (Aktioptionen und -futures), Staatsanleihen (Zinsoptionen und -futures), Kreditindizes, Volatilitätsindizes, Dividendenindizes, Rohstoffindizes und sonstige OGAW-konforme Finanzindizes eingehen. Der Subfonds darf dabei nur Futures-Kontrakte eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist.
- e) Swaps und Terminkontrakte: Unter Beachtung der «Anlagebegrenzungen» in Kapitel 6 Abschnitt 3 kann der Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels ebenfalls Total-Return-Swaps, Differenzkontrakte (CFD), Aktienkorb-Terminkontrakte und Terminkontrakte auf Aktienindizes, Anleihenindizes, Volatilitätsindizes, Varianzindizes, Kreditindizes, Dividendenindizes, Rohstoffindizes oder sonstige OGAW-konforme Finanzindizes nutzen. Der Subfonds schließt derartige Transaktionen mit OTC-Derivaten mit erstklassigen Finanzinstituten ab, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Im Gegensatz zu Optionen können CFDs auf unbestimmte Zeit gehalten werden; der Wert von CFDs ist nicht abhängig von der Volatilität eines zugrunde liegenden Basiswerts, sondern wird weitestgehend von der Veränderung zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis des jeweiligen Basiswerts beeinflusst. Der Subfonds darf maximal 500% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag solcher Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen innerhalb einer Spanne von 100% bis 200% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.
- f) Instrumente für Währungsanlagen: Das Portfolio des Subfonds enthält Devisenoptionen und -terminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit. In Abweichung von den Bestimmungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3j) kann der Subfonds Netto-Short-Positionen in Währungen halten, d. h. es dürfen Devisentermingeschäfte verkauft werden, die das Risiko der Basisobjekte überschreiten.
- g) Liquide Mittel: Der Subfonds kann in hochliquiden Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Wertpapieren kurzer oder mittlerer Laufzeit engagiert sein, einschließlich Anleihen, Einlagenzertifikaten und Treasury Bills. Die Anlagen sind so strukturiert, dass die durchschnittliche Restlaufzeit aller Instrumente zwölf Monate nicht überschreitet (bei Einzelanlagen zwei Jahre). Bei Anlagen, bei denen – gemäß den Ausgabebedingungen – der Zinssatz Ende mindestens einmal im Jahr an die Marktlage angepasst wird, gilt der Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung als Restlaufzeit.

Abgesehen von den oben genannten Ausnahmen unter «Anlageinstrumente» unterliegen die Transaktionen gemäß d), e) und f) den Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen».

Gesamtrisikopotenzial

Der methodologische Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entspricht dem absoluten VaR-Ansatz gemäß Rundschreiben der CSSF 11/512. Unter normalen Marktgegebenheiten beträgt die erwartete Hebelwirkung rund das 5-fache des Nettovermögenswerts des Subfonds. Wie regulatorisch vorgeschrieben, wird die erwartete Hebelwirkung anhand der Summe der Nominalbeträge der Derivate (einschließlich der Nominalbeträge von Total Return Swaps) berechnet. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt die absoluten Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente, welche der Subfonds einsetzt. Daher handelt es sich bei der erwarteten Hebelwirkung um einen Indikator für die Intensität des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente innerhalb des Subfonds, nicht jedoch um einen Indikator des Anlagerisikos im Zusammenhang mit diesen Derivaten, da Verrechnungseffekte nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich führen Derivate, die zur Kompensation von Risiken im Zusammenhang mit anderen Transaktionen dienen, aufgrund ihres Beitrags an die Summe der Nominalbeträge zu einem Anstieg der Hebelwirkung. Anlegern wird empfohlen, die wesentlichen Anlegerinformationen zu konsultieren, um Indikationen zum Gesamtrisiko des Subfonds zu erhalten. Der Umfang der tatsächlichen Hebelwirkung kann im Zeitverlauf schwanken und höher ausfallen als die erwartete Hebelwirkung. Der Anlageverwalter ist nicht der

Auffassung, dass die Anlagestrategie ein übermäßiges Risiko durch Hebelwirkung impliziert, um Rendite zu generieren. Dabei wird jedoch davon ausgegangen, dass der Wert der jeweiligen Aktienklasse schneller steigen oder fallen kann, als dies bei keiner Hebelwirkung der Fall ist.

Besondere Risikofaktoren

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass verschiedene Risiken im Zusammenhang mit Geldbewegungen durch Zeichnungen und Rücknahmen die angestrebte Rendite schmälern können. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteiisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Die verschiedenen Kontrakte weisen möglicherweise ein und dieselbe Gegenpartei auf, sodass es zu einer Konzentration der Gegenparteiisiken kommen kann. Sofern dies als angemessen betrachtet wird oder gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben ist, schwächt der Subfonds diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien ab bzw. hält sie durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein. Da das Portfolio des Subfonds in verschiedenen Anlageklassen engagiert ist, hängt der Wert der Aktien des Subfonds von den üblichen Marktschwankungen dieser verschiedenen Anlageklassen und verbundenen Derivaten ab. Folglich kann der Anlagewert steigen oder sinken. Anleger haben ebenfalls zu beachten, dass der Subfonds weder mit einer Garantie noch einem Kapitalschutz ausgestattet ist. Aufgrund dessen haben Anleger dieses Subfonds damit zu rechnen bzw. in der Lage zu sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zu einem Gesamtverlust zu verkräften.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Subfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 «Anlagepolitik» sowie auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» beschriebenen rechtlichen, regulatorischen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu systematischen Strategien verschiedener Anlageklassen anstreben.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Nettovermögenswert

Abweichend von den Bestimmungen in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg, London und Zürich ganztägig für Geschäfte geöffnet sind («Bewertungstag»), berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 12.00 Uhr (Mittag) (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie zeitgerecht am Bankgeschäftstag vor dem nächsten Bewertungstag erhalten worden. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträ-

gen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Performance Fee

Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswertes. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils am Ende jedes Kalenderjahrs im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Kalenderjahres zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Rücknahme fällig (d. h. materialisiert), sofern folgende Bedingung erfüllt ist:

- Der für die Berechnung einer Performance Fee zugrunde liegende Nettovermögenswert einer Aktienklasse muss größer sein als der höchste Nettovermögenswert (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Kalenderjahres, wo eine Performance Fee bezahlt wurde («High Watermark»).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswertes vorgenommen. Festgeschrieben wird die Performance Fee jedoch nur am Ende des Kalenderjahres und sofern Aktien im Laufe des Kalenderjahres zurückgegeben wurden.

Liegt der Nettovermögenswert einer Aktienklasse am Bewertungstag über der «High Watermark», so wird der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse und der «High Watermark» eine Performance Fee von 10% für alle Aktienklassen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

$$NAV_t > HWM$$

Ist diese Bedingung erfüllt, so gilt:

$$PF1 = 10\% \left([NAV_t - HWM] \times \text{Anzahl Aktien } t \right)$$

Der an t veröffentlichte NAV entspricht $NAV_t - PF1$

Zudem werden ein Teil der Performance Fee festgeschrieben und eine Rückstellung gebucht, wenn die folgenden Bedingungen gelten:

$$NAV_{t-1} > HWM$$

und

Rücknahme der Aktien auf Grundlage des NAV an t-1

Sind diese Bedingungen erfüllt, so gilt:

$$PF2 = 10\% \times [NAV_{t-1} - \max(HWM)_{t-1}] \times nt$$

wobei gilt:

NAV_t = aktueller Nettovermögenswert vor Abgrenzung der Performance Fee

HWM = High Watermark = höchster NAV (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Kalenderjahres, wo eine Performance Fee bezahlt wurde,

nt = Anzahl der an t zurückgegebenen Aktien,

t = aktueller Berechnungstag

Die am Ende der Referenzperiode zahlbare Performance Fee beträgt:

$$PF = PF1 \text{ (sofern vorhanden)} + \Sigma PF2 \text{ (sofern vorhanden)}$$

24. Hinweis für Anleger in der Schweiz

i. Generelle Informationen

Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz ist die Credit Suisse Funds AG, Uetlibergstrasse 231, Postfach, CH-8070 Zürich.

Zahlstelle in der Schweiz ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich.

Aktionäre können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien der Satzung sowie die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte kostenlos beim Vertreter in der Schweiz beziehen.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre werden mindestens auf der elektronischen Plattform «www.swissfunddata.ch» veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» werden an jedem Bewertungstag mindestens auf der elektronischen Plattform «www.swissfunddata.ch» veröffentlicht.

Mit Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien besteht am Sitz des Vertreters in der Schweiz der Erfüllungsort und der Gerichtsstand.

ii. Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Aktien in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten sowie sämtlichen sonstigen für den Vertriebsträger geltenden Sorgfaltspflichten;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger gewähren. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

iii. Möglichkeit der Weiterleitung der Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter eines Subfonds kann seine erhaltene Vergütung oder Teile davon in seinem eigenen Ermessen an einzelne Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.



CS Investment Funds 4
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
www.credit-suisse.com